

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 3. Oktober 2017

Stück 1

1. TERMINE UND FRISTEN: STUDIENJAHR 2017/2018
 2. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN,
ABTEILUNG FACHDIDAKTIK
-

1. TERMINE UND FRISTEN: STUDIENJAHR 2017/2018

Dauer: 01.10.2017 - 30.09.2018

WINTERSEMESTER 2017/18

Dauer: 01.10.2017 – 04.03.2018

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 04.09. - 31.10.2017

gesetzliche Nachfrist: 01.11. - 30.11.2017

Open House

Tag der offenen Tür 25.10.2017

Anmeldefristen

studienabschließende Prüfungen: 30.11.2017

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Allerseelen: 02.11.2017

Weihnachtsferien: 20.12.2017 - 07.01.2018

Semesterferien: 05.02. - 04.03.2018

weitere gesetzliche Feiertage
26.10.2017 (Do) Nationalfeiertag
01.11.2017 (Mi) Allerheiligen
08.12.2017 (Fr) Maria Empfängnis

Sponson/Promotion
Festakt: 02.02.2018

Zulassungsprüfung für Studienjahr 2018/19
Prüfungswoche: 26.02. - 02.03.2018
Bekanntgabe der Ergebnisse: 05.03. - 09.03.2018

SOMMERSEMESTER 2018

Dauer: 05.03.2018 - 30.09.2018

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums
Allgemeine Zulassungsfrist: 05.02. - 30.03.2018
gesetzliche Nachfrist: 31.03. - 30.04.2018

Anmeldefristen
studienabschließende Prüfungen: 30.04.2018

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten
Osterferien: 26.03. - 08.04.2018
Pfingsten: 21./22.05.2018
Sommerferien: 02.07. - 30.09.2018

weitere gesetzliche Feiertage
01.05.2018 (Di) Staatsfeiertag
10.05.2018 (Do) Christi Himmelfahrt
31.05.2018 (Do) Fronleichnam

Sponson/Promotion
Festakt: 29.06.2018

2. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, ABTEILUNG FACHDIDAKTIK

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n halbbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (25 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Fachdidaktik.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungsprofil:

- gute Rechtschreibkenntnisse
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- CMS Kenntnisse (Homepage)- Layoutierungskompetenz (Photoshop, etc.)
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Organisationsfähigkeit und Teamorientierung

Aufgabengebiet:

- allgemeine Sekretariatsarbeit
- Konferenz-, Tagungs- und Projektorganisation und –Abrechnung
- Öffentlichkeitsarbeit, Adressverwaltung
- Betreuung der Homepage der Abteilung
- administrative Betreuung von Lehrveranstaltungen
- administrative Angelegenheiten (Studierenden- und Lehrendenbetreuung)
- Reiseplanung und –Abrechnung
- Internet-, Bibliotheksrecherche
- Kontenmanagement und Verwaltung

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.222,50 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 25. Oktober 2017 an die Abteilung für Fachdidaktik der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien,
Email: ruth.mateus-berr@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 12. Oktober 2017

Stück 2

3. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH
INDUSTRIAL DESIGN

4. STELLENAUSSCHREIBUNG: METALLTECHNIKER/IN, ABTEILUNG METALLTECHNOLOGIE

3. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH INDUSTRIAL DESIGN

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Februar 2018 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das Fach Industrial Design befristet auf fünf Jahre zur Besetzung. Eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Die Professur ist mit der Leitung der Abteilung „Industrial Design 1“ am Institut für Design der Universität für angewandte Kunst Wien verbunden.

Gesucht wird eine im Bereich des Produktdesign beruflich erfolgreiche, international vernetzte Designerpersönlichkeit, die

- mit der zeitgenössischen Designkultur aktiv vertraut ist,
- Designprozesse in ihren kulturellen, politischen, sozialen und ökonomischen Zusammenhängen sieht,
- den Studierenden den Wert der theoretischen Fundierung und kritischen Reflexion ihres Tuns nahe bringt,
- eine Auseinandersetzung mit Materialien und die Nutzung der an der Universität vorhandenen Werkstätten als wichtige Aspekte des Studiums erkennt,

- über didaktische Fähigkeiten und Begeisterungsfähigkeit in der Arbeit mit den Studierenden (in Form von regelmäßigen, eventuell zeitlich geblockten Unterrichts- und Korrekturereinheiten) verfügt,
- Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Leitung des vorhandenen Stabs an MitarbeiterInnen besitzt,
- internationale Kontakte im Bereich des Design zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken nutzbar machen will,
- außenwirksame Aktivitäten des Bereiches Industrial Design (Ausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit außeruniversitären Partnern) unterstützt,
- an der universitären Selbstverwaltung sowie an Aufgaben im Bereich der Lehr- und Forschungsevaluierung mitwirkt.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.891,10 brutto monatlich, 14 x im Jahr.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Bewerbungen sind bis 13. November 2017 um 12:00 Uhr unter Anschluss umfassender Unterlagen über Lebenslauf und die eigenen Arbeiten sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at per e-mail zu richten.

4. STELLENAUSSCHREIBUNG: METALLTECHNIKER/IN, ABTEILUNG METALLTECHNOLOGIE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n teilbeschäftigte/n Metalltechniker/in (30 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Metalltechnologie.

Anforderungen:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Blechbearbeitung, Kanten – Biegen
- Schweißkenntnisse in Autogen, Elektro, MIG, WIG, Alu-schweißen

- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit und eigenständige Problemlösungskompetenz

Tätigkeitsbild:

- Metalldrücken, Löt und Schweiß-Arbeiten
- Anfertigung von Prototypen, Modellen, Diplom- und Semesterarbeiten für Studenten/innen sowie für Ausstellungen und Wettbewerbe
- Maschinen und Gerätereparaturen sowie Wartung, Service und Materialeinkauf

Die Umsetzung, Beratung und Anfertigung von künstlerischen Projekten der Studierenden bietet eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kreativen Umfeld.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit Euro 1.377,60 brutto monatlich, 14x jährlich und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 27. Oktober 2017 an die Abteilung Metalltechnologie der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: metalltechnologie@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 17. Oktober 2017

Stück 3

5. VERLAUTBARUNG: VERORDNUNG DES REKTORATS ÜBER DIE
STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

6. STELLENAUSSCHREIBUNG: DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE/R

5. VERLAUTBARUNG: VERORDNUNG DES REKTORATS ÜBER DIE STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2017 gem. § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), idF BGBl I Nr. 129/2017 die Verordnung über die Studienberechtigungsprüfung beschlossen.

Siehe Beilage 1

6. STELLENAUSSCHREIBUNG: DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE/R

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 2.1.2018 eine/n Datenschutzbeauftragte/n gemäß Art. 37ff. EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), 20 Wochenstunden, befristet auf 2 Jahre mit Verlängerungsoption auf unbestimmte Zeit.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Abgeschlossenes, fachlich in Betracht kommendes Hochschulstudium

- Fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis
- Einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Äußerst genaues und gewissenhaftes Arbeiten sowie strukturiertes Denken
- Eigenständige Arbeitsweise, Integrität und Zuverlässigkeit
- Prozessorientierung
- sehr gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Engagement und Einsatzbereitschaft
- Kenntnisse von universitären Strukturen von Vorteil
- Erfahrung im Projekt- und Dokumentationsmanagement

Aufgabenbereiche:

- Betreuung bzw. Überwachung der Umsetzung der EU-DSGVO und sonstiger Datenschutzvorschriften
- Weisungsfreie Wahrnehmung der Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 39 EU-DSGVO
- Beratung des Rektorats und Ansprechperson für alle Universitätsangehörigen in Angelegenheiten des Datenschutzes
- Enge Zusammenarbeit mit dem Rektorat und verschiedenen Abteilungen (u.a. Zentraler Informatikdienst, Studienabteilung, Rechtsabteilung, Personalabteilung) in Angelegenheiten des Datenschutzes
- Gestaltung von Konzepten und Entwicklung von Datenschutzstrategien, -richtlinien und –abläufen für den Schutz personenbezogener Daten
- Einweisung und Schulung der an den Datenverarbeitungsvorgängen beteiligten MitarbeiterInnen
- Ansprechpartner für die Datenschutzbehörde

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit Euro 1.246,20 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 7. November 2017 an die Abteilung Personal & Recht der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: rechtsabteilung@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung (Version Wintersemester 2017/18)

Gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG) iDF BGBl I Nr. 129/2017 wird verordnet:

§ 1. Geltungsbereich und Studienrichtungsgruppen

- (1) Diese Verordnung regelt das Erlangen der Studienberechtigung für folgende an der Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandte) eingerichteten Studien: Cross-Disciplinary Strategies – Applied Studies in Art, Science, Philosophy, and Global Challenges; Industrial Design; Lehramtsstudium.
- (2) Die Studienberechtigung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Studien gemäß Abs. 1, ersetzt aber nicht den Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung.
- (3) Das Bachelorstudium Cross-Disciplinary Strategies – Applied Studies in Art, Science, Philosophy, and Global Challenges ist den Studienrichtungsgruppen „Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien“, „Künstlerische Studien“ und „Naturwissenschaftliche Studien“, das Diplomstudium Industrial Design den Studienrichtungsgruppen „Künstlerische Studien“ und „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ und das Lehramtsstudium den Studienrichtungsgruppen „Künstlerische Studien“ und „Lehramtsstudien“ zugeordnet.
- (4) Eine an der Angewandten erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfung gilt für alle Bachelor- und Diplomstudien an österreichischen Universitäten, die der jeweiligen Studienrichtungsgruppe zugeordnet sind, eine an einer anderen Universität abgelegte Studienberechtigungsprüfung gilt für alle Studien an der Angewandten, die der jeweiligen Studienrichtungsgruppe zugeordnet sind.

§ 2. ReferentInnen

- (1) Das Rektorat hat für jedes in § Abs. 1 genannte Studium eine Referentin bzw. einen Referenten zu bestellen.
- (2) Die ReferentInnen unterstützen das Rektorat bei der Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Studienberechtigungsprüfung, insbesondere:
 - a. Beratung der BewerberInnen;
 - b. Prüfung der individuellen Zulassungsvoraussetzungen und Erstattung von Vorschlägen betreffend Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an den/die VizerektorIn für Lehre;
 - c. Vorschlagen geeigneter PrüferInnen an den/die VizerektorIn für Lehre
 - d. Prüfung der Anträge auf Anerkennung von Prüfungen und Erstattung von Vorschlägen an den/die VizerektorIn für Lehre.

§ 3. Prüfungen

- (1) Jede Studienberechtigungsprüfung umfasst
 - a. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz), durch die die schriftliche Äußerungsfähigkeit zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang nachzuweisen ist;

- b. zwei verpflichtend vorgeschriebene Prüfungen aus Fächern, die im Hinblick auf Vorkenntnisse für das angestrebte Studium erforderlich sind;
 - c. zwei Prüfungen nach Wahl des/der KandidatIn aus dem für außerordentliche Studierende zugänglichen Lehrangebot der angestrebten Studienrichtung
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis der Studierfähigkeit, das Niveau von Aufsatz und verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen orientiert sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe. Ist die Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität vorgeschrieben, wird der genaue Prüfungsinhalt durch die dort gültige Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung bestimmt.
 - (3) Für die Studienberechtigungsprüfung für Cross-Disciplinary Strategies – Applied Studies in Art, Science, Philosophy, and Global Challenges sind als verpflichtende Prüfungen „Mathematik“ und „Psychologie und Philosophie“ vorgeschrieben.
 - (4) Für die Studienberechtigungsprüfung für Industrial Design sind als verpflichtende Prüfungen „Darstellende Geometrie“ und „Mathematik“ vorgeschrieben.
 - (5) Für die Studienberechtigungsprüfung für das Lehramtsstudium sind als verpflichtende Prüfungen „Geschichte“ und „Englisch“ vorgeschrieben.
 - (6) Der/die VizerektorIn für Lehre hat für die Bestellung geeigneter PrüferInnen, auf Vorschlag der ReferentInnen, zu sorgen.
 - (7) Der/die PrüferIn hat sich in geeigneter Weise (Studierendenausweis bzw. amtlicher Lichtbildausweis) von der Identität der PrüfungskandidatInnen zu überzeugen.
 - (8) Anträge auf Anerkennung von Prüfungen sind in der Studienabteilung einzubringen und von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten zu bearbeiten. Der/die VizerektorIn entscheidet auf Vorschlag der ReferentInnen.

§ 4. Zulassung

- (1) Das Ansuchen auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Abs 4 UG ist an das Rektorat zu richten und schriftlich bei der Studienabteilung einzureichen.
- (2) Eine Antragstellung vor erfolgreicher Feststellung der künstlerischen Eignung für das angestrebte Studium wird nicht empfohlen.
- (3) Der/die zuständige ReferentIn hat die Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen, der/die VizerektorIn für Lehre entscheidet über die Zulassung auf Vorschlag der ReferentInnen.
- (4) Zur Ablegung von Prüfungen ist darüber hinaus eine aufrechte Zulassung zum außerordentlichen Studium an der jeweiligen Universität erforderlich.
- (5) Zur Information der BewerberInnen auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung hat der/die VizerektorIn für Lehre ein Informationsblatt zu erstellen, in dem die relevanten Bestimmungen aus dem UG, dieser Verordnung und aktuelle Hinweise zur Orientierung in übersichtlicher Weise zusammengefasst sind.

§ 5. Studienberechtigung

- (1) Nach Vorlage aller vorgeschriebenen Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 hat der/die VizerektorIn für Lehre ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.
- (2) Erbringen Personen, die aufgrund § 64a UG zur Studienberechtigungsprüfung zuzulassen wären, den Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des ersten Studienabschnitts eines Studiums an einer österreichischen Universität oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 30 ECTS, wird die Studienberechtigung für das an der Angewandten angestrebte Studium ohne weitere Nachweise zuerkannt, § 1 Abs. 2 bleibt davon jedoch unberührt.

§ 6. Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung wurde an die veränderte Definition der Studienrichtungsgruppen aufgrund BGBl. I Nr. 129/2017 angepasst, um das Diplomstudium Architektur reduziert und um das Bachelorstudium Cross-Disciplinary Strategies – Applied Studies in Art, Science, Philosophy, and Global Challenges erweitert. Diese Veränderungen treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 21. November 2017

Stück 4

7. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN,
ABTEILUNG ART & SCIENCE

8. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN,
BEREICH INFORMATION, PUBLIKATIONEN, VERANSTALTUNGEN

7. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, ABTEILUNG ART & SCIENCE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n administrative/n Mitarbeiter/in (20 Wochenstunden, unbefristet) für das Sekretariat der Abteilung Art & Science.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Aufgabengebiete:

- administrative und organisatorische Betreuung der Abteilung
- First point of contact and information: interne und externe Kommunikationsschnittstelle und Repräsentation der Abteilung nach Außen (inkl. Betreuung der Website <http://artscience.uni-ak.ac.at> und des Newsletters)
- Budgetverwaltung (Planung, Überwachung, Buchführung, Refundierung, Antragstellung)
- Jahresplanung der Aufgaben und Timing von Abgabefristen

- Organisation im Studienbetrieb, wie etwa Geräte- und Buchverleih, Vorbereitung von Exkursionen und Organisation von Master- und Zulassungsprüfung
- Koordination und Betreuung von Gastvortragenden oder Veranstaltungen, fallweise Ausstellungs- und Projektorganisation

Erforderliche Qualifikationen:

- Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- Perfekte Deutschkenntnisse und sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit den gängigen EDV Programmen (z.B. Mac Office Paket) und allgemeine Computerkompetenz, sich neue Programme und Content-Management-Systeme anzueignen
- Berufserfahrung

Selbständigkeit, Proaktivität, lösungsorientiertes Denken, Flexibilität und Offenheit für neue Arbeitsweisen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Interesse an Kunst und Wissenschaft, Begeisterung für einen abwechslungsreichen Arbeitsbereich und Beitrag zu einem angenehmen Studien-/Arbeitsumfeld sind Voraussetzung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 978 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 5. Dezember 2017 an die Abteilung Art & Science der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an artscience@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

8. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, BEREICH INFORMATION, PUBLIKATIONEN, VERANSTALTUNGEN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n teilbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (15 Wochenstunden, unbefristet) für den Bereich Information, Publikationen, Veranstaltungen.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungsprofil:

- Koordinations- und Organisationsgeschick
- Sorgfältige, selbständige Arbeitsweise
- Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft, Teamorientierung
- schnelle Auffassungsgabe, Verlässlichkeit, Kommunikationsstärke, Belastbarkeit
- gute Rechtschreibkenntnisse

- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- gute Englischkenntnisse

Aufgabengebiet:

- allgemeine Sekretariatsarbeit
- Administrative und organisatorische Unterstützung bei diversen Veranstaltungen und Projekten (teilweise auch abends)
- Korrespondenz
- Adressverwaltung

Selbständigkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit und Begeisterung für ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld sind Voraussetzung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 733,50 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 7. Dezember 2017 an den Bereich Information, Publikationen, Veranstaltungen der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: anja.seipenbusch@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 23. November 2017

Stück 5

9. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEITER/IN DER KUNSTSAMMLUNG UND DES ARCHIVS

10. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN,
ABTEILUNG GEOMETRIE

9. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEITER/IN DER KUNSTSAMMLUNG UND DES ARCHIVS

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. März 2018 die Position einer Leiterin / eines Leiters der Kunstsammlung und des Archivs zur Besetzung.

Der Sammlungsbestand umfasst rund 60.000 Objekte aus allen Bereichen der bildenden und angewandten Kunst, aus Design und Architektur, sowie Archivmaterial zu den ehemaligen Studierenden und Lehrenden. Der konsequente weitere Ausbau der Sammlung wird im Hinblick auf die zeitgenössischen Entwicklungen in Kunst, Design und Architektur verfolgt.

Die Verbindung der Kunstsammlung der Angewandten zu Lehre und Forschung an der Angewandten und zu anderen nationalen und internationalen Kunstinstitutionen ist ein wesentliches Element des Selbstverständnisses und der Aufgabenerfüllung.

Gesucht wird eine insbesondere mit zeitgenössischer Kunst, Architektur und Design vertraute Persönlichkeit, mit

- fachlich einschlägigem Studienabschluss, vorzugsweise Doktorat der Kunstgeschichte,
- beruflicher Erfahrung im Bereich von Kunst- und Designsammlungen,
- kuratorischer Erfahrung bzw. Erfahrung in der Organisation von Ausstellungen,

- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Leitung des vorhandenen MitarbeiterInnenstabes,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme von Lehrtätigkeiten an der Angewandten,
- ausgeprägtem Interesse an der Zusammenarbeit mit den Instituten der Angewandten und mit außeruniversitären Kunstinstitutionen,
- Engagement bei der inhaltlichen Weiterentwicklung aller Bereiche der Kunstsammlung,
- aktivem Interesse an der Einreichung und Durchführung von geförderten Forschungsprojekten.

Das verhandelbare Mindestgehalt beträgt laut Kollektivvertrag Euro 2.731 brutto monatlich, 14 x im Jahr und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Bewerbungen sind bis 8. Jänner 2018 um 12:00 Uhr unter Anschluss umfassender Unterlagen über Lebenslauf und die eigenen Arbeiten sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Tätigkeit als LeiterIn der Kunstsammlung an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at per e-mail zu richten.

10. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GEOMETRIE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab Jänner 2018 eine/n halbbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in als Karenzvertretung (20 Wochenstunden) für die Abteilung Geometrie.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungsprofil:

- Hohe Organisationskompetenz
- Verlässlichkeit und Genauigkeit
- hervorragende Deutschkenntnisse
- sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- Organisationsfähigkeit und Teamorientierung

Aufgabengebiet:

- allgemeine Sekretariatsarbeit
- Konferenz-, Tagungs- und Projektorganisation und –abrechnung
- Öffentlichkeitsarbeit, Adressverwaltung
- Betreuung der Homepage der Abteilung
- administrative Betreuung von Lehrveranstaltungen
- administrative Angelegenheiten (Studierenden- und Lehrendenbetreuung)
- Reiseplanung und –abrechnung
- Internet-, Bibliotheksrecherche
- Kontenmanagement und Verwaltung

Der voraussichtliche Vertretungszeitraum ist von 2.1.2018 bis 31.12.2019.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 978 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 13. Dezember 2017 an die Abteilung für Geometrie der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien,
Email: geometrie@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 30. November 2017

Stück 6

11. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG KUNSTTHEORIE

11. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG KUNSTTHEORIE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, befristet bis 31. Jänner 2020) für die Abteilung Kunsttheorie.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium der Philosophie oder der Kunstgeschichte bzw. abgeschlossenes Kunststudium mit entsprechenden Qualifikationen

Anforderungsprofil:

- Tätig als Kunsttheoretikerin mit Schwerpunkt auf aktuellen (poststrukturalistischen, realistischen oder postmarxistischen) Theorieansätzen im Grenzbereich von Bildender Kunst, Literatur und Medien oder im Rahmen einer eigenen künstlerischen Praxis
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion
- didaktische Fähigkeiten, organisatorische und soziale Kompetenz

Aufgabengebiete:

- Konzept- und Projektentwicklung

- Betreuung der Studierenden bei der Planung und Umsetzung theoretischer Arbeiten in Hinblick auf die Ausrichtung der Abteilung
- Koordinierungs-, Organisations- und Lehrtätigkeit

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.365,50 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 20. Dezember 2017 an den Bereich Kunsttheorie der Universität für angewandte Kunst Wien, Franz-Josefs-Kai 5, 1010 Wien, e-mail: kunsttheorie@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 1. Dezember 2017

Stück 7

12. WIEDERBESTELLUNG DES REKTORS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

13. SATZUNGSÄNDERUNG: I. TEIL ORGANISATIONSRECHT, B. INTERNE ORGANISATION,
ORGANISATIONSPLAN

14. ZUERKENNUNG EINER EHRUNG AN UNIV.-PROF. DR. PHIL. PATRICK WERKNER

12. WIEDERBESTELLUNG DES REKTORS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Der Senat (Sitzung am 9. November 2017) und der Universitätsrat (Sitzung am 30. November 2017) haben den amtierenden Rektor Dr. Gerald Bast gemäß § 23b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für die Funktionsperiode von 1.10.2019 bis 30.9.2023 zum Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien wiederbestellt.

13. SATZUNGSÄNDERUNG: I. TEIL ORGANISATIONSRECHT, B. INTERNE ORGANISATION

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. (o.) Sitzung am 9. November 2017, auf Vorschlag des Rektorats, die Satzungsänderung im I. Teil Organisationsrecht, B. Interne Organisation einstimmig beschlossen.

Siehe Beilage 1

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 2. (o.) Sitzung am 30. November 2017 dem Entwurf des Organisationsplanes vom Rektorat zugestimmt. Der Organisationsplan wurde vom Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner Sitzung am 30. November 2017 genehmigt.

Siehe Beilage 2

14. ZUERKENNUNG EINER EHRUNG AN UNIV.-PROF. DR. PHIL. PATRICK WERKNER

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. (o.) Sitzung am 9. November 2017 die Zuerkennung einer Ehrung an Univ.-Prof. Dr. phil. Patrik Werkner in Form eines Ehrenrings beschlossen.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

I. TEIL: ORGANISATIONSRECHT

A) Universitätsleitung

Universitätsrat

§ 1 (1) Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin / den Rektor.

Senat

§ 2 Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus 18 Mitgliedern:

- 9 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 4 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG),
- 4 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals.

Rektorat

§ 3 (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und 3 Vizerektorinnen / Vizerektoren:

- Vizerektorin / Vizerektor für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Qualitätsentwicklung
- Vizerektorin / Vizerektor für Lehre
- Vizerektorin / Vizerektor für Infrastruktur

(2) Näheres über die Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.

B) INTERNE ORGANISATION

„Studienrechtliches monokratisches Organ“ – Vizerektorin / Vizerektor für Lehre

§ 4 (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird ein monokratisches Organ („Studienrechtliches Organ“) tätig, welches vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der Rektorin / des Rektors für die Dauer deren / dessen Funktionsperiode gewählt wird.

(2) Die Rektorin / Der Rektor schlägt die Gewählte / den Gewählten dem Universitätsrat zur Wahl zur Vizerektorin / zum Vizerektor für Lehre vor.

§ 5 Der Vizerektorin / Dem Vizerektor für Lehre als „Studienrechtliches monokratisches Organ“ kommen folgende Aufgaben zu:

(1) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung jener Studienkommissionen in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Studienplans / Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG).

(2) Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen / Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG)

(3) Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)

(4) Genehmigung der Anträge auf Studienbeurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG)

(5) Nichtigklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 UG)

(6) Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG)

(7) Zustimmung zur Abhaltung von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen (Satzungsteil „Studienrecht“ (§ 6 Abs. 1)

(8) Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (Satzungsteil "Studienrecht" (§ 5 Abs. 3)

(9) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen / Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG)

(10) Heranziehung von Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an anderen anerkannten in- oder ausländischen gleichrangigen Bildungseinrichtungen für die Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrecht" (§ 10 Abs. 2)

(11) Heranziehung anderer fachlich geeigneter Prüferinnen / Prüfer als die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung für Lehrveranstaltungsprüfungen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Organisationsrecht / „Prüfungskommissionen“ (§ 7 Abs.1)

(12) Einsetzung der Prüfungskommissionen für kommissionelle Prüfungen (Satzungsteil "Organisationsrecht / Prüfungskommissionen“ (§ 7)

(13) Festlegung näherer Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen (Satzungsteil "Studienrecht" § 8 Abs. 3)

(14) Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Studienplan / Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG)

(14a) Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilte Prüfungen der oder des außerordentlichen Studierenden, die an einer Bildungseinrichtung gemäß § 78 Abs. 1 UG abgelegt wurden, soweit sie den im Curriculum des Universitätslehrganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 9 UG)

- (15) Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG)
- (16) Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs. 3 UG)
- (17) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG)
- (18) Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG)
- (19) Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG)
- (20) Bescheidmäßige Aufhebung von Verleihungsbescheiden inländischer akademischer Grade (§ 89 UG)
- (21) Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung; § 90 Abs. 3 UG)
- (22) Bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung von Studienabschlüssen, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurden (§ 90 Abs. 5 UG)

Studienkommissionen

§ 6 (1) Zur Erlassung der Studienpläne / Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG sind vom Senat entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen.

(2) In jede Studienkommission sind 6 Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

- 2 Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
- 2 der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe („Mittelbau“)
- 2 Studierende

(3) Die Entsendung der unter Abs. 2 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 genannten Personen obliegt den jeweiligen Kurienvvertreterinnen / Kurienvvertretern im Senat, die Entsendung der unter Ziff. 3 genannten Personen obliegt der Vertretung der Studierenden.

(4) Jede Studienkommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden zu wählen.

(5) Jede Studienkommission hat (mindestens) einmal im Studienjahr, tunlichst im jeweiligen Wintersemester eine Sitzung abzuhalten.

Prüfungskommissionen

§ 7 (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre Prüfungskommissionen einzusetzen.

(2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens 3, jedoch höchstens 10 Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin / ein Prüfer

mit einer die jeweiligen Inhalte des Prüfungsfaches abdeckenden Lehrbefugnis zu bestellen. Ein Mitglied ist zur / zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission erhöht sich auf höchstens 11, wenn für die Betreuung der Master- oder Diplomarbeit 2 Betreuerinnen / Betreuer vorgesehen sind.

(3) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre überdies berechtigt, zur Abhaltung von Zulassungsprüfungen sowie Master- und Diplomprüfungen auch sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(6) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre Mitglied der Prüfungskommission, die abweichend von Abs. 2 aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der / des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin / eines Prüfers, die / der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Institutsvorstand

§ 8 (1) Der Institutsvorstand wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren des Instituts auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(2) Die zu bestellende Person hat entsprechend qualifiziert zu sein und muss Angehörige(r) der Universität sein.

(3) Scheidet ein Institutsvorstand vorzeitig aus seiner/Ihrer Funktion aus, hat die Rektorin /der Rektor nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Kriterien einen neuen Institutsvorstand für die restliche Periode zu bestellen.

(4) Institutsvorstände sind die Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst gem. § 20 Abs. 5 UG. Als Organisationseinheiten gem. § 20 Abs. 5 UG gelten ausschließlich die im Organisationsplan unter Kapitel II „Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre“ Ziff. 1- 8 genannten Institute.

(5) Die Leiterin / Der Leiter des Instituts (Institutsvorstand) hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Organisatorische Leitung und Koordination der Aufgabenerfüllung des Instituts,

- b) Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Institutspersonals. Im Falle der Gliederung des Instituts in Untereinheiten (Abteilungen, Studios etc.) übernimmt die Leiterin / der Leiter dieser Untereinheit die Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des dieser Untereinheit zugeordneten Personals,
- c) Erstellung jährlicher Budgetanträge an das Rektorat,
- d) Entscheidung über den Einsatz der dem Institut zugewiesenen Geld- und Sachmittel,
- e) Mitwirkung bei der Erstellung der Leistungsberichte und der Wissensbilanz der Universität,
- f) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplans der Universität,
- g) Ausübung des Vorschlags- oder Anhörungsrechts gem. § 107 Abs. 2 UG vor Abschluss von Arbeitsverträgen (einschließlich Lehraufträgen) für das Institutspersonal (mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren),
- h) Einrichtung eines Kommunikations- und Koordinationsinstrumentariums innerhalb des Instituts unter Beteiligung aller am Institut tätigen Personengruppen.

Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre / Institute

§ 9 (1) Den Instituten obliegt mittels des ihnen vom Rektorat gem. § 22 Abs. 1 Z 7 UG zugeordneten Personals die Durchführung der Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, und sie sind nach Maßgabe der Studienpläne / Curricula verantwortlich für die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes in den an der Universität für angewandte Kunst Wien eingerichteten Studien.

(2) Die Institute können vom Rektorat auf Antrag des Institutsvorstandes in Abteilungen, Studios oder anders benannte Untereinheiten gegliedert werden. Der Wirkungsbereich der Untereinheit und die Befugnisse der Leiterin / des Leiters der Untereinheit in Personal- und Budgetangelegenheiten sind vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes schriftlich festzulegen. Die Leiterin / Der Leiter einer solchen Untereinheit eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes zu bestellen. Die Gesamtverantwortung des Institutsvorstandes für die Belange des gesamten Instituts bleibt auch im Fall einer Gliederung des Instituts in Untereinheiten aufrecht.

(3) Im Rahmen der zwischen dem Rektorat und den Institutsvorständen gem. § 22 Abs. 1 Z 6 UG abzuschließenden Zielvereinbarungen wird festgelegt, dass innerhalb der Institute jeweils ein Kommunikations- und Koordinationsinstrumentarium zu installieren ist, an dem alle Gruppen von Institutsangehörigen beteiligt sind. Die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen des Institutsvorstandes werden dadurch nicht berührt.

Zentrum Fokus Forschung

§ 9a Das Zentrum Fokus Forschung dient zur Umsetzung von Projekten im postgradualen Forschungsfeld Kunst und Wissenschaft (Forschungsprojekte, inkl. Projekte im

künstlerischen Doktorat) und zur Unterstützung von relevanten Entwicklungen von Kunst und Wissenschaft allgemein. Kernaufgabe ist die Koordination und Entwicklung von Aktivitäten im spezifischen Kontext.

Kunstsammlung und Archiv

§ 10 Kunstsammlung und Archiv dienen der Unterstützung der Universitätsangehörigen sowohl im Lehr- und Forschungsbetrieb als auch bei der Entwicklung und Erschließung der Künste.

Planung, Service und Verwaltung

§ 11 (1) Die Einrichtungen von Planung, Service und Verwaltung unterstützen das Rektorat, den Senat einschließlich der von ihm eingesetzten Studienkommissionen, die Institutsvorstände sowie die übrigen Einrichtungen der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) **Die Universitätsbibliothek** hat die zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Erschließung und Entwicklung der Künste für die Angehörigen der Universität erforderlichen Informationsträger zu beschaffen, zu erschließen und bereitzustellen und darüber hinaus nach Maßgabe der Benützungsbildung der Bibliothek die Bereitstellung der Bestände der Universitätsbibliothek auch für Personen, die nicht zu den Universitätsangehörigen zählen, zu ermöglichen.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 12 (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AfG) besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Senat entsendet werden. Dabei hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mindestens jeweils ein Mitglied der in § 94 (2) und (3) Ziff. 1- 3 UG genannten Personengruppen anzugehören. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied muss der in § 94 (1) Z 1 leg. cit. genannten Gruppe der Studierenden angehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen.

(2) Im Arbeitskreis ist solange eine Mehrheit von weiblichen Mitgliedern zu bestellen, bis in jeder der genannten Gruppen von Universitätsangehörigen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern erreicht ist.

(3) Als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind vorrangig Personen mit Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden. Weiters sind nach Maßgabe der Möglichkeit sämtliche weiblichen Mitglieder der in § 94 (2) Z 1 leg. cit. genannten Personengruppe in den Arbeitskreis zu entsenden.

(4) Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat in der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgenden Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 3 Jahre. Eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied

oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsendet der Senat aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied.

(6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt.

§ 13 (1) Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der / vom Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die / Der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer / eines Arbeitskreisvorsitzenden, diese / dieser ist aus dem Kreis der Arbeitskreismitglieder zu wählen.

Genderangelegenheiten

§ 14 Die Abteilung Genderangelegenheiten ist eine Organisationseinheit gemäß §19 (2) Ziff. 7 UG und dient der Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung, der Unterstützung von Gender Mainstreaming sowie der Frauen- und Geschlechterforschung.

ORGANISATIONSPLAN

Die interne Organisationsstruktur der Universität für angewandte Kunst Wien wird gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 wie folgt festgelegt:

UNIVERSITÄTSLEITUNG

University Management

Universitätsrat

University Council

Senat

Senate

Rektorat

Rectorate

- Rektor
 - * Datenschutzbeauftragte/r
 - * Presse und Medienkommunikation
- Vizerektorin für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Qualitätsentwicklung
- Vizerektor für Lehre
- Vizerektorin für Infrastruktur

- Rector
- Data Protection Controller
- Press and Media Communication
- Vice-Rector for Artistic and Scientific Research and Quality Enhancement
- Vice-Rector for Teaching
- Vice-Rector for Infrastructure

FORSCHUNG UND LEHRE IN KUNST UND WISSENSCHAFT

Research and Education in Art and Science

Institut für Architektur

Architecture

- Architekturentwurf 1
- Architekturentwurf 2
- Architekturentwurf 3
- Integrative Technik
 - * Baukonstruktion
 - * Energiedesign
 - * Tragkonstruktion
- Digitale Methoden
 - * Digitale Produktion
 - * Digitale Simulation
- Geschichte und Theorie der Architektur
 - * Geschichte der Architektur
 - * Theorie der Architektur
- Urbane und Soziale Strategien
 - * [applied] Foreign Affairs
 - * Sonderthemen der Architektur
 - * Urbane Strategien

- Architectural Design 1
- Architectural Design 2
- Architectural Design 3
- Integrative Technology
 - Building Design
 - Energy Design
 - Structural Design
- Digital Techniques
 - Digital Production
 - Digital Simulation
- Theory and History of Architecture
 - History of Architecture
 - Theory of Architecture
- Urban and Social Strategies
 - Special Topics in Architecture
 - Urban Strategies

Institut für Bildende und Mediale Kunst

Fine Arts and Media Art

- Art & Science
- Bühnen- und Filmgestaltung
- Digitale Kunst
 - * Science Visualization
- Fotografie
- Grafik und Druckgrafik

- Stage and Film Design
- Digital Arts
 - Science Visualization
- Photography
- Graphics and Printmaking

- Malerei Painting
- Malerei und Animationsfilm Painting and Animated Film
- Ortsbezogene Kunst Site Specific Art
- Skulptur und Raum Sculpture and Space
- TransArts
- Transmediale Kunst Transmedia Art
- Medientheorie Media Theory

Institut für Design

- Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien Applied Photography and Time-Based Media
- Grafikdesign Graphic Design
- Grafik und Werbung Graphics and Advertising
- Industrial Design 1
- Industrial Design 2
- Mode Fashion
- Computerstudio Computer Studio
- Theorie und Geschichte des Design Theory and History of Design
- Videostudio Video Studio

Institut für Konservierung und Restaurierung

Conservation and Restoration

Institut für Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik und Kunstvermittlung

Art Sciences and Art Education

- Design, Architektur und Environment für Kunstpädagogik Design, Architecture and Environment for Art Education
- Kunst und Kommunikative Praxis Art and Communication Practices
- Textil – Freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung Textiles – Free, Applied and Experimental Artistic Design
- Fachdidaktik Art, Design, Textile Didactics
- Kulturwissenschaften Cultural Studies
- Kunstgeschichte Art History
- Kunsttheorie Art Theory
- Philosophie Philosophy

Institut für Kunst und Gesellschaft

Arts and Society

- Cross-Disciplinary Strategies
- Social Design
- Kunst- und Wissenstransfer Art and Knowledge Transfer

Institut für Kunst und Technologie

Art and Technology

- Aktzeichnen Life Drawing
- Buchkunst Book Art
- Geometrie Geometry
- Holztechnologie Wood Technology
- Keramikstudio Ceramics Studio
- Metalltechnologie Metal Technology
- Naturwissenschaften in der Konservierung Conservation Sciences

- Textiltechnologie

Textile Technology

Institut für Sprachkunst

Language Arts

Gender Art Lab

Peter Weibel Forschungsinstitut für digitale Kulturen

**Peter Weibel – Research Institute
for Digital Cultures**

Zentrum Fokus Forschung

Center Research Focus

Kunstsammlung und Archiv

Collection and Archive

- Archiv
- Kostüm- und Modesammlung
- Kunst- und Designsammlung
- Oskar Kokoschka-Zentrum
- Viktor J. Papanek Foundation

Archive
Costume and Fashion Collection
Art and Design Collection
Oskar Kokoschka Centre

PLANUNG, SERVICE UND VERWALTUNG

Strategy, Service and Administration

Facility Management

- Gebäudetechnik & Sicherheit
- Liegenschafts- & Raumkoordination
- Logistik & Beschaffung
- Registratur & zentrale Poststelle
- Zentraler Informatikdienst

Facility Technics & Security
Real Estate and Room Coordination
Logistics & Central Procurement
Admin Archives & Central Post Distribution
Central Computing Services

Finanzen

- Controlling
- Finanzbuchhaltung
- Ressourcenplanung

Finance

Financial Accounting
Resource Planning

Genderangelegenheiten und interne Weiterbildung

- Genderangelegenheiten
- Interne Weiterbildung

Gender Issues
Internal Continuing Education

Information, Publikationen und Veranstaltungen

- Informationsmanagement
- Kooperations- & Publikationsmanagement
- Veranstaltungsmanagement

Information, Publications and Events

Information Management
Cooperation & Publication Management
Event Management

Personal & Recht

- Personalverwaltung
- Rechtsangelegenheiten

Human Resources & Legal Issues

Staff Management
Legal Matters

**Studienangelegenheiten,
Universitäts- und Qualitätsentwicklung**

**Academic Affairs,
University and Quality Enhancement**

- International Office
- Stipendienangelegenheiten
- Studienangelegenheiten
- Universitäts- und Qualitätsentwicklung

Grants
Student and Academic Affairs
Quality Enhancement

Support Kunst und Forschung

Support Art and Research

Universitätsbibliothek

University Library

BESONDERE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN

Special University Facilities

- Angewandte Innovation Laboratory
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Working Group on Equal Opportunities
- Schiedskommission Arbitration Board

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 21. Dezember 2017

Stück 8

15. ENTWICKLUNGSPLAN 2019 - 2024

16. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS: VERLAUTBARUNG

17. VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH
„KUNST UND KOMMUNIKATIVE PRAXIS“

15. ENTWICKLUNGSPLAN 2019 - 2024

Der vom Rektorat auf Basis eines breit angelegten Diskussions- und Strategieprozesses vorgelegte Entwicklungsplan 2019-2024 der Universität für angewandte Kunst Wien wurde nach einstimmiger Zustimmung durch den Senat am 30. November 2017 und am selben Tag ebenfalls einstimmig vom Universitätsrat genehmigt.

Er steht als Download zur Verfügung: www.uni-ak.ac.at/uqe/download/EP19_24.pdf

Ab Mitte Jänner ist er auch in gedruckter Form erhältlich:

Abteilung für Universitäts- und Qualitätsentwicklung, uqe@uni-ak.ac.at

16. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS: VERLAUTBARUNG

In § 10 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Personal, Recht und Finanzen“ durch „Personal und Recht“ ersetzt.

17. VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „KUNST UND KOMMUNIKATIVE PRAXIS“

Aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission vom 23. November 2017 wurde mit Bescheid des Rektors vom 20. Dezember 2017 Herrn Univ.-Lekt. Mag. Martin Krenn, PhD - die Lehrbefugnis für das Fach „Kunst und Kommunikative Praxis“-verliehen.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 16. Januar 2018

Stück 9

18. FORSCHUNGSSTIPENDIEN: AUSSCHREIBUNG

19. STELLENAUSSCHREIBUNG: KREDITORENBUCHHALTER/IN

18. FORSCHUNGSSTIPENDIEN: AUSSCHREIBUNG

AbsolventInnen, die im Anschluss an ihr abgeschlossenes Studium (mit Ausnahme Bakkalaureat) ein Doktoratsstudium an der Universität für angewandte Kunst Wien betreiben, haben die Möglichkeit, sich um vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Vergabe gelangende Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) zu bewerben. Es gelangen zwei Stipendien à € 2.600,- (einmalig) zur Vergabe.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses 40 % des Betrages für die Vergabe an Frauen gewidmet sind.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten.

Diesen sind folgende Nachweise beizufügen:

- österreichische Staatsbürgerschaft (Kopie)
Gleichstellung von EU-BürgerInnen analog zum § 4 Studienförderungsgesetz
- Diplom- oder Masterstudium mit Auszeichnung bestanden (Kopie)
- Begründung der Bewerbung / Projektbeschreibung
- Befürwortung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation
- Lebenslauf
- Angabe der Bankverbindung

BewerberInnen um ein Forschungsstipendium müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Das Einkommen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsge-setz liegen (derzeit € 8.148,- pro Jahr oder 679,- pro Monat)
- Sie sollten weder eine Planstelle des Bundes bekleiden noch Angestellte der jeweiligen Universität sein.

Abgabetermin: bis 13. April 2018

Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt voraussichtlich im Sommersemester 2018

Abgabe der Bewerbungen bei:

Martina Rosenmeier / Büro des Vizerektors für Lehre / Ferstel-Trakt / 2. Stock (Eingang durch den Aktsaal)

Terminvereinbarung:

Tel.: +43 1 71133 DW 2042 oder Email: martina.rosenmeier@uni-ak.ac.at

19. STELLENAUSSCHREIBUNG: KREDITORENBUCHHALTER/IN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n Kreditoren-BuchhalterIn (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Finanzbuchhaltung.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Tätigkeitsbild:

Selbständige Kontierung und Verbuchung der Kreditoren-Rechnungen mit SAP R/3, Kontierung und Verbuchung der Drittmittelbelege, selbständige Kontierung und Aktivierung der Anlagen, Auszahlung bzw. Verbuchung der Werkverträge, Gastvorträge, Zahlungen via Telebanking, Abstimmung von Kreditoren bzw. Abgrenzungen zum Quartal bzw. Jahresabschluss usw.

Anforderungen:

Buchhaltungskennntnisse (WIFI oder HAK-Abschluss) und einschlägige Berufspraxis in der Buchhaltung, EDV-Kennntnisse (SAP R/3, Excel, Word, Outlook), selbständiges Arbeiten, Zahlengefühl, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Englischkennntnisse von Vorteil.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.254,20 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 5. Februar 2018 an die Finanzbuchhaltung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an antoneta.stiger@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 23. Januar 2018

Stück 10

20. JAHRESBERICHT LAUT FRAUENFÖRDERUNGSPLAN 2016,
ABTEILUNG FÜR GENDERANGELEGENHEITEN

21. STELLENAUSSCHREIBUNG: METALLTECHNIKER/IN, ABTEILUNG METALLTECHNOLOGIE

20. JAHRESBERICHT LAUT FRAUENFÖRDERUNGSPLAN 2016, ABTEILUNG FÜR GENDERANGELEGENHEITEN

Der Jahresbericht laut Frauenförderungsplan 2016 steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:

[Jahresbericht laut Frauenförderungsplan 2016](#)

Kostenfreie Exemplare des Jahresberichts laut Frauenförderungsplan 2016 können über Abteilung für Genderangelegenheiten bezogen werden.

22. STELLENAUSSCHREIBUNG: METALLTECHNIKER/IN, ABTEILUNG METALLTECHNOLOGIE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n teilbeschäftigte/n Metalltechniker/in (30 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Metalltechnologie.

Anforderungen:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

- Blechbearbeitung, Kanten – Biegen
- Schweißkenntnisse in Autogen, Elektro, MIG, WIG, Alu-schweißen
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit und eigenständige Problemlösungskompetenz

Tätigkeitsbild:

- Metalldrücken, Löt und Schweiß-Arbeiten
- Anfertigung von Prototypen, Modellen, Diplom- und Semesterarbeiten für Studenten/innen sowie für Ausstellungen und Wettbewerbe
- Maschinen und Gerätereparaturen sowie Wartung, Service und Materialeinkauf

Die Umsetzung, Beratung und Anfertigung von künstlerischen Projekten der Studierenden bietet eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kreativen Umfeld.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.377,60 (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 6. Februar 2018 an die Abteilung Metalltechnologie der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: metalltechnologie@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 13. Februar 2018

Stück 11

22. FINANZ- UND VERANLAGUNGSMANAGEMENT-RICHTLINIE: KUNDMACHUNG

23. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN,
ABTEILUNG THEORIE DER ARCHITEKTUR

24. STELLENAUSSCHREIBUNG: TECHNIK-ALLROUNDER/IN LICHT UND TON

22. FINANZ- UND VERANLAGUNGSMANAGEMENT-RICHTLINIE: KUNDMACHUNG

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner Sitzung am 18. Jänner 2018 der Finanz- und Veranlagungsmanagement-Richtlinie zugestimmt.

Siehe Beilage 1

23. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG THEORIE DER ARCHITEKTUR

Die Universität für angewandte Kunst Wien, sucht ab 1. März 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, befristet bis 30. September 2019 /Karenzvertretung) für die Abteilung Theorie der Architektur.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- Abgeschlossenes Studium der Architektur mit nachweislichem Schwerpunkt Architekturtheorie
- Einschlägiges Interesse und Kenntnis des Abteilungsspezifischen Diskurses
- organisatorische und soziale Kompetenz
- Sprachkenntnisse: ausgezeichnete Deutsch und Englisch Kenntnisse in Wort und Schrift

Tätigkeitsprofil:

- Mitwirkung bei der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
- Betreuung der Studierenden
- Koordinierungs-, Organisationstätigkeit
- Mitwirkung bei der Erstellung von Forschungsanträgen

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 26. Februar 2018 an das Institut für Architektur der Universität für angewandte Kunst Wien, Vordere Zollamtsstraße 3, 1030 Wien, e-mail: theory.architecture@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

24. STELLENAUSSCHREIBUNG: TECHNIK-ALLROUNDER/IN LICHT UND TON

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. April 2018 die Stelle einer/s Technik-Allrounder(in) Licht und Ton, (vorzugsweise 'Fachkraft für Veranstaltungstechnik'), unbefristet, 40 Wochenstunden, zur Besetzung.

Zu Ihren Aufgaben gehört die federführende Mitarbeit bei der technischen Durchführung der Veranstaltungen in den zentralen Räumlichkeiten der Angewandten, vor allem in den Bereichen Licht, Ton und Video sowie bei verschiedenen weiteren Aufgaben. Sie sorgen auch während der Veranstaltungen für einen reibungslosen technischen Ablauf (z.B.: Support bei Präsentationen im Rahmen von Symposien u.ä.).

Um dieser spannenden und vielseitigen Aufgabe gerecht zu werden, verfügen Sie über mehrjährige Berufserfahrungen im Theater-, Veranstaltungs- und/oder Konzertbereich und idealerweise über eine abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Sie sind ein Teamplayer, belastbar und hoch motiviert. Soziale Kommunikationskompetenz ist uns ein Anliegen. Die Bereitschaft zu unregelmäßigen Arbeitszeiten auch abends und an den Wochenenden bringen Sie selbstverständlich mit.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- Ausbildung und/oder Berufserfahrung in Veranstaltungstechnik (praktische Erfahrung in der licht- und tontechnischen Betreuung von Veranstaltungen)
- Maturaniveau & gute Englischkenntnisse
- Erfahrung mit aktueller analoger und digitaler Systemtechnik für Beschallungsanlagen
- Basiswissen über Lichtgestaltung und Lichtwirkung
- Kenntnisse über Scheinwerfertypen und Lichtmischpulte
- Kenntnisse im Bereich Bühnentechnik und über gültige Sicherheitsnormen
- Kenntnisse über aktuelle Betriebssysteme auf PC und Apple (Präsentationssoftware, Zuspielmedien, gängige Videoformate)
- gute Umgangsformen und freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit und Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeit während der Arbeitsspitzen
- organisatorisches Geschick, Belastbarkeit, Serviceorientierung, hohes Engagement
- Schwindelfreiheit

Erwünscht:

- Brandschutzausbildung
- künstlerisches Interesse

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Das KV-Mindestgehalt beträgt 2.001,60 € brutto monatlich (IIIa / Grundstufe, 14 x jährlich). Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil – ist vorhanden.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 2. März 2018 (Einlangen an der Universität) unter Anschluss umfassender Unterlagen (Lebenslauf, Referenzen etc.) in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at zu richten.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Beilage 1

Universität für angewandte Kunst Wien
Oskar Kokoschka-Platz 2,
1010 WIEN



Finanz- und Veranlagungsmanagement -Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 2 Zielsetzung und Geltungsbereich der Richtlinie | 3 |
| § 3 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit im Veranlagungsmanagement | 3 |
| § 4 Liquiditätsmanagement | 4 |
| § 5 Sichere Abläufe (operationales Risiko) | 5 |
| § 6 Berichte und Transparenz | 6 |
| § 7 Qualitätssicherung des Finanz- und Veranlagungsmanagements | 6 |
| § 8 Aktualität und Umsetzung der Richtlinie | 6 |
| § 9 Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Finanz- und Veranlagungsmanagement der Universität für angewandte Kunst Wien wird in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen verschiedener Banken abgewickelt. Es kommen dabei ausschließlich inländische Bankinstitute mit entsprechender nachgewiesener Bonität in Betracht. Die Universität für angewandte Kunst Wien wird weder eigene Veranlagungsprodukte entwickeln noch die Abwicklung der Geschäfte selbst vornehmen.
- (2) Die vorliegende Richtlinie regelt die Verantwortlichkeiten und Prozesse innerhalb der Universität für angewandte Kunst Wien. Diese Richtlinie legt die Standards und Ausführungsbestimmungen in den Bereichen Cash Management, Liquiditätsplanung/-steuerung und Risikomanagement in Übereinstimmung mit der finanziellen Strategie der Universität für angewandte Kunst Wien fest.
- (3) Weiteres beschreibt die Richtlinie die Beziehungen und das Berichtswesen zwischen dem Rektor und dessen Fachabteilungen; die Richtlinie unterliegt den übergeordneten Bestimmungen in der Satzung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats.
- (4) Zentrale Aufgabe des Finanz- und Veranlagungsmanagements ist es, die Risikooptimierung im laufenden Geschäft zu betreiben und negative Auswirkungen auf den finanziellen Erfolg im Zusammenhang mit Marktpreisschwankungen möglichst zu verhindern.
- (5) Grundsätzlich ist ein risikoaverses Handeln vorgeschrieben, dabei aber eine Erfolgsmaximierung anzustreben. Diesem Grundsatz nachgeordnet gelten auch im Finanz- und Veranlagungsmanagement die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 2 Zielsetzung und Geltungsbereich der Richtlinie

- (1) Zielsetzung
Gemeinsames Ziel aller mit Finanz- und Veranlagungsmanagementaufgaben betrauten MitarbeiterInnen ist die Maximierung des Nutzens für die Universität für angewandte Kunst Wien bei gleichzeitiger Minimierung des Risikos aus finanziellen Transaktionen. Um dies bestmöglich zu erreichen, werden in dieser Richtlinie die Grundsätze und Verantwortlichkeiten für das Veranlagungsmanagement der gesamten Universität für angewandte Kunst Wien beschrieben und geregelt. Die Aktualität und die Zuverlässigkeit der operativen Liquiditätsplanung sind so zu gestalten, dass potentielle Zinsverluste auf Grund der Haltung von nicht benötigter Liquidität bestmöglich vermieden werden.
- (2) Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt sowohl für den Global- als auch für den Drittmittelbereich.

§ 3 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit im Veranlagungsmanagement

- (1) Das **Rektorat** ist insbesondere für alle jene Aufgabenbereiche verantwortlich, die mit der Risikosteuerung und der Kostenoptimierung der Universität für angewandte Kunst zu tun haben und sorgt für eine bestmögliche Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der Universität für angewandte Kunst Wien zur Sicherstellung der Zielerreichung.

Der Rektor ist verantwortlich für

- das Treffen von Veranlagungsentscheidungen,
- die Risikoidentifikation und
- das Risikomanagement.

Der Beschlussfassung des Rektorats bedürfen

- Veranlagungsentscheidungen,
- Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inkl. Finanzierungsleasing) sowie
- Haftungsübernahmen.

- (2) Die ausführende Stelle (Bereich **Finanzen**) ist vor allem für die Erhebung und Konsolidierung der Aufgaben, welche einen starken Bezug zum laufenden operativen Geschäft haben, verantwortlich.

- a. Die Abteilung **Finanzbuchhaltung** ist für die operative Verfolgung der Ziele verantwortlich, welche in dieser Richtlinie beschrieben werden. Die Aufgaben umfassen:
- die Sicherstellung der Liquidität der Universität (Liquiditätsmanagement)
 - die Überwachung der finanziellen Risiken
 - die Abwicklung von Veranlagungen
 - Marktbeobachtung
 - die Schnittstellenfunktion zu den Bankinstituten
 - die laufende Berichterstattung an den Rektor
 - das Treasury-Berichtswesen
 - die tägliche Kontendisposition
- b. Die Abteilung **Controlling** ist verantwortlich für:
- Schnittstellenfunktion zur Buchhaltung
 - die Erstellung rollierender Finanzpläne abgeleitet aus der Plan-GuV im Rahmen einer integrierten Finanzplanung
 - Mitwirkung bei der Berichterstattung
- (3) Gemäß § 15 Abs. 4 UG 2002 sowie § 21 Abs. 1 Z 12 UG 2002 bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, der zusätzlichen Zustimmung des **Universitätsrats**. Im Falle des Eingehens von Haftungen oder Kreditaufnahmen ab einem Ausmaß von 10 Mio. EUR ist gemäß 15 Abs. 4a UG 2002 zwingend die Zustimmung des **Bundesministeriums** erforderlich.
- (4) Änderungen der Treasury-Richtlinie können nur vom Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien beschlossen werden und sind vom Universitätsrat zu genehmigen.

§ 4 Liquiditätsmanagement

- (1) Die Vertretung der Universität für angewandte Kunst Wien gegenüber den Finanzinstituten obliegt dem Rektor.
- (2) Der Rektor definiert das langfristige Zinsrisiko (> 12 Monate) und legt eine entsprechende Absicherungs-Strategie fest.
- (3) Veranlagungen

Für die Veranlagung von liquiden Mitteln der Universität für angewandte Kunst Wien sind folgende Instrumente zulässig:

- **Termingelder in Euro** - sind Festgeld-Veranlagungen oder Taggeld in Euro, welche eine Laufzeit von bis zu 3 Jahre aufweisen.
- **Sparbuch mit und ohne Laufzeit-Bindung in Euro** -sind Sparbuch-Veranlagungen, welche als „klassisches“ Sparbuch gelten oder auch alternative Formen wie z.B. Sparkonto, Sparbuch-Veranlagungen.
- **Inländische Staatsanleihen**, bzw. ebenbürtig risiko-beurteilte nationale und europäische Fondsanteile, die kein Fremdwährungsrisiko tragen. Laufzeit bis max. 3 Jahre. Solche Anleihen können als Floater oder festverzinslich gezeichnet werden.
- **Kreditunterbeteiligungen**

Darüber hinaus gilt:

- Veranlagungen in Fremdwährungen sind unzulässig.
- Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltdauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen der Universität angepasst sein.
- Fremdfinanzierungen zum Zweck einer Veranlagung sind unzulässig (Spekulationsverbot).
- Der Abschluss von Derivaten (Swaps, Caps, Floors, Zinsterminkontrakte, etc.) ist unzulässig.
- Darüber hinausgehende Veranlagungsinstrumente, insbesondere Darlehen, sind nicht Teil dieser Richtlinie und bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats. Davon ausgenommen sind Gehaltsvorschüsse.

(4) Finanzierungen

Unter Finanzierung wird im Sinne dieser Richtlinie die Mittelbeschaffung für Investitionen verstanden. Dabei ist es unerheblich, ob die Mittelbereitstellung einmalig in Form eines Kredites oder laufend (bspw. in Form von Leasingraten) erfolgt. Es gilt:

- Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig (Spekulationsverbot).
- Finanzierungen dürfen nicht in Form von Fremdwährungsfinanzierungen aufgenommen werden.
- Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.

- (5) Beim Abschluss eines Finanzgeschäftes, bei dem die Universität Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten. Die Universität für angewandte Kunst Wien veranlagt ausschließlich bei Banken, die in den folgenden höchsten Bonitätsstufen international anerkannter Ratingagenturen bewertet werden (Prime bzw. high grade):

| | Fitch | | Moody's | | Standard & Poors | |
|----------------|------------------|-------------|---------------|-------------|------------------|-------------|
| | langfristig | kurzfristig | langfristig | kurzfristig | langfristig | kurzfristig |
| Stufe 1 | AAA bis AA- | F1+ | Aaa bis Aa3 | P-1 | AAA bis AA- | A-1+ |
| Stufe 2 | A+ bis A- | F1, F2 | A1 bis A3 | P-2 | A+ bis A- | A-1, A-2 |
| Stufe 3 | BBB+ bis BBB- | F3 | Baa1 bis Baa3 | P-3 | BBB+ bis BBB- | A-3 |

- (6) Das Gesamtrisiko aller Finanzgeschäfte ist jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften dadurch zu begrenzen, dass das Volumen der Finanzgeschäfte auf mehrere Gegenparteien verteilt wird (Diversifikation). Zur besseren Risikoverteilung darf daher nicht mehr als die Hälfte der Finanzmittel ausschließlich bei einer Bank veranlagt sein.

§ 5 Sichere Abläufe (operationales Risiko)

- (1) Um internationalen Standards Rechnung zu tragen sind bei der Abwicklung von Finanzgeschäften folgende Auflagen bezüglich der Geschäftsabwicklung zu erfüllen:
- Die Funktionstrennung (Handel und Abwicklung) unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist sicherzustellen.
 - Abläufe sind zu standardisieren und zu dokumentieren (Prozessbeschreibungen).
- (2) Vor jeder Veranlagung sind die veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände festzustellen. Dies sind alle Finanzmittel, mit Ausnahme von EU-Projektkoordinatoren-Geldern und für das operative Geschäft notwendiger Finanzmittel, welche für Veranlagungen zur Verfügung stehen. Neben der Höhe der veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände ist auch auf die Fristigkeit zu achten, daher sind auch zukünftige Finanzierungserfordernisse bzw. Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.
- (3) Alle Veranlagungen der Universität für angewandte Kunst Wien werden ausschließlich zentral vom Rektor verhandelt und abgeschlossen und sind vom Rektor mitzuzeichnen.
- (4) Jede Art von Transaktion sowie der Entscheidungsfindung für die jeweilige Veranlagung muss dokumentiert und nachvollziehbar sein. Buchungs- und Transaktionsbelege sind fortlaufend und eindeutig zu nummerieren und ordnungsgemäß (GoB) aufzubewahren (physisch oder elektronisch).

§ 6 Berichte und Transparenz

- (1) Um die definierten Ziele des Finanzmanagements erreichen zu können, müssen Informationen über die Finanzlage der Universität für angewandte Kunst Wien allen relevanten Stellen wie der Abteilung Finanzen und dem Rektorat, aber bei Bedarf auch dem Universitätsrat zur Unterstützung seiner Überwachungsfunktion vollständig, richtig und zeitnah zur Verfügung stehen.
- (2) Die gesamten Informationsinhalte sind so aufzubereiten, dass zu jedem Zeitpunkt die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Transaktionen gewährleistet ist. Als wesentliche Berichte sind
 - der Liquiditätsstatus bei Bedarf
 - der Quartalsberichtzu benennen.
- (3) **Liquiditätsstatus**
Der Liquiditätsstatus enthält eine Aufstellung sämtlicher liquider Mittel sowie eingegangener Finanzierungen und Haftungen unter Angabe des jeweiligen Vertragspartners.
- (4) **Quartalsbericht**
Der Quartalsbericht enthält zusätzlich zum Liquiditätsstatus auch Informationen über die Einhaltung oder Verletzung der Limits gem. § 4 Abs. 3 und 4, eine Darstellung über Verlustfälle bei Veranlagungen im letzten Quartal sowie eine Übersicht über die bestehende Mittelbindung.
- (5) **Berichtsersteller, Berichtsadressat**
Die Berichte nach Absatz (3) bis (5) werden von dem Bereich Finanzen erstellt und dem Rektor übergeben.

§ 7 Qualitätssicherung des Finanz- und Veranlagungsmanagements

- (1) Zusammen mit dem letzten Quartalsbericht des Jahres erfolgt auf Basis der Quartalsberichte eine Bewertung der Gesamtsituation betreffend Liquiditätsplanung und -steuerung, Cash-Management, Risikomanagement und Berichterstattung an das Rektorat durch die Abteilung Finanzen.
- (2) Gemeinsam mit dieser Bewertung werden allfällige Empfehlungen für etwaige Anpassungen der vorliegenden Richtlinie an das Rektorat gemeldet.

§ 8 Aktualität und Umsetzung der Richtlinie

- (1) Es liegt in der Verantwortung des Rektors, erkannte Notwendigkeiten für Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie ohne Zeitverzögerung vorzunehmen.
- (2) Eine systematische, neutrale, unabhängige und objektive Überprüfung der Aktualität und der Einhaltung der Richtlinie obliegt der Internen Revision (welche bis zur Schaffung der Funktion an der Universität von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt wird), bzw. fachlich kompetenter externer Stellen, in allen betroffenen bzw. handelnden Funktionen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt nach Zustimmung des Universitätsrats durch Publikation im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Version vom 09. Jänner 2018

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 22. Februar 2018

Stück 12

25. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN
FÜR DAS FACH SPRACHKUNST

26. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN,
ABTEILUNG THEORIE DER ARCHITEKTUR / KORREKTUR ZU PUNKT 23
DES MITTEILUNGSBLATTES 11 VOM 13.02.2018 BETREFFEND BEFRISTUNG

**25. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN
FÜR DAS FACH SPRACHKUNST**

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2018 eine halbbeschäftigte Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das Fach Sprachkunst, befristet auf fünf Jahre zur Besetzung.

Gesucht wird eine oder ein im deutschsprachigen Literaturbetrieb anerkannte Schriftstellerin oder ein Schriftsteller, die oder der aufgrund des persönlichen literarischen Profils in der Lage ist, die Studierenden der Studienrichtung „Sprachkunst“ in einem möglichst breiten Feld an Literatursparten künstlerisch zu betreuen und durch Kooperation mit anderen Instituten der Universität für angewandte Kunst sowie mit externen Partnern dem künstlerisch-kreativen Potenzial von Sprache disziplinenübergreifend Wirksamkeit zu verleihen.

Aufgabenbereich

- Enge inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit der zweiten Professur am Institut für Sprachkunst
- Methodisch durchdachte und didaktisch kreative Betreuung der Studierenden im Studium Sprachkunst
- Organisation der Lehre am Institut für Sprachkunst
- Entwicklung und Durchführung von interdisziplinären, studienrichtungsübergreifenden Projekten innerhalb der Universität für angewandte Kunst Wien
- Einbringung nationaler und internationaler Kontakte im Bereich der Sprachkunst und des nationalen und internationalen Literaturbetriebes zur Unterstützung der Studierenden beim Aufbau von Netzwerken
- Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Publikationen zur Positionierung des Instituts für Sprachkunst als aktiver und wichtiger Teil des deutschsprachigen Literaturbetriebs
- Mitwirkung an der universitären Selbstverwaltung

Qualifikationsprofil

- Publikationen in anerkannten Verlagen
- Fähigkeit zur künstlerischen Betreuung von Studierenden (nachgewiesen durch bereits erfolgte Lehrtätigkeit oder durch vorgelegte Lehr- und Betreuungskonzepte, die in einem öffentlichen Hearing an der Universität zu vertreten sind)
- zuerkannte Literatur-Stipendien und Literatur-Preise

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professorinnen und Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 2.502,50 brutto monatlich, 14x im Jahr.

Bewerbungen sind bis 20. März 2018 um 12:00 Uhr unter Anschluss umfassender Unterlagen über Lebenslauf und die eigenen Arbeiten sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at per e-mail zu richten.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

**26. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN,
ABTEILUNG THEORIE DER ARCHITEKTUR / KORREKTUR ZU PUNKT 23
DES MITTEILUNGSBLATTES 11 VOM 13.02.2018 BETREFFEND BEFRISTUNG**

Die Universität für angewandte Kunst Wien, sucht ab 1. März 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, befristet bis 28. Februar 2019 /Karenzvertretung) für die Abteilung Theorie der Architektur.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Abgeschlossenes Studium der Architektur mit nachweislichem Schwerpunkt Architekturtheorie
- Einschlägiges Interesse und Kenntnis des Abteilungsspezifischen Diskurses
- organisatorische und soziale Kompetenz
- Sprachkenntnisse: ausgezeichnete Deutsch und Englisch Kenntnisse in Wort und Schrift

Tätigkeitsprofil:

- Mitwirkung bei der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen
- Betreuung der Studierenden
- Koordinierungs-, Organisationstätigkeit
- Mitwirkung bei der Erstellung von Forschungsanträgen

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit Euro1.397,30 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 26. Februar 2018 an das Institut für Architektur der Universität für angewandte Kunst Wien, Vordere Zollamtsstraße 3, 1030 Wien, e-mail: theory.architecture@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 22. März 2018

Stück 13

27. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, ABTEILUNG LOGISTIK & BESCHAFFUNG

28. STELLENAUSSCHREIBUNG: METALLTECHNIKER/IN; ABTEILUNG METALLTECHNOLOGIE

27. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, ABTEILUNG LOGISTIK & BESCHAFFUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n administrative/n Mitarbeiter/in (20 Wochenstunden, befristet bis 30.11.2020) für Abteilung Logistik & Beschaffung.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- eventuell SAP Kenntnisse
- Erfahrung organisatorischer und administrativer Arbeit, Bereitschaft zur selbständigen Tätigkeit und Kommunikationsbereitschaft

- Organisationsfähigkeit und Teamorientierung

Aufgabengebiet:

- Allgemeine Büro- sowie Abteilungslogistische Tätigkeiten
- Inventarverwaltung, Erfassung von NEU Anlagen in Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung, Etikettierung aller neuer Anlagen;

Arbeitszeiten: Mo und Di, 8–16 Uhr. Mi, 8-12 Uhr; Dienstort: Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 939,80 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 3. April 2018 an die Abteilung Logistik & Beschaffung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an logistik.beschaffung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

28. STELLENAUSSCHREIBUNG: METALLTECHNIKER/IN; ABTEILUNG METALLTECHNOLOGIE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n vollbeschäftigte/n Metalltechniker/in (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Metalltechnologie.

Anforderungen:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte

Anstellungsvoraussetzung

- Blechbearbeitung, Kanten – Biegen
- Schweißkenntnisse in Autogen, Elektro, MIG, WIG, Alu-schweißen

- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit und eigenständige Problemlösungskompetenz

Tätigkeitsbild:

- Metalldrücken, Löt und Schweiß-Arbeiten
- Anfertigung von Prototypen, Modellen, Diplom- und Semesterarbeiten für Studenten/innen sowie für Ausstellungen und Wettbewerbe
- Maschinen und Gerätereparaturen sowie Wartung, Service und Materialeinkauf

Die Umsetzung, Beratung und Anfertigung von künstlerischen Projekten der Studierenden bietet eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kreativen Umfeld.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.879,60 (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 29. März 2018 an die Abteilung Metalltechnologie der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: metalltechnologie@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 12. April 2018

Stück 14

- 29. DIPLOMSTUDIUM MEDIENKUNST: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 30. MASTERSTUDIUM ART & SCIENCE: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 31. DOKTORATSSTUDIUM: NEUEVERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS
 - 32. SATZUNGSÄNDERUNG: II TEIL, STUDIENRECHT, B) RICHTLINE ZU KUMULATIVEN DISSERTATIONEN
 - 33. RICHTLINIE RAUMKOORDINATION: VERLAUTBARUNG
 - 34. ZUSAMMENSETZUNG DES UNIVERSITÄTSRATS, DIE HÖHE DER VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES UNIVERSITÄTSRATS: VERLAUTBARUNG
-

29. DIPLOMSTUDIUM MEDIENKUNST: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Medienkunst wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 8. März 2018 wie folgt beschlossen.

1. *Im Anhang II unter Zweiter Studienabschnitt - Studienzweig Transmediale Kunst / Mediale Gestaltungsformen wird das Fach „Video und videoverwandte Medien I – II“ durch das Fach „Video und videoverwandte Medien / zeitbasierte Postproduktion I – II“ ersetzt und das Fach „Erweiterte Fotografie I – II“ gestrichen.*

2. *Im Anhang II unter Zweiter Studienabschnitt - Studienzweig Transmediale Kunst / Materialität und Medien wird das Fach „Text und Kontext I-II“ gestrichen und das Fach „Digitaler Entwurf und Materialität I – II“ durch das Fach „Digitaler Entwurf und Virtualität“ ersetzt.*

3. *Im Anhang II unter Zweiter Studienabschnitt - Studienzweig Transmediale Kunst / Bild und Text wird das neue Fach „Text und Kontext I-II“ eingefügt.*

4. *Im Anhang II unter Zweiter Studienabschnitt - Studiengang Transmediale Kunst / Objekt, Installation, Environment wird das Fach „Orts- und raumspezifische Intervention I – II“ durch das Fach „Die Werkstatt als Material- und Ideenlabor I-II“ ersetzt.*

5. *Im Anhang II unter Zweiter Studienabschnitt - Studiengang Digitale Kunst / Wissenschaft, Theorie und Geschichte wird das Fach „Kunst-und Wissenstransfer“ nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben (In der Tabelle werden die Semesterstunden (2) und ECTS (2) gestrichen.)*

Die Änderungen des Curriculums treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

30. MASTERSTUDIUM ART & SCIENCE: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Masterstudiums Art & Science wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 8. März 2018 wie folgt beschlossen.

1. *In Punkt 3 „Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums“ / „Interdisziplinäre Praxis/Projektarbeit Art & Science“ sowie Punkt 5 „Studienverlauf“ wird die Lehrveranstaltung „Interdisziplinäre Projektarbeit Art & Science III“ (englische Bezeichnung: „Art & Science Interdisciplinary Projekt Work III“ durch die Lehrveranstaltung „Grundlegung der Masterarbeit“ (englische Bezeichnung: „Groundwork of master´s project“) ersetzt.*

Die Änderungen des Curriculums treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

31. DOKTORATSSTUDIUM: NEUVERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS

Das Curriculum des Doktoratsstudiums (Philosophie, Technischen Wissenschaften und Naturwissenschaften) wird entsprechend dem Beschluss des Senats vom 8. März 2018 wie folgt neu verlaubar.

Siehe Beilage 1

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

32. SATZUNGSÄNDERUNG: II TEIL, STUDIENRECHT, B) RICHTLINE ZU KUMULATIVEN DISSERTATIONEN

Im Inhaltsverzeichnis der Satzung, im II. Teil, Studienrecht, wird die Überschrift „B) Richtlinie zu kumulativen Dissertation“ gestrichen.

In Teil II, Studienrecht, entfällt Punkt B) „Richtlinie zu kumulativen Dissertation“ samt §§13 bis18.

33. RICHTLINIE RAUMKOORDINATION: VERLAUTBARUNG

Die Richtlinie Raumkoordination wurde am 30. Jänner 2018 vom Rektorat beschlossen.

Siehe Beilage 2

34. ZUSAMMENSETZUNG DES UNIVERSITÄTSRATS, DIE HÖHE DER VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES UNIVERSITÄTSRATS: VERLAUTBARUNG

In seiner Sitzung am 9. April 2018 hat der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien beschlossen, die Vergütung der Mitglieder des Universitätsrats pro Monat gemäß der in § 3 Universitätsrats-Vergütungsverordnung – UniRVV normierten Höchstgrenzen wie folgt festzulegen:

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Einfaches Mitglied | EUR 600,- |
| Stellvertretender Vorsitzender | EUR 720,- |
| Vorsitzender | EUR 900,- |

Der Universitätsrat für die Funktionsperiode 2018-2023 setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

DI Thomas Jakoubek – Vorsitzender

Dr. Alfred Brogyányi – Stellvertretender Vorsitzender

Hon.-Prof. Daniela Hammer-Tugendhat

Andrea Kleibel-Kertsman

Mag. Erwin Wurm

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Doktoratsstudium

Curriculum

Dauer: 6 Semester

Philosophie

Studienkennzahl: 792

Technische Wissenschaften

Studienkennzahl: 786

Naturwissenschaften

Studienkennzahl: 791

Version: Wintersemester 2017/18

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL) Stück 19, 2008/09 (29.04.2009).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

Präambel

Ziel des Doktoratsstudiums an der Universität für angewandte Kunst Wien ist, durch angeleitete, jedoch selbstständig durchgeführte Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften in den an der Universität vertretenen Fachbereichen beizutragen.

Die Studierenden sollen im Doktoratsstudium die Fähigkeit erwerben, komplexe wissenschaftliche Probleme der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf hohem internationalen Niveau entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards zu lösen. Weiters dient das Doktoratsstudium der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Dieses Curriculum gilt für die folgenden an der Universität eingerichteten Doktoratsstudien: das Doktoratsstudium der Philosophie, das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften und das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften gleichermaßen.

§1. Qualifikationsprofil

Die Absolvent/innen des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums sind befähigt, innovative Forschung alleine oder im Team durchzuführen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen.

Die Absolvent/innen des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums sollen eigenständig forschen, Projekte entwickeln und fundierte Kritik an den Methoden und Entwicklungslogiken der Wissenschaften üben können. Sie sollen nicht nur Ideen für andere produzieren, sondern durch ihre Fähigkeiten zur Reflexion vorgegebene Bahnen verlassen können. Sie sollen sich im Fachbereich der Dissertation sicher bewegen können.

Die Absolvent/innen sind vor allem in fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeitsbereichen einsetzbar und können universitäre, kunstkritische, kuratorische, künstlerische oder journalistische Laufbahnen einschlagen.

§2. Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt gemäß § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG) durch das Rektorat. Bei der Zulassungsentscheidung können neben dem abgeschlossenen fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudium bzw. einem anderen gleichwertigen Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung auch der bisherige berufliche Werdegang und die neben dem abgeschlossenen Studium hinaus erworbenen non-formalen und informellen Qualifikationen berücksichtigt werden.

§3. Inhalt und Aufbau

(1) Studiendauer

Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Akademischer Grad

Nach Erbringen aller vorgeschriebenen Studienleistungen wird den Absolvent/innen des Doktoratsstudiums der Philosophie der akademische Grad „Doktorin / Doktor der Philosophie (Dr.phil.)“, den Absolvent/innen des Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften der akademische Grad „Doktorin / Doktor der technischen Wissenschaften (Dr.techn.)“ und den Absolvent/innen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften der akademische Grad „Doktorin / Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.)“ verliehen.

(3) Studienleistungen

Neben dem Verfassen einer wissenschaftlichen Dissertation haben die Studierenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 24 ECTS zu absolvieren. Die Festlegung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Rahmen der Dissertationsvereinbarung.

(4) Präsentationen

Im Studienverlauf sind zwei Präsentationen vorgesehen:

Das Dissertationsvorhaben muss vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung im Laufe der ersten beiden Semester anhand eines Exposé und einer Kurzpräsentation vorgestellt werden. (vgl. §5)

Zusätzlich wird eine öffentliche Zwischenpräsentation der vorläufigen Forschungsergebnisse unter Anwesenheit des/r Erstbetreuerin und nach Möglichkeit des/r Zweitbetreuerin sowie externen Respondent/innen empfohlen.. Dies kann auch in Form eines universitätsübergreifenden Doktorand/innensymposiums geschehen. Ziel der Zwischenpräsentation ist es, den Forschungsfortschritt darzulegen. Die Betreuer/innen und Respondent/innen sind angehalten, konstruktive Kritik an der Arbeit zu üben und allfällige qualitätssichernde Maßnahmen vorzuschlagen.

§4. Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die von dem/r Studierenden selbstständig verfasst worden ist. Sie beschäftigt sich theoretisch mit einem Thema und beschreibt und interpretiert empirisch / experimentell gewonnene Erkenntnisse.

(2) In der Dissertation sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit auszuführen und in Beziehung zum aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung des betreffenden Fachgebietes zu setzen. Die Kenntnis der relevanten Fachliteratur und der gängigen wissenschaftlichen Arbeitsweisen muss in der Dissertationsschrift nachgewiesen sein.

Die durchgeführten Untersuchungen und eingesetzten Methoden sind zu dokumentieren, und die Ergebnisse klar strukturiert in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Umfang der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen.

(3) Kumulative Dissertationen sind nur dann zulässig, wenn sie explizit in der Dissertationsvereinbarung festgelegt oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich darin ergänzt werden. Für kumulative Dissertationen ist die Richtlinie in Anhang 1 jedenfalls zu beachten.

§5. Dissertationsvereinbarung und Betreuung

(1) Die Betreuung einer Dissertation obliegt gemäß Satzung der Angewandten (vgl. studienrechtlicher Teil, § 11) Personen mit entsprechender Lehrbefugnis und fachlicher Eignung. Der/die Betreuerin hat die Aufgabe, den/die Doktorand/in zu einer eigenständigen, methodisch schlüssigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Erzielung von neuen Ergebnissen hinzuführen.

(2) Im Falle einer interdisziplinären Ausrichtung der Dissertation (siehe Dissertationsvereinbarung) ist die Bestellung zweier Betreuer/innen verpflichtend. Der/die interne oder externe Zweitbetreuer/in fungiert in der Regel zugleich als Zweitbeurteiler/in (vgl. § 6 Abs. 3). Generell wird die Bestellung eines/r Zweitbetreuers/in empfohlen.

(3) Die formale Betreuung der Dissertation beginnt nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung zwischen dem/r Studierenden und dem/r Betreuer/in. Die Vereinbarung basiert auf einem Exposé und einer Kurzpräsentation vor einem wissenschaftlichen Beirat, der nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in (sofern bereits vorhanden) vom zuständigen Rektoratsmitglied bestellt wird und dem auch der/die vom Studierenden gewünschte Betreuer/in angehört (vgl. § 6 Abs. 1). Der Beirat gibt eine Empfehlung hinsichtlich des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung ab.

Die Dissertationsvereinbarung ist bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuschließen und hat zu enthalten:

1. Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens.
2. Sprache, in der die Dissertation abgefasst werden soll.
3. im Doktoratsstudium abzulegende Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von höchstens 24 ECTS. Verpflichtend ist auf jeden Fall der Besuch Privatissima bzw. Seminaren für Dissertant/innen im Umfang von 8 ECTS.
4. fachliche Zuordnung des Dissertationsvorhabens in Hinblick auf eine geeignete Betreuung und, gegebenenfalls, Zweitbetreuung.

-
5. Angabe, ob eine kumulative Dissertation angestrebt wird.

§6. Prüfungsordnung

(1) Beurteilung der Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens

Der/die Betreuer/in stellt auf Basis der wissenschaftlichen Qualität von Exposé und der öffentlichen Kurzpräsentation bis zum Ende des zweiten Studienseesters unter Berücksichtigung der Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats fest, ob die Dissertation in der präsentierten Form durchgeführt werden kann. Ist dies der Fall, schließt er/sie eine Dissertationsvereinbarung (vgl. § 5 Abs. 4) mit dem/der betreffenden Studierenden ab. Diese wird mit Genehmigung durch das zuständige Rektorsratsmitglied wirksam und kann im Laufe des Studiums nur einvernehmlich abgeändert werden.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen

Privatissima bzw. Seminare für Dissertant/innen können erst nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung absolviert werden. (§5).

(3) Studienabschluss

1. Das Rigorosum umfasst die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen, die positive Beurteilung der Dissertation und die mündliche Verteidigung der Dissertation (Defensio) vor einem Prüfungssenat.
2. Die Zulassung zur Defensio setzt voraus:
 - die positive Absolvierung der in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen
 - die positive Beurteilung¹ der Dissertation
3. Dem Prüfungssenat zur Beurteilung² der Defensio gehören jene Universitätslehrer/innen an, welche die Dissertation betreut haben bzw. als Zweitbeurteiler/in bestellt wurden. In begründeten Fällen ist eine Vertretung möglich. Eine zusätzliche Person ist mit dem Vorsitz zu betrauen.

§7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, sind § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 nicht anzuwenden. Alle anderen Bestimmungen, die sich auf die Dissertationsvereinbarung beziehen, sind für diese Studierenden sinngemäß entsprechend der vorherigen Version des Curriculums auszulegen (z.B. Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen anstelle des entsprechenden Unterpunkts der Dissertationsvereinbarung).

¹ zur Beurteilung der Dissertation siehe § 11 der Satzung, studienrechtlicher Teil.

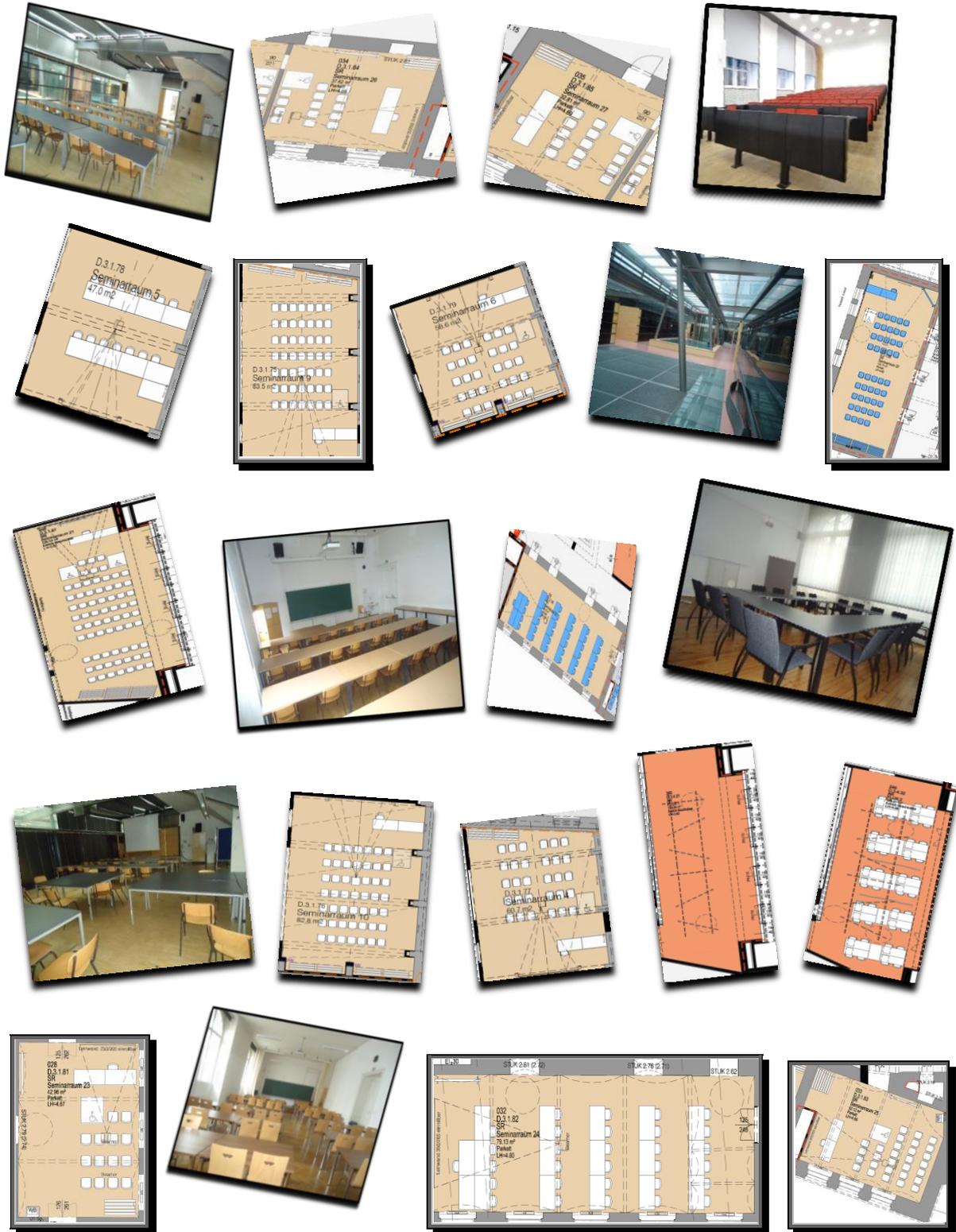
² zur Beurteilung von kommissionellen Prüfungen siehe § 8 der Satzung, studienrechtlicher Teil.

Anhang 1:

Kumulative Dissertationen sind grundsätzlich dann zulässig, wenn sie explizit in der Dissertationsvereinbarung festgelegt oder zu einem späteren Zeitpunkt, etwa im Zuge der Zwischenpräsentation, schriftlich vereinbart werden (siehe §3, Absätze 1-3). Folgende Voraussetzungen gelten jedenfalls für kumulative Dissertationen:

- (a) Die kumulative Dissertation muss mindestens drei publizierte oder angenommene wissenschaftliche Veröffentlichungen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern mit wissenschaftlichem Lektorat im Sinne eines Peer-Review oder gleichwertigen Verfahrens enthalten. Auch weitere Publikationen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, können nach Maßgabe ihrer wissenschaftlichen Qualität und inhaltlichen Eignung angeschlossen werden. Die kumulative Dissertation muss jedoch in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihres Umfangs und des wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation in Form einer Monographie entsprechen.
- (b) Alle Beiträge können mit Ko-Autor/innen verfasst worden sein, deren Einverständniserklärung für die Verwendung der Texte beigelegt werden muss. Sollte jedoch die Anzahl der Ko-Autor/innen bei zwei Beiträgen mehr als drei sein, erhöht sich die Mindestanzahl der zur Publikation angenommenen Beiträge für die kumulative Dissertation auf insgesamt vier.
- (c) Eine umfassende Diskussion über zentrale Punkte der Forschungsarbeit stellt einen essentiellen Bestandteil einer kumulativen Dissertation dar. Diese Diskussion wird für gewöhnlich im Rahmen einer Einleitung im Umfang von mindestens 40 Seiten zu führen sein, in der das Thema der Dissertation umrissen und begründet sowie in kritischen Bezug zum aktuellen Stand der Forschung im gewählten Themengebiet gesetzt wird. Weitere Elemente sind die kritische Darstellung des gewählten Forschungs- und theoretischen Ansatzes und eine Methodenkritik, sowie eine Kurzfassung der angeschlossenen Publikationen unter Bezugnahme auf ihre inhaltlichen Zusammenhänge und ihren Beitrag für den Stand des Wissens in der jeweiligen Disziplin.
- (d) Alle Publikationen und Manuskripte, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen mit Autor/innennamen, Titel, Angaben zum Bearbeitungsstand und Angaben zum jeweiligen Eigenanteil des/r Dissertanten/in angeführt werden. Die Hauptleistung bei der Erstellung aller Publikationen muss durch den/die Dissertant/in erbracht werden.
- (e) Bei veröffentlichten Publikationen ist die vollständige Literaturangabe der Publikation erforderlich.
- (f) Bei zur Publikation angenommenen Manuskripten ist das Datum der Annahmestätigung anzugeben.

RICHTLINIE RAUMKOORDINATION



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1 | GRUNDSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN | 3 |
| 1.1. | Prioritäten bei Raumanfragen und Buchungen | 3 |
| 1.2. | Fristen für Raumanfragen u Buchungen von Lehrveranstaltungen | 4 |
| 1.3. | Fristen für Raumanfragen und Buchungen von Räumlichkeiten für Prüfungen | 5 |
| 1.3.1. | Zulassungsprüfungen | 5 |
| 1.3.2. | Diplome | 5 |
| 1.4. | Fristen für Raumanfragen und Buchungen von Räumlichkeiten für interne Workshops, Weiterbildungen, Tagungen, Kongresse | 5 |
| 1.5. | Fristen für Raumanfragen und Buchungen von Räumlichkeiten für externe Raumanfragen | 5 |
| 2. | VORGABEN FÜR RAUMBUCHUNGEN | 6 |
| 2.1. | Pause zwischen den Lehrveranstaltungen | 6 |
| 2.2. | Verfügbarkeit von Lehrveranstaltungsräumen | 6 |
| 2.3. | Termine für nichtcurriculare Einführungs- u. Orientierungsveranstaltungen | 6 |
| 2.4. | Unregelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen oder Einzeltermine (z.B. geblockte Lehrveranstaltungen, Tutorien, Mentoring) | 7 |
| 2.5. | Kongresse, Tagungen sowie externe Veranstaltungen in den Räumen der Universität für angewandte Kunst Wien | 7 |
| 2.6. | Vorgangsweise bei Wartung und Umbauarbeiten | 7 |
| 2.7. | Stornierungen von Seminarräumen | 7 |
| 2.8. | Verleihservice für Seminarräume und anderen zentral verwalteten Räumen | 8 |
| 3. | ANHANG | 9 |
| | Anhang 1: Prozess von Raumbuchungen | 9 |
| | Anhang 2: Liste der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume | 13 |
| | Anhang 3: Öffnungszeiten der Objekte der Universität für angewandte Kunst Wien | 15 |
| | Anhang 4: Fixe Zeitfenster für Lehrveranstaltungen | 16 |
| | Anhang 5: Ansprechpersonen | 17 |

Allgemein:

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht in Bezug auf die zeitgerechte Planung der Raumvergabe und vollständige Nutzung der beschränkten Raumressourcen vor großen Herausforderungen. Zur Sicherstellung einer optimalen Raumnutzung bedarf es klarer und transparenter Regeln.

In dieser Richtlinie werden daher die wesentlichen Rahmenbedingungen und organisatorischen Regelungen für die Planung, Nutzung und Verwaltung der Lehrveranstaltungs- und Besprechungsräume, Studierenden-Arbeitsräume und FLUX im Interesse der Studierenden, Lehrenden und MitarbeiterInnen der Universität für angewandte Kunst Wien beschrieben. Auf dieser Basis soll ein optimales Zusammenwirken aller Beteiligten sowie die erfolgreiche Umsetzung dieser komplexen Aufgabe sichergestellt werden.

GELTUNGSBEREICH

Die hier angeführten Regelungen sind für alle zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume sowie Besprechungsräume, Studierenden-Arbeitsräume und FLUX sofort anwendbar (Raumliste siehe Anhang 2).

1. GRUNDSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN

1.1. Prioritäten bei Raumanfragen und Buchungen

Auf Grund der folgenden Prioritätenreihung erfolgt die zeitlich gestaffelte Vergabe der Lehrveranstaltungsräume für die jeweiligen Veranstaltungen. Aus der Prioritätenreihung leiten sich daher die Fristen für die Eintragung von Raumanfragen im 4D und Buchungen für Lehrveranstaltungsräume ab (siehe 1.2.ff). Die jeweiligen Vorgaben für die Raumbuchung sind in Pkt. 2 näher erläutert.

| | |
|-------------|--|
| Priorität 1 | Lehrveranstaltungen |
| Priorität 2 | a: Prüfungen / Diplome b: unregelmäßige (geblockte) Lehrveranstaltungen, Einzeltermine / Tutorien |
| Priorität 3 | Besprechungen / interne Veranstaltungen / Kongresse / Tagungen |
| Priorität 4 | externe Veranstaltungen |

1.2. Fristen für Raumanfragen und Buchungen von Lehrveranstaltungen

Die nachstehend festgelegten Fristen für die Raumanfragen und Buchungen sind bindend und zwingend einzuhalten.

• Buchungen aus vorangegangenen Semestern werden nicht automatisch fortgeschrieben. Raumanfragen sind im folgenden Zeitraum jeweils fristgerecht neu zu stellen. Raumbuchungen erfolgen im System im Zeitraum:

- ♣ 01.05.- 30.07. für das folgende Wintersemester
- ♣ 01.11.- 15.02. für das folgende Sommersemester

Innerhalb dieses Zeitraums durch die Raumkoordination bestätigte Raumanfragen werden zu fixen Buchungen.

Nach diesen Terminen können Raumbuchungen nur mehr für vorhandene zeitliche Lücken vorgenommen werden.

• Alle bis zu den nachfolgend angeführten Terminen nicht gebuchten zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume können von der Raumkoordination für noch nicht verortete Lehrveranstaltungen vergeben werden:

- ♣ ab 01.08. für das folgende Wintersemester
- ♣ ab 16.02. für das folgende Sommersemester

Die anschließend verbliebenen Raumkapazitäten werden für die weiteren Veranstaltungen gemäß der Prioritätenreihung genutzt.

1.3. Fristen für Raumanfragen und Buchungen von Räumlichkeiten für Prüfungen

1.3.1. Zulassungsprüfungen

Lehrveranstaltungsräume für Zulassungsprüfungen sind bei der Raumkoordination anzufragen bzw. zu buchen.

Folgende Termine sind dafür vorgesehen:

- ♣ letzte Februarwoche
- ♣ letzte Septemberwoche (in Ausnahmefällen)

1.3.2. Diplome

Lehrveranstaltungsräume für Diplomprüfungen sind bei der Raumkoordination anzufragen bzw. zu buchen.

Folgende Termine sind dafür vorgesehen:

- ♣ letzten zwei Juniwochen
- ♣ letzten zwei Jännerwochen

Laut Vizerektorat für Lehre sind die Lehrveranstaltungsräume für die Diplomprüfungen max. zwei Wochen im oben genannten Zeitraum beispielbar (inkl. Aufbau und Abbau).

1.4. Fristen für Raumanfragen und Buchungen von Räumlichkeiten für interne Workshops, Weiterbildungen, Tagungen, Kongresse

Raumreservierungen bei denen es an Serviceleistungen seitens des Facility Management bedarf (Änderung der Sitzordnung, Getränkebestellungen, usw.) sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche an die Raumkoordination (shirley.thurner@uni-ak.ac.at) bekannt zu geben.

1.5. Fristen für Raumanfragen und Buchungen von Räumlichkeiten für externe Raumanfragen

Externe Raumreservierungen sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Monaten an die Raumkoordination (shirley.thurner@uni-ak.ac.at) bekannt zu geben.

2. VORGABEN FÜR RAUMBUCHUNGEN

Die Dauer der Lehrveranstaltungen ist mit exakter Beginn- und Endzeit anzugeben (keine ca. Zeitangaben!).

2.1. Pause zwischen den Lehrveranstaltungen

Für den Wechsel zwischen zwei Lehrveranstaltungen wird grundsätzlich ein Zeitraum von 15 Minuten eingeplant. Durch diese Maßnahme wird ein reibungsloser Wechsel der Studierenden und der Vortragenden ermöglicht, sowie der Zeitraum für etwaige Zwischenreinigungen geschaffen. Wir bitten daher die Lehrveranstaltungen pünktlich zu beenden. Für etwaige Nachbesprechungen stehen die offenen Arbeitsräume zur Verfügung.

Beispiel: 2-stündige Vorlesung (90 Minuten)
Beginn: 08:30, Ende: 10:00, danach 15 Minuten Pause;
Beginn der Folgevorlesung: 10:15
Vorlesungen, die über drei Stunden anberaumt sind, werden mit einer Zwischenpause von 15 Minuten geplant.

Beispiel: 3-stündige Vorlesung (135 Minuten)
Beginn: 08:30, Ende: 10:45 (15 Minuten Pause innerhalb der gebuchten Zeit),
Beginn der Folgevorlesung: 11:00

2.2. Verfügbarkeit von Lehrveranstaltungsräumen

Alle Lehrveranstaltungsräume sind generell während der festgelegten Öffnungszeiten der jeweiligen Gebäude und unter Berücksichtigung der definierten Regeln buchbar. Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind individuelle Buchungen in Absprache mit der Raumkoordination gesondert zu vereinbaren.

2.3. Termine für nicht-curriculare Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen

Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen für StudienbeginnerInnen (außerhalb der regulären Lehrveranstaltung) sollen in der letzten Septemberwoche geblockt abgehalten werden. Dadurch werden zeitliche Kollisionen mit Prüfungen vermieden. In begründeten Ausnahmefällen sind solche Veranstaltungen auch in der ersten Oktoberwoche nach Absprache mit der Raumkoordination möglich.

2.4. Unregelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen oder Einzeltermine (z.B. geblockte Lehrveranstaltungen, Tutorien)

Unregelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen können gebucht werden, sobald alle regelmäßigen Lehrveranstaltungen fix eingeteilt sind. Siehe dazu die Festlegung in Punkt 1.2 mit den Fristen:

- ♣ ab 01. 07. bis Semesterende für Wintersemester
- ♣ ab 16.01. bis Semesterende für Sommersemester

2.5. Kongresse, Tagungen sowie externe Veranstaltungen in den Räumen der Universität für angewandte Kunst

Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber allen anderen Veranstaltungen an der Universität.

In Ausnahmefällen, wenn vom Rektorat die Priorität für einzelne Veranstaltungen anders festgelegt wird, werden Alternativen angeboten und die Lehrenden entsprechend informiert.

2.6. Vorgangsweise bei Wartung und Umbauarbeiten

Planbare Maßnahmen, bei denen eine Beeinträchtigung des Lehrveranstaltungsbetriebs zu erwarten ist (z.B. die Wartung von Haustechnik-Anlagen, bzw. andere Maßnahmen mit Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm, Transporttätigkeiten, Zugangsbeschränkungen), sind grundsätzlich für die vorlesungsfreie Zeit zu planen und in dieser durchzuführen. Ist der Zeitraum für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Wartungen und Baumaßnahmen) nicht ausreichend bzw. werden kurzfristige Maßnahmen erforderlich, die den Lehrveranstaltungsbetrieb wesentlich beeinträchtigen, ist von der Raumkoordination eine adäquate Ersatzlösung anzubieten und bereitzustellen.

2.7. Stornierungen von Seminarräumen und anderen zentral verwalteten Räumen

Es wird gebeten, die Räumlichkeiten, die aufgrund von Exkursionen, Krankheit, Auslandsaufenthalt oder ähnliches nicht benötigt werden, bei der Raumkoordination (shirley.thurner@uni-ak.ac.at) rechtzeitig zurückzugeben. Somit stehen die Räume auch für eventuelle kurzfristige Buchungen anderen NutzerInnen zur Verfügung und sie stehen nicht unnötig leer.

2.8. Geräte-Verleihservice für Seminarräume und andere zentral verwaltete Räumen

Es besteht die Möglichkeit, sich von der Abteilung Gebäudetechnik und Sicherheit diverse Leihgeräte für einen gewissen Zeitraum auszuborgen – für die Dauer der Lehrveranstaltung bzw. des Workshops. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte schriftlich an Herrn Reinhard Wesely (reinhard.wesely@uni-ak.ac.at).

Folgende Equipments stehen im Moment zur Verfügung:

- Beamer
- Soundanlage
- Mikrophon
- Boxen und Boxenständer
- Adapter für Apple Laptop
- Kamera
- Diverse Kabel (HDMI, VGA)
- Podest
- Leselampe

3. ANHANG

Anhang 1 Prozess von Raumbuchungen

- **Geltungsbereich und Zweck**
Die vorliegende Prozessbeschreibung beschreibt die Planung und Abwicklung der Raumbuchungen sowie die Nutzung von Lehrveranstaltungsräumen der Universität für angewandte Kunst Wien.
- **Prozessverantwortliche**
Verantwortlich für die Lenkung und Weiterentwicklung dieses Prozesses ist die Raumkoordination shirley.turner@uni-ak.ac.at oder DW 2022
- **Abkürzungen/ Begriffe**
Abkürzungen und Begriffe zu diesem Prozess werden wie folgt erklärt:

| | |
|------|--|
| RK | Raumkoordination |
| GTS | Abteilung Gebäude Technik und Sicherheit |
| LOB | Abteilung Logistik und Beschaffung |
| OKPF | Oskar Kokoschka Platz, Ferstltrakt |
| OKPV | Oskar Kokoschka Platz, Verbindungstrakt |
| OKPS | Oskar Kokoschka Platz, Schwanzertrakt |
| VZA7 | Vordere Zollamtsstraße 7 |
| STAR | Studierenden-Arbeitsräume |
| FLUX | Mischung aus Seminarraum, Veranstaltungsraum und Projektraum für Ausstellungen inkl. Aufbauarbeiten. Nicht möbliert. |

- **Prozess-Inkraftsetzung**
Gemäß Rektoratsbeschluss vom 30. Jänner 2018 treten sowohl die gesamte „Richtlinie Raumkoordination“ als auch die ANHÄNGE zum „Prozess von Raumbuchungen“ mit Wirkung ab 01. Oktober 2018 in Kraft.

Da die Raumbuchungen für das Wintersemester 2018/19 bereits begonnen haben, wird diese Richtlinie bereits jetzt veröffentlicht.

- **Prozess-Änderungen**
Anträge für Änderungen im Dokument kann jede/r Mitarbeiter/in an den/die Prozessverantwortliche/n richten. Der Änderungsantrag muss jedoch eine sachlich fundierte Begründung aufweisen und schriftlich an shirley.thurner@uni-ak.ac.at eingebracht werden. Im Bereich Facility Management wird über den eingebrachten Antrag beraten und wenn erforderlich, ein geändertes Dokument erstellt, das wieder den entsprechenden Freigabelauf geht.
- **Verteiler**
Vorliegende Prozessbeschreibung wird im Base und auf der Angewandte-Homepage des Facility Management veröffentlicht.

1. Wofür wird der Raum benötigt?

Prioritäten und Fristen bitte beachten.

2. Wann wird der Raum benötigt?

Unterrichtszeiten bitte beachten.

3. Anfrage Raumbedarf

Schriftliche Anfrage zum Raumbedarf an die Raumkoordination Shirley Thurner shirley.thurner@uni-ak.ac.at

4. Raumzuteilung

Die Auswahl und Zuteilung des Raumes erfolgt ausschließlich durch die Raumkoordination gemäß Anforderungen und Verfügbarkeit.

5. Fixierung

Erst nach schriftlicher Rückbestätigung von der Raumkoordination ist der Raum fixiert und offiziell reserviert.

Raum-Änderungen sind aufgrund der Prioritätensetzung immer möglich. Die Raumkoordination ist jedoch bemüht, eine adäquate Alternative anzubieten und wird dies rechtzeitig der/m NutzerIn bekanntgeben.

6. Änderungsbedarf bei der Raumausstattung

Werden für etwaige Lehrveranstaltungen oder andere Reservierungen diverse Änderungen bei der Raumausstattung oder Einrichtung benötigt (z.B.: die Umstellung von Tische und Stühle), so muss dies der Raumkoordination bereits bei der Raum-Buchung bekannt gegeben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist es dem Service-Personal aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, dies zu koordinieren.

Möbel aus den Seminarräumen stehen nicht zum Verleih für andere Veranstaltungen zur Verfügung. Für temporären Möbelbedarf stehen ausschließlich die Leihmöbel zur Verfügung.
(Ansprechperson siehe Anhang 5)

7. Sicherheit

Aus sicherheitstechnischen Gründen (Fluchtwege, giftige Substanzen, Personenbegrenzung, etc.) muss vor diversen Raumbuchungen wie zum Beispiel größeren Events oder Diplombuchungen ein Gespräch mit der Abteilung GTS geführt werden. Bei der Raumanfrage gibt die Raumkoordination der/m NutzerIn bekannt wenn so eine Klärung notwendig ist. Erst nach Rückbestätigung der Abteilung GTS wird die Raumbuchung fixiert.

8. Leihservice

Sollte für die Lehrveranstaltung oder andere Reservierungen ein Leihgerät benötigt werden, so ist dies umgehend bei der Buchung bekanntzugeben, um dieses Equipment, falls vorhanden, rechtzeitig reservieren und für Sie bereitstellen zu können.

9. Getränkesservice

Bei Kongressen, Tagungen, Besprechungen, etc. (jedoch keine Lehrveranstaltungen!) besteht die Möglichkeit, ein Getränkesservice (Wasser, Kaffee und Tee) in Anspruch zu nehmen.

Dies ist entweder direkt bei der schriftlichen Anfrage bekannt zu geben oder spätestens unmittelbar nach der Buchung bei Frau Christina Mayer schriftlich zu bestellen: christina.mayer@uni-ak.ac.at

10. Ablauf:

Schlüssel beim jeweiligen Portier holen (Zeit beachten!):

- Für OKP - Raumbuchungen beim OKP-Portierdienst
- Für VZA7 - Raumbuchungen beim VZA7-Portierdienst

Es wird gebeten, die Lehrveranstaltung pünktlich zu beenden!

Nach Ende der Raumnutzung bitte:

- Licht abdrehen
- Alle Geräte abschalten
- Fenster schließen
- Fluchttüren frei halten
- Gegebenenfalls die Klimaanlage abdrehen
- Raum zusperren
- Schlüssel beim Portier wieder abgeben
- Defektes oder fehlendes Inventar bitte beim Portier melden

Anhang 2 Liste der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume

| Gebäude OKP | Etage | Raum | Bezeichnung | Abk. | Fläche | max. Pers. |
|----------------------|-------|------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| OKPS (ab 10/2018) | 6.OG | 605 | Besprechungsraum 1 | B1 | 16 m ² | 6 |
| OKPS (ab 10/2018) | 5.OG | 509 | Studierenden-Arbeitsraum 3 | STAR3 | 28 m ² | 10 |
| OKPS (ab 10/2018) | 4.OG | 406 | Besprechungsraum 2 | B2 | 16 m ² | 6 |
| OKPF | 3.OG | 301 | Seminarraum 2 | SR2 | 140 m ² | 100 |
| OKPF | 3.OG | 308 | Seminarraum 3 | SR3 | 127 m ² | 100 |
| OKPF | 3.OG | 316 | Halle | HALLE | 177 m ² | 45 |
| OKPS (ab 10/2018) | 3.OG | 310 | Besprechungsraum 3 | B3 | 29 m ² | 12 |
| OKPS (ab 10/2018) | 3.OG | 324 | Studierenden-Arbeitsraum 4 | STAR4 | 27 m ² | 10 |
| OKPS (ab 10/2018) | 3.OG | 325 | Studierenden-Arbeitsraum 5 | STAR5 | 27 m ² | 10 |
| OKPV (ab 10/2018) | 2.OG | 202 | Seminarraum 4 | SR4 | 61 m ² | 30 |
| OKPV (ab 10/2018) | 2.OG | 203 | Seminarraum 5 | SR5 | 47 m ² | 15 |
| OKPV (ab 10/2018) | 2.OG | 204 | Seminarraum 6 | SR6 | 59 m ² | 30 |
| OKPF | 1.OG | 101 | Seminarraum 7 | SR7 | 120 m ² | 110 |
| OKPF | 1.OG | 109 | Seminarraum 8 | SR8 | 86 m ² | 90 |
| OKPV (ab 10/2018) | 1.OG | 102 | Seminarraum 9 | SR9 | 84 m ² | 50 |
| OKPV (ab 10/2018) | 1.OG | 103 | Seminarraum 10 | SR10 | 83 m ² | 50 |
| OKPF | 1.OG | 128 | Besprechungsraum 4 (Konferenzraum) | B4 (KonfR) | 43 m ² | 20 |
| OKPS (ab 10/2018) | 1.OG | 118 | Studierenden-Arbeitsraum 8 | STAR8 | 27 m ² | 10 |
| OKPS (ab 10/2018) | 1.OG | 119 | Studierenden-Arbeitsraum 9 | STAR9 | 27 m ² | 10 |
| OKPF | EG | 017 | Hörsaal 1 | HS1 | 112 m ² | 100 |
| OKPF | EG | 023 | Lichthof A | LHA | 120 m ² | 100 |
| OKPF | EG | 024 | Lichthof B | LHB | 88 m ² | 100 |
| OKPF (ab 10/2018) | EG | | Garten | GAR | 400 m ² | 250 |
| OKPF (ab 10/2018) | EG | 001 | Eingang Ring | RING | 50 m ² | 20 |
| OKPV (ab 10/2018) | EG | 003 | Eingang OKP | EINGA NG | 223 m ² | 140 |

| Gebäude VZA7 Ab Okt. 2018 | Etage | Raum | Bezeichnung | Abk. | Fläche | max. Pers. |
|---------------------------------|-------|------|---------------------|-------|--------------------|---------------|
| VZA7 | 5.OG | 502 | Seminarraum 20 | SR20 | 100 m ² | 45 |
| VZA7 | 4.OG | 466 | Seminarraum 21 | SR21 | 125 m ² | 70 |
| VZA7 | 4.OG | 420 | Besprechungsraum 10 | B10 | 25 m ² | 12 |
| VZA7 | 4.OG | 438 | Besprechungsraum 11 | B11 | 37 m ² | 12 |
| VZA7 | 4.OG | 439 | Besprechungsraum 12 | B12 | 16 m ² | 4 |
| VZA7 | 4.OG | 440 | Besprechungsraum 13 | B13 | 35 m ² | 12 |
| VZA7 | 3.OG | 332 | Seminarraum 22 | SR22 | 94 m ² | 30 |
| VZA7 | 3.OG | 311 | Besprechungsraum 14 | B14 | 24 m ² | 12 |
| VZA7 | 3.OG | 345 | FLUX 1 | FLUX1 | 120 m ² | 45 |
| VZA7 | 2.OG | 210 | Besprechungsraum 15 | B15 | 24 m ² | 12 |
| VZA7 | 2.OG | 246 | FLUX 2 | FLUX2 | 108 m ² | 40 |
| VZA7 | 2.OG | | Terrasse | TER | 284 m ² | |
| VZA7 | 1.OG | 110 | Besprechungsraum 16 | B16 | 24 m ² | 12 |
| VZA7 | EG | 028 | Seminarraum 23 | SR23 | 43 m ² | 20 |
| VZA7 | EG | 032 | Seminarraum 24 | SR24 | 79 m ² | 30 |
| VZA7 | EG | 033 | Seminarraum 25 | SR25 | 52 m ² | 30 |
| VZA7 | EG | 034 | Seminarraum 26 | SR26 | 38 m ² | 15 |
| VZA7 | EG | 035 | Seminarraum 27 | SR27 | 33 m ² | 15 |
| VZA7 | EG | 051 | Foyer | FOY | 72 m ² | 40 |

Legende:

OKPF = Oskar Kokoschka Platz 2, 1010 Wien – Fersteltrakt

OKPS = Oskar Kokoschka Platz 2, 1010 Wien – Schwanztrakt

OKPV = Oskar Kokoschka Platz 2, 1010 Wien – Verbindungstrakt

VZA7 = Vordere Zollamtsstraße 7, 1030 Wien

STAR = Studierenden-Arbeitsraum

FLUX = Mischung aus Seminarraum, Veranstaltungsraum und Projektraum für Ausstellungen inkl. Aufbauarbeiten. Nicht möbliert.

Anhang 3 Öffnungszeiten der Gebäude der Universität für angewandte Kunst Wien

| Gebäude | Montag – Freitag | Samstag, Sonntag und Feiertag sowie in den Ferien |
|---------|--|--|
| OKP | 06:00 – 24:00 Uhr Ab 22 Uhr Ausweiskontrolle Bei Events ist ab 22 Uhr Security notwendig | 06:00 – 24:00 Uhr Ab 22 Uhr Ausweiskontrolle Bei Events ist ab 22 Uhr Security notwendig |
| VZA7 | Information folgt | Information folgt |

Anhang 4 Fixe Zeitfenster für Lehrveranstaltungen

UNTERRICHTSZEITEN jeweils 45 Minuten Unterrichtseinheit

| | |
|------------|---------------|
| 1. Stunde | 08:30 - 09:15 |
| 2. Stunde | 09:15 - 10:00 |
| Pause | 10:00 - 10:15 |
| 3. Stunde | 10:15 - 11:00 |
| 4. Stunde | 11:00 - 11:45 |
| Pause | 11:45 - 12:00 |
| 5. Stunde | 12:00 - 12:45 |
| 6. Stunde | 12:45 - 13:30 |
| Pause | 13:30 - 13:45 |
| 7. Stunde | 13:45 - 14:30 |
| 8. Stunde | 14:30 - 15:15 |
| Pause | 15:15 - 15:30 |
| 9. Stunde | 15:30 - 16:15 |
| 10. Stunde | 16:15 - 17:00 |
| Pause | 17:00 - 17:15 |
| 11. Stunde | 17:15 - 18:00 |
| 12. Stunde | 18:00 - 18:45 |
| Pause | 18:45 - 19:00 |
| 13. Stunde | 19:00 - 19:45 |
| 14. Stunde | 19:45 - 20:30 |
| Pause | 20:30 - 20:45 |
| 15. Stunde | 20:45 - 21:30 |

Anhang 5 Ansprechpersonen

| Zuständigkeit | Abteilung | Name | Kontakt |
|---|----------------------------------|------------------------|---|
| Seminarraum Anfragen und Buchung | Raumkoordination | Shirley Thurner | DW 2022 0664/82 60 700 Shirley.thurner@uni-ak.ac.at |
| technische Probleme mit audiovisueller Ausstattung | Gebäudetechnik und Sicherheit | Reinhard Wesely | DW 2285 0664/82 60 742 Reinhard.wesely@uni-ak.ac.at |
| Reinigung | Logistik und Beschaffung | Hermann Reitermayer | DW 2122 0664/82 60 714 Hermann.reitermayer@uni-ak.ac.at |
| Sicherheits- technische Abnahme | Gebäudetechnik und Sicherheit | Stephan Staudigl | DW 2282 0664/82 60 702 Stephan.staudigl@uni-ak.ac.at |
| Technisches Veranstaltungs- management | Facility Management | Christina Mayer | DW 2021 Christina.mayer@uni-ak.ac.at |

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 20. April 2018

Stück 15

35. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

36. CURRICULUM DOKTORATSSTUDIUM: KORREKTUR ZUR VERLAUTBARUNG IM
MITTEILUNGSBLATT 14 VOM 12. APRIL 2017, PUNKT 31

37. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG „ORTSBEZOGENE
KUNST“

35. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Design wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 3. (o.) Sitzung am 18. Januar 2018 wie folgt beschlossen.

1. Die Wortfolge „Landschaftsdesign (auslaufend)“ wird im gesamten Curriculum gestrichen.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Punkt 4.6. ein neuer Punkt 4.7.
„Übergangsbestimmungen für Studierende des Studienzweigs Mode“ eingefügt.

3. Im Punkt 2. „Qualifikationsprofil/Berufsfelder“ wird der vorletzte Absatz gestrichen.

4. Punkt 3. 2. 1. Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien/Künstlerische Grundlagen lautet wie folgt:

| | ECTS |
|---|---------|
| Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien – Schreiben | mind. 2 |
| Interdisziplinäres Projekt | mind. 2 |
| Visuelle Kultur | mind. 8 |
| GESAMT | 16 |

5. Punkt 3. 2. 1. „Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien/Methodische und theoretische Grundlagen“ lautet wie folgt:

„aus dem vorgesehen Lehrangebot, daraus mindestens eine Lehrveranstaltung zu Gender Studies:

| | ECTS |
|--|---------|
| Geistes- und Kulturwissenschaften | mind.14 |
| Kunstgeschichte | |
| Kunsttheorie | |
| Kulturwissenschaften | |
| Philosophie | |
| Theorie und Geschichte des Design | |
| Medientheorie | |
| Kunst und Wissenstransfer | |
| Einführung in wissenschaftliches Arbeiten | 2 |
| Management, Marketing, Recht | mind. 6 |
| | |
| Theorien und Geschichte der angewandten Fotografie und der zeitbasierten Medien | mind. 2 |
| GESAMT | 28 |

6. Punkt 3. 2. 1. „Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien/ Technische Grundlagen“ lautet wie folgt:

| „aus dem vorgesehenen Lehrangebot | ECTS |
|---|---------|
| Aufnahmetechniken und Labor - Fotografie | mind. 8 |
| Aufnahmetechniken und Postproduktion - Moving Image | mind. 8 |
| Angewandte Fotografie - Präsentationsformen | mind. 6 |
| Projektarbeiten Werkstätten - Materialkunde | mind. 4 |
| GESAMT | 30 |

7. Im Punkt 3.2.2. Grafik Design wird die ECTS Anzahl für „Hard und Soft Skills“ durch „mind.“ ergänzt.

8. Im Punkt 3.2.3. Grafik und Werbung Design/Technische Grundlagen wird die ECTS Anzahl bei jedem Fach mit „mind. “ ergänzt.

9. Punkt 3.2.4 „Landschaftsdesign (auslaufend)“ wird komplett gestrichen.

10. Punkt 4. 2. „Erste Diplomprüfung“ lautet wie folgt:

„Die erste Diplomprüfung schließt den ersten Studienabschnitt ab, sie wird als Sammelprüfung durchgeführt. Es ist nachzuweisen, dass alle Lehrveranstaltungen, die im ersten Studienabschnitt vorgeschrieben sind, absolviert wurden.

Studierende, die das zentrale künstlerische Fach Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien belegen, haben neben ihrem zentralen künstlerischen Fach (24 ECTS) für die erste Diplomprüfung zu absolvieren:

| | |
|---|--------------|
| - aus Künstlerische Grundlagen | ECTS |
| Visuelle Kultur | 8 |
| Zeichentechniken | 2 |
| GESAMT | 10 |
| | |
| - aus Methodische und theoretische Grundlagen | ECTS |
| Kunst- und Designgeschichte | 4 |
| Medientheorie und Kommunikationstheorie | 4 |
| Theorien und Geschichte der angewandten Fotografie und zeitbasieren Medien | 4 |
| GESAMT | 12 |
| | |
| - aus Technische Grundlagen | ECTS |
| Aufnahmetechniken und Labor – Fotografie | mind. 6 |
| Aufnahmetechniken und Postproduktion – Moving Image |mind. 6 |
| GESAMT | 14“ |

Die Änderungen des Curriculums treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

36. CURRICULUM DOKTORATSSTUDIUM: KORREKTUR ZUR VERLAUTBARUNG IM MITTEILUNGSBLATT 14 VOM 12. APRIL 2017, PUNKT 31

Im Curriculum des Doktoratsstudiums (Philosophie, Technische Wissenschaften und Naturwissenschaften) in der Fassung des Mitteilungsblattes 14 vom 12. April 2018 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In § 6 (1) wird der Hinweis (vgl. § 5 Abs. 4) durch (vgl. § 5 Abs. 3) ersetzt.
2. In § 7 (2) wird der Hinweis auf § 5 Abs.4 durch § 5 Abs. 3 ersetzt.
3. In § 1 lautet der letzte Satz wie folgt:

„Die Absolvent/innen sind vor allem in fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeitsbereichen einsetzbar und können wissenschaftliche, kunstkritische, kuratorische, künstlerische oder journalistische Laufbahnen einschlagen.“

37. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG „ORTSBEZOGENE KUNST“

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, voraussichtlich ab 1. November 2018 befristet auf die Dauer von 3 Jahren) für die Abteilung „Ortsbezogene Kunst“.

Präambel:

Die Universität für Angewandte Kunst hat die Klasse für „Ortsbezogene Kunst“ unter der Leitung von Paul Petritsch (Six & Petritsch) als neue Abteilung am Institut für Bildende und Mediale Kunst positioniert. Mehr Information zur inhaltlichen Ausrichtung unter www.ortsbezogenekunst.at

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium der Kulturwissenschaften bzw. entsprechende Qualifikation in Theorie, Philosophie, Kunstgeschichte oder abgeschlossenes Kunststudium bzw. entsprechende Qualifikation.

Anforderungsprofil:

- Tätig als Kulturwissenschaftler/in mit Schwerpunkt auf kuratorischen, vermittelnden und administrativen Arbeiten mit eigener künstlerischer Praxis oder im Grenzbereich von Bildender Kunst, Theater, Film und Medien.
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion.
- didaktische Fähigkeiten, organisatorische und soziale Kompetenz.

Aufgabengebiete:

- Konzept- und Projektentwicklung
- Betreuung der Studierenden bei der Planung und Umsetzung künstlerischer Arbeiten in Hinblick auf die Ausrichtung der Klasse
- Koordinierungs-, Organisations- und Lehrtätigkeit

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 18. Mai 2018 ausschließlich per Email an die Klasse für Ortsbezogene Kunst der Universität für angewandte Kunst Wien, e-mail: ortsbezogenekunst@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 27. April 2018

Stück 16

38. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI UND ANIMATIONSFILM

38. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI UND ANIMATIONSFILM

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Malerei und Animationsfilm.

Anstellungserfordernisse:

- Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Abgeschlossenes Malerei Studium
- Didaktische Fähigkeiten, Lehrerfahrung von Vorteil
- Ausgezeichnete Deutsch- und sehr gute Englischkenntnisse
- Sehr gute Kenntnisse der zeitgenössischen Kunst
- Organisatorische Fähigkeiten
- Gute Teamfähigkeit

Tätigkeitsprofil:

- Vermittlung von Basiskenntnissen von Malerei- und Zeichentechniken
- Vermittlung von Kenntnissen der zeitgenössischen Kunst
- Regelmäßige Unterrichts- und Korrektureinheiten
- Unterstützung und Beratung von Studierenden bei der Umsetzung ihrer Projekte

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre Bewerbung bis 15. Mai 2018 an die Abteilung Malerei und Animationsfilm der Universität für angewandte Kunst Wien, Salzgries 14, 1010 Wien, e-mail: malerei.animationsfilm@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Es werden ausschließlich Bewerbungen per Email berücksichtigt!

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 8. Mai 2018

Stück 17

39. WISSENSBILANZ 2017: KUNDMACHUNG

39. WISSENSBILANZ 2017: KUNDMACHUNG

Die Wissensbilanz 2017 der Universität für angewandte Kunst Wien wurde vom Universitätsrat in seiner Sitzung am 3. Mai 2018 gemäß § 13 Abs. 6 UG genehmigt.

Download:

www.uni-ak.ac.at/uqe/download/WB2017.pdf

bzw.

www.dieangewandte.at/berichte

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 25. Mai 2018

Stück 18

- 40. STELLENAUSSCHREIBUNG: ZWEI SERVICE-MITARBEITER/INNEN,
ABTEILUNG LOGISTIK & BESCHAFFUNG
 - 41. STELLENAUSSCHREIBUNG. ADMINISTRATIVE/R MIRARBEITER/IN,
BEREICH DIGITALE KUNST
 - 42. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MIRARBEITER/IN,
BÜRO DER KINDERUNIKUNST UND DIE KOORDINATIONSSTELLE FÜR
PRE-UNIVERSITY NACHWUCHSFÖRDERUNG (KOOFUN)
 - 43. RECHNUNGSABSCHLUSS: FINANZJAHR 2017
 - 44. GESCHÄFTSORDNUNG DES UNIVERISTÄTSRATES: KUNDMACHUNG
 - 45. HONORARPROFESSUREN: KUNDMACHUNG
-

40. STELLENAUSSCHREIBUNG: ZWEI SERVICE-MITARBEITER/INNEN, ABTEILUNG LOGISTIK & BESCHAFFUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 zwei Service-Mitarbeiter/innen (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Logistik & Beschaffung.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- gute Deutschkenntnisse

- selbständig, zuverlässig und kommunikativ
- organisiert und teamorientiert
- flexibel (Bereitschaft zu Vertretungsdiensten)
- gute Umgangsformen, gepflegtes und freundliches Auftreten
- gesundheitliche Eignung

Tätigkeitsprofil:

Reinigungsarbeiten, Postwege, verschiedene Hilfsarbeiten, Betreuung von Sitzungen, Seminaren und Veranstaltungen aller Art. Transport diverser Ausstellungsbehelfe (Tische, Sessel usw.).

Arbeitszeit: Mo-Fr, 11-19h

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.635,60 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 5. Juni 2018 an die Abteilung Logistik & Beschaffung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an logistik.beschaffung@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

41. STELLENAUSSCHREIBUNG. ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, BEREICH DIGITALE KUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n administrative/n Mitarbeiter/in (40 Wochenstunden, vorläufig befristet auf 1 Jahr – mit eventueller Verlängerungsoption) für den Bereich Digitale Kunst.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungsprofil:

ausgezeichnete EDV Kenntnisse, Homepage Pflege, Englisch in Wort und Schrift, sowie Erfahrung in organisatorischer und administrativer Arbeit, Bereitschaft zur selbständigen Tätigkeit und Kommunikationsbereitschaft.

Von Vorteil: einschlägige Erfahrung in der Mitorganisation von künstlerischen Projekten, wie zum Beispiel im Bereich Ausstellungen, Sponsoring- und

Pressebetreuung, Mithilfe in Projektadministration und -budgetierung, Bestellwesen. Begeisterung für das künstlerisch-kreative Arbeitsfeld, Flexibilität und Teamworkfähigkeit wird bevorzugt.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.001,60 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 6. Juni 2018 an die Abteilung Digitale Kunst der Universität für angewandte Kunst Wien, Hintere Zollamtsstraße 17, 1030 Wien oder per E-Mail an digitalekunst@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

42. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, BÜRO DER KINDERUNIKUNST UND DIE KOORDINATIONSSTELLE FÜR PRE-UNIVERSITY NACHWUCHSFÖRDERUNG (KOOFUN)

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 3. September 2018 eine/n halbbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (20 Wochenstunden, befristet bis 28. Februar 2019) für das Büro der KinderuniKunst und die Koordinationsstelle für pre-university Nachwuchsförderung (KOOFUN).

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungsprofil:

- Sorgfältige, selbständige Arbeitsweise
- Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit sowie soziale Kompetenz
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeit

- ausgezeichnete Deutschkenntnisse und gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, Indesign)
- Vorerfahrung im Kunst- und Kulturbereich
- Didaktische Fähigkeiten in der Kunstvermittlung

Aufgabengebiet:

- allgemeine Sekretariatsarbeit
- Schnittstellenmanagement zu div. Kooperationspartnern
- Erstellung von Projektanträgen und –abrechnung
- Workshop- und Projektorganisation
- administrative Betreuung von Lehrveranstaltungen, Studierenden- und Lehrenden
- Content- und Datenbankmanagement
- Konzeption und Durchführung von künstlerischen Workshops

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.000,8 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen richten Sie bis 14. Juni 2018 an Prof. Silke Vollenhofer-Zimmel, Leiterin des Büros der KinderuniKunst an der Universität für angewandte Kunst Wien, Email: mitarbeit@kinderunikunst.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

43. RECHNUNGSABSCHLUSS: FINANZJAHR 2017

Der von der Universität für angewandte Kunst Wien erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde von der MOORE STEPHENS CITY TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft am 23. März 2018 geprüft und mit Bestätigungsvermerk in sinngemäßer Anwendung von § 274 Abs. 1 UGB versehen.

Der Rechnungsabschluss steht als Download zur Verfügung unter:

http://www.dieangewandte.at/Rechnungsabschluss_Pruefbericht_2017.pdf

44. GESCHÄFTSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSRATES: KUNDMACHUNG

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2018 gemäß § 21 (1) Z 16 UG die Geschäftsordnung für die Funktionsperiode 2018 – 2023 erlassen.

Siehe Beilage 1

45. HONORARPROFESSUREN: KUNDMACHUNG

In der 2. Sitzung des Senats am 30. November 2017 wurde Frau Dr. Marisa Tabasso neuerlich für eine Dauer von 3 Jahren zur Honorarprofessorin bestellt.

In der 4. Sitzung des Senats am 8. März 2018 wurde Frau Dr. phil. Hammer-Tugendhat neuerlich für eine Dauer von 3 Jahren zur Honorarprofessorin bestellt.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität für angewandte Kunst Wien für die Funktionsperiode 2018-2023

Geltungsbereich

§ 1 Diese vom Universitätsrat am 3.5.2018 einstimmig beschlossene und damit erlassene Geschäftsordnung gilt für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 21 UG 2002 und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats.

Mitglieder des Universitätsrats

§ 2 (1) Der Universitätsrat setzt sich gemäß § 21 Abs. (6) und (15) UG 2002 zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Universitätsrats können Auskunftspersonen und Fachleute beigezogen werden.

Wahl der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 3 (1) Der/die Vorsitzende des Universitätsrates und der/die stellvertretende Vorsitzende des Universitätsrates wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die Wahl der / des Vorsitzenden des Universitätsrats und der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats obliegt dem Universitätsrat im Rahmen einer Sitzung, die von der / dem bisherigen Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten ist. In Ermangelung einer / eines bisherigen Vorsitzenden sind diese Aufgaben durch den Rektor wahrzunehmen.

Aufgaben der / des Vorsitzenden des Universitätsrats

§ 4 (1) Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats vertritt den Universitätsrat nach außen und im Bereich der "Angewandten" Wien. Sie / Er hat den Universitätsrat zu Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten, allfällige Informationen durch Universitätsorgane entgegenzunehmen und den Mitgliedern weiterzuleiten. Sie / Er vollzieht die Beschlüsse des Universitätsrats und setzt die Universitätsorgane von diesen in Kenntnis.

(2) Im Falle einer Verhinderung wird die / der Vorsitzende des Universitätsrats durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats vertreten, ist auch diese / dieser verhindert, durch das älteste Mitglied des Universitätsrats.

Einberufung von Sitzungen

§ 5 (1) Der Universitätsrat ist von der / vom Vorsitzenden tunlichst vierteljährlich einzuberufen.

(2) Den Mitgliedern des Universitätsrats ist es gestattet, die Einberufung einer Sitzung beim Vorsitzenden anzuregen. Eine Sitzung des Universitätsrats ist binnen 2 Wochen von der / vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens 2 Mitglieder des Universitätsrats schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(3) Die / Der Vorsitzende kann jederzeit zu einer Sitzung einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist wenigstens 2 Wochen vor der Sitzung zur Post zu geben. Sie hat jedenfalls Ort und Zeitpunkt der Sitzung, eine vorläufige Tagesordnung sowie einen Termin, bis zu welchem weitere Vorschläge zur Tagesordnung von jedem Mitglied bei der / beim Vorsitzenden des Universitätsrats eingebracht werden können, zu enthalten. Die Angelegenheit einer Abberufung und Wahlen gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung müssen jedenfalls bereits in dieser vorläufigen Tagesordnung enthalten sein.

(5) Die Betriebsratsdelegierten nehmen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen an den Sitzungen als Beobachter ohne Stimmrecht teil. Sie sind unter Einhaltung einer 7-Tage-Frist zu den Sitzungen einzuladen. Sie unterliegen voll und ganz der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflicht.

(6) Unbeschadet davon ist das in § 21 Abs 15 UG vorgesehene Recht der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit ihrer Ausübung der Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

Tagesordnung

§ 6 (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Universitätsrats unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des Universitätsrats eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom Universitätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht der / des Vorsitzenden des Universitätsrats
5. Mitteilungen von Mitgliedern des Universitätsrats
6. Berichte der Rektorin / des Rektors und der / des Senatsvorsitzenden
7. Allfälliges

Mitteilung und Berichterstattung

§ 7 Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats, die Rektorin / der Rektor und die / der Vorsitzende des Senats haben dem Universitätsrat über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle in Personal- sowie Budgetfragen und alle den Wirkungsbereich des Universitätsrats berührenden Vorgänge zu berichten.

Anträge

§ 8 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Einhaltung der Geschäftsordnung
2. Schluss der Debatte
3. Schluss der Rednerinnen- / Rednerliste
4. Redezeitbeschränkung
5. Beiziehung von Auskunftspersonen
6. Vertagung eines einzelnen Antrages
7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
8. Vertagung der Sitzung
9. Unterbrechung der Sitzung

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Universitätsrats jederzeit eingebracht werden. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und mit Stimmenmehrheit zu beschließen, sofern im UG 2002 nicht anderes bestimmt ist.

Beschlusserfordernisse

§ 9 (1) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens drei der Mitglieder des Universitätsrats erforderlich.

(2) Die Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen größer ist als die Summe der Contra-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

Art der Abstimmung

§ 10 (1) Die Abstimmung über alle gestellten Anträge erfolgt getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.

2) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Geheim ist überdies abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Universitätsrats verlangt wird.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 11 (1) Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats eine Beschlussfassung geboten erscheint. Der Abstimmung im Umlaufweg sollte eine Abstimmung im Umlaufweg vorausgehen, wonach die Mehrheit der Mitglieder mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden ist.

(2) Das Umlaufstück ist nachweislich zuzustellen und hat für den zur Abstimmung eingebrachten Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Jedem Mitglied des Universitätsrats ist ein gesonderter Stimmzettel zuzuschicken. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Unterschrift und Ankreuzen einer der 2 Abstimmungsvarianten

JA, NEIN auf dem Stimmzettel, der in einem verschlossenen Kuvert oder per Fax an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu senden ist.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf einer Zehntagefrist die erforderliche Mehrheit aller Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

(4) Die / Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Universitätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

Sitzungsprotokoll

§ 12 (1) Über jede Sitzung des Universitätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll mit Wiedergabe des Stimmverhaltens. Die Notwendigkeit der Begründung und Herleitung des Beschlusses sollte ersichtlich sein. Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von der / vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den

Inhalt des Protokolls ist bis spätestens 3 Wochen nach Aussendung des Protokolls schriftlich bei der / beim Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung des Universitätsrats zu behandeln. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu beschließen.

Einsichtsrecht

§ 13 Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, nach Anmeldung bei der / beim Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des Universitätsrats betreffen, Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48 UG 2002 zu beachten.

Freie Ausübung des Mandates

§ 14 Die Mitglieder des Universitätsrats üben deren Mandat im Interesse der Universität auf Grundlage des UG 2002 nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus.

Ausschüsse

§ 15 Der Universitätsrat kann aus seinem Kreis Ausschüsse bilden, die dem Universitätsrat über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten und unverbindliche Empfehlungen abgeben.

Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

§ 16 Die Mitglieder des Universitätsrates und alle anderen SitzungsteilnehmerInnen sind gemäß § 48 UG 2002 zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Inkrafttreten

§ 17 Diese Geschäftsordnung tritt am 3.5.2018 in Kraft und gilt bis zum Ende der Funktionsperiode des Universitätsrats 2018-2023.

Der Vorsitzende

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 7. Juni 2018

Stück 19

- 46. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST, ABTEILUNG THEORIE UND GESCHICHTE DES DESIGN
 - 47. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GEBÄUDETECHNIK & SICHERHEIT
 - 48. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST, INSTITUT FÜR KUNSTWISSENSCHAFTEN, KUNSTPÄDAGOGIK UND KUNSTVERMITTLUNG
 - 49. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, INSTITUT FÜR KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG
-

46. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST, ABTEILUNG THEORIE UND GESCHICHTE DES DESIGN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 24. September 2018 eine/n Senior Scientist als Karenzvertretung (20 Wochenstunden, zunächst befristet auf sechs Monate) für die Abteilung Theorie und Geschichte des Design unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr.phil. dr.littD.h.c. MA (RCA) Alison Jane Clarke.

Anstellungserfordernis:

- Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

Anforderungen:

- Doktorat oder MA in Designgeschichte
- Nachweisliche berufliche Kenntnisse in Designgeschichte und Material Culture

- Akademische Qualifikation für Forschung auf höchstem internationalen Niveau
- Mitwirkung an nationalen und internationalen Forschungsprojekten
- Erfahrung in Durchführung von Projekten, wie Symposien, Konferenzen und Forschungsanträgen
- Teamfähigkeit
- Ausgezeichnete Englisch- und Deutschkenntnisse auf akademischen Standard.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt laut Kollektivvertrag derzeit € 1.397,3 brutto monatlich (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung in Englischer Sprache (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise von durchgeführten Projekten) bis 18. Juni 2018 an Theorie und Geschichte des Design der Universität für angewandte Kunst Wien, Postgasse 6, 1010 Wien, E-Mail: designtheory@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

.....

The University of Applied Arts Vienna announces a half time position of a Senior Scientist Assistant (limited for one year) in the area for History and Theory of Design working with Univ.-Prof Alison Clarke to cover maternity leave for a period of six months.

Requirements:

- Doctorate and MA in Design History.
- Proven knowledge of contemporary scholarship in the field of design history and material culture.
- Academic experience in researching the history of design at the highest international level.
- Proven knowledge and experience of academic protocol at the highest international standards.
- Experience in project implementation including symposia, conferences, grant applications.

- Excellent team working skills.
- English and German fluently spoken and written to academic standard.

All application documents shall be submitted in English.

The monthly minimum wage for this position is currently € 1.397,3 gross (14 times a year) and may be increased on the basis of collectively agreed provisions through the crediting of activity-specific prior experience as well as other fee components related to the peculiarities of the workplace.

Your written application with CV please address until 18 June 2018 to the University of Applied Arts Vienna, History and Theory of Design, Postgasse 6, 1010 Vienna,

Email: *designtheory@uni-ak.ac.at*

We are seeking to increase the number of women in leading positions at the university and therefore expressly encourage women to apply. In case of identical qualifications, female applicants will be given priority.

Applicants are not entitled to compensation for travel and accommodation costs.

47. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GEBÄUDETECHNIK & SICHERHEIT

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n Mitarbeiter/in (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Gebäudetechnik & Sicherheit.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- handwerkliches Geschick
- technisches Verständnis
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- 16 Stunden Ersthelferausbildung
- Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart (sollte diese nicht vorhanden sein, müssen diese nachgeholt werden)

- Bereitschaft zur selbständigen Tätigkeit und Kommunikationsbereitschaft
- Organisationsfähigkeit und Teamorientierung

Aufgabengebiet:

- Überprüfung und Dokumentation von Alarmeinrichtungen
- Betreuung (Instandhaltung, Instandsetzung und Reparatur) aller universitätseigenen Einrichtungen im Haupthaus sowie den verschiedenen Exposituren.

Arbeitszeit von Mo-Fr, 9:00 – 17:00 Uhr. Dienstort: Vordere Zollamtsstr. 3, 1030 Wien

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.635,6 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 19. Juni 2018 an die Abteilung Gebäudetechnik & Sicherheit der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an

geb.techn.sicherh@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

48. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST, INSTITUT FÜR KUNSTWISSENSCHAFTEN, KUNSTPÄDAGOGIK UND KUNSTVERMITTLUNG

An der Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandte) gelangt ab 1. Oktober 2018 die Stelle einer/s Senior Scientist (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Kulturwissenschaften am Institut für Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik und Kunstvermittlung zur Besetzung.

Gesucht wird eine Person, die durch ihre Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Engagement in der Lage ist, zu den Zielen der Abteilung in Forschung und Lehre beizutragen. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Kooperation mit künstlerischen und künstlerisch-

forschenden Abteilungen der Angewandten sowie mit externen Partner/innen bei der gemeinsamen wissenschaftlichen und künstlerischen Durchführung von Projekten.

Die Abteilung Kulturwissenschaften setzt bereits seit vielen Jahren das Format Ausstellung bei der Vermittlung und Reflexion der Forschungsschwerpunkte zu den Themen Massen- und Populärkultur, dem Verhältnis von Kultur und Spiel sowie Technik und Kunst ein. Von der/dem Bewerber/in wird erwartet, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der interdisziplinären Auseinandersetzung mit den Fragen und dem Format Ausstellung – der visuellen und räumlichen Wissensvermittlung – leisten zu können.

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- selbständige Durchführung und gemeinsame Umsetzung von kulturwissenschaftlichen Forschungsvorhaben im Rahmen der Schwerpunkte der Abteilung Kulturwissenschaften,
- selbständige Projektentwicklung, Ausstellungs- und Katalogkonzeption im Diskurs der künstlerischen Forschung,
- Entwicklung und Durchführung von interdisziplinären, studienrichtungsübergreifenden Projekten innerhalb der Angewandten sowie
- die Betreuung von Student/innen im Rahmen der eigenen Lehrtätigkeit (mind. 4 SemStd.) im Besonderen durch Verbindung von kulturwissenschaftlicher Theorie und künstlerischer Praxis.

Anstellungserfordernisse:

- Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung,
- abgeschlossenes kulturwissenschaftliches oder künstlerisches Studium,
- Erfahrung bei der Ausstellungsgestaltung, Herausgabe von Publikationen, kulturwissenschaftlichen und künstlerischen Forschung sowie der künstlerisch-wissenschaftlichen Lehre,
- Kenntnis der gängigen Grafik- und Datenbankprogramme
- organisatorische und soziale Kompetenz, Bereitschaft zur bzw. Erfahrung bei der Zusammenarbeit mit Kolleg/innen aus Wissenschaft und Kunst,
- Sprachkenntnisse: ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Französisch erwünscht.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt laut Kollektivvertrag derzeit € 2.794,60 brutto monatlich (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre Bewerbung unter Anschluss der Unterlagen und Lebenslauf bis 25. Juni 2018 an Monika Kaczek, Universität für angewandte Kunst Wien, Abteilung für Kulturwissenschaften, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: monika.kaczek@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

49. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, INSTITUT FÜR KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, befristet auf 1 Jahr) für den Bereich Konservierung und Restaurierung – Fachbereich Textil – am Institut für Konservierung und Restaurierung.

Anstellungserfordernisse:

- Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft
- abgeschlossenes einschlägiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium

Erwünscht sind:

- Erfahrung und Berufspraxis in der Textilrestaurierung
- pädagogische Eignung
- Teamfähigkeit
- gute Englisch- und EDV-Kenntnisse (Fachdokumentationen, Datenbanken, Kartierungsprogramme, etc.)
- interdisziplinäre und internationale Kooperationsbereitschaft

Tätigkeitsprofil:

Betreuung der Studierenden in der konservatorisch/restauratorischen Praxis (Zentrales künstlerisches Fach), projektorientiertes Arbeiten, Akquisition von Drittmitteln, Administration und Koordination im Studien- und Institutsbetrieb, Mitwirkung an nationalen und internationalen Restaurier- und Forschungsprojekten

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise von durchgeführten Restaurierprojekten, praktische und theoretische Schwerpunktsetzungen im Fachbereich) bis 25. Juni 2018 an das Institut für Konservierung und Restaurierung der Universität für angewandte Kunst Wien, Salzgries 14, 1010 Wien, E-Mail: kons-rest@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 14. Juni 2018

Stück 20

- 50. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 51. DATENSCHUTZSTRATEGIE, DATENSCHUTZKONZEPT: VERLAUTBARUNG
 - 52. EINEILUNG DES STUDIENJAHRES 2018/2019: VERLAUTBARUNG
 - 53. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS
DOKTORATSPROGRAMM KÜNSTLERISCHE FORSCHUNG (PHD IN ART),
ZENTRUM FOKUS FORSCHUNG / UNIVERSITY PROFESSOR FOR THE ARTISTIC
RESEARCH PHD PROGRAMME (PHD IN ART), CENTER RESEARCH FOCUS
 - 54. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN
 - 55. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST, ABTEILUNG THEORIE UND GESCHICHTE
DES DESIGN/KORREKTUR ZUR VERLAUTBARUNG IM MITTEILUNGSBLATT 19
VOM 7. JUNI 2018, PUNKT 46
 - 56. FORSCHUNGSSTIPENDIEN: AUSSCHREIBUNG
 - 57. ARBEITSSTIPENDIEN 2019 (1. OKTOBER 2019 – 30. SEPTEMBER 2020):AUSSCHREIBUNG
 - 58. STELLENAUSSCHREIBUNG: WERKSTÄTTENLEITER/IN, BEREICH BUCHKUNST AM INSTITUT
FÜR KUNST UND TECHNOLOGIE
 - 59. CURRICULUM LEHRAMT: NEUVERLAUTBARUNG
-

50. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Design wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 3. Mai 2018 wie folgt beschlossen.

1. *Im Punkt 4.2. „Erste Diplomprüfung“, Zentrales künstlerisches Fach Grafik und Werbung / „Künstlerische Grundlagen“ wird das Fach „Grundlagen des*

Aktzeichnens“ mit 4 ECTS *gestrichen und ein neues Fach „Crossmediales Projekt“ mit 4 ECTS eingefügt. Das Fach „Naturstudien“ wird auf „Akt-und Naturstudien“ umbenannt.*

2. *Unter Punkt 3.2.3 „Grafik und Werbung“ / „Künstlerische Grundlagen“ wird das Fach „Akt und Naturstudien“ mit 2 ECTS gestrichen und ein neues Fach „Crossmediales Projekt“ mit 6 ECTS eingefügt. Die Gesamtanzahl der ECTS wird von 12 auf 16 erhöht.*

3. *Unter Punkt 3.2.3 „Grafik und Werbung“ / „Methodische und theoretische Grundlagen“ wird die Anzahl der ECTS im Fach „Medientheorie und Semiotik „ sowie „Recht“ von 4 auf 2 reduziert.*

Im Fach „Human- und Sozialwissenschaften“ wird die Anzahl der ECTS von 4 auf 2 reduziert und die Untergliederung in „Soziologie“ und „Psychologie“ gestrichen. „Psychologie“ wird als zusätzliches Fach mit 2 ECTS eingefügt.

Die Gesamtanzahl der ECTS wird von 30 auf 26 reduziert.

4. *In Punkt 3.2.5. „Mode“ /Zentrales künstlerisches Fach / Künstlerischer Einzelunterricht „Mode Studio – Pre Diploma“ wird die Anzahl der ECTS von 16 auf 26 erhöht. Die Gesamtanzahl der ECTS wird von 64 auf 74 erhöht.*

Vor der Tabelle „Mode Atelier“ wird folgender Satz eingefügt:

„Voraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Fachs Mode Studio - Pre Diploma ist, dass alle Prüfungen des 1. und 2. Studienabschnitts abgelegt sind, mit Ausnahme von Mode Textgestaltung - Diplomarbeit, die Diplomarbeit sowie Prüfungen des 2. Studienabschnitts im Ausmaß von 2 ECTS.“

5. *Im Punkt 3.2.5. „Mode“ / „Mode-Techniken“ wird die Anzahl der ECTS für „Vertiefende Wahlfächer“ von 10 auf 6 und die Gesamtzahl der ECTS von 14 auf 10 reduziert.*

6. *Im Punkt 3.2.5. „Mode“ / „Freie Wahlfächer“ wird die Gesamtzahl der ECTS von 18 auf 12 reduziert.*

Die Änderungen des Curriculums treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

51. DATENSCHUTZSTRATEGIE, DATENSCHUTZKONZEPT: VERLAUTBARUNG

Das Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2018 sowohl die Datenschutzstrategie als auch das Datenschutzkonzept beschlossen.

Siehe Beilage 1 und 2

52. EINEILUNG DES STUDIENJAHRES 2018/2019: VERLAUTBARUNG

Die Einteilung des Studienjahres 2019/2020 wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 3. Mai 2018 beschlossen.

Siehe Beilage 3

53. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS DOKTORATSPROGRAMM KÜNSTLERISCHE FORSCHUNG (PHD IN ART), ZENTRUM FOKUS FORSCHUNG / UNIVERSITY PROFESSOR FOR THE ARTISTIC RESEARCH PHD PROGRAMME (PHD IN ART), CENTER RESEARCH FOCUS

An der Universität für angewandte Kunst Wien ist ehestmöglich im Wintersemester 2018 am Zentrum Fokus Forschung eine halbbeschäftigte Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das DOKTORATSPROGRAMM KÜNSTLERISCHE FORSCHUNG (PHD in ART) zu besetzen. Die Position wird befristet auf drei Jahre ausgeschrieben

Gesucht wird eine Person mit intensiver und hervorragender Praxis sowie umfassenden Kenntnissen im Feld künstlerischer Forschung. Die Person soll das PhD Programm unter den spezifischen Gegebenheiten einer Kunstuniversität und in guter Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen des Hauses bestmöglich begleiten und entwickeln, und es auf internationalem Niveau in seiner Positionierung unterstützen. Zumal künstlerische Forschung an der Universität für angewandte Kunst Wien ein wichtiges strategisches Entwicklungsfeld in Forschung wie Lehre darstellt, wird von der gesuchten Person erwartet, sich mit ihrer persönlichen Expertise und Forschungserfahrung entsprechend für eine ausgezeichnete Profilbildung einzusetzen.

Kernaufgaben sind: Mitarbeit bei der Auswahl von PhD – KandidatInnen • kontinuierliche Abstimmung mit den BetreuerInnen • regelmäßige Durchführung eines adäquaten Beratungsformates (Sprechstunden o.ä.) • Abhalten der LV „Theorie und Praxis künstlerischer Forschung“ (siehe Curriculum) • Feedback und Beratung im Rahmen der internen Colloquien (siehe Curriculum) • Teilnahme als Expertin/Experte am Public Colloquium (siehe Curriculum) • Mitarbeit bei der Vorbereitung des jährlichen Public Colloquium • Austausch mit KollegInnen an der Angewandten (inkl. Teilnahme an Treffen der gesamten BetreuerInnengruppe) • Zusammenarbeit mit Team und Leitung des Zentrums Fokus Forschung bzw. dem Programmkoordinator • Vernetzungsaktivitäten - Mitwirkung an der Vertretung des Programms - auch im internationalen Feld

Erwartet werden:

- Nachgewiesene Forschungskompetenz (Künstlerische Forschungspraxis)
- internationale Vernetzung
- intensive Forschungs- und Publikationsaktivitäten, insbesondere unter Nutzung der österreichischen und europäischen Forschungsförderungsinstitutionen
- Offenlegung des eigenen Forschungsbegriffs
- didaktische Fähigkeiten auch zur Vermittlung der eigenen künstlerischen Forschungsarbeit
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Betreuung von Forschungsarbeiten
- die Bereitschaft zur Übernahme auch organisatorischer und administrativer Aufgaben
- Teamfähigkeit
- Kenntnis und Einbringen relevanter Positionen künstlerischer Forschung
- Kenntnis des breiten Panoramas künstlerischer Forschungsmethoden und Interesse, ein gutes Forschungsmilieu mitzugestalten

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professorinnen und Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 2.502,55 brutto monatlich, 14x im Jahr.

Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil - ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 3. August 2018 (Einlangen an der Universität) unter Anschluss umfassender Unterlagen über Lebenslauf und die eigenen Arbeiten sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der ausgeschriebenen Position an rektorat@uni-ak.ac.at per e-mail zu richten.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

.....
Effective from the winter semester 2018 at the earliest, the University of Applied Arts Vienna has a vacancy in its Center Research Focus for a part-time University Professor for the ARTISTIC RESEARCH PHD PROGRAMME (PHD in ART). The position is for a fixed period of three years.

We are looking for a person with in-depth and outstanding practice, as well as comprehensive knowledge, in the field of artistic research. This person is to provide optimum support for the PhD in Art programme, develop it under the specific conditions relevant to an art university and in good coordination with the university colleagues, plus assist in positioning the programme on an international level. As artistic research represents an important strategic area of development for research and teaching at the University of Applied Arts Vienna, we expect the candidate to contribute her/his own expertise and research experience accordingly in order to ensure an excellent profile building.

Core tasks are: assisting in selecting PhD candidates • ongoing coordination with the tutors • regularly providing an adequate format of advice (office/consultation hours, or similar) • carrying out the course „Theory and Practice of Artistic Research“ (cf. curriculum) • providing feedback and advice within the framework of internal colloquia (cf. curriculum) • participating as expert in the public colloquium (cf. curriculum) • assisting in preparing the annual public colloquium • communicating with colleagues at the Angewandte (incl. the participation in meetings of the entire group of tutors) • collaborating with the head and team of Center Research Focus, respectively the programme coordinator • networking activities – contributing to representing the programme – also in the international field.

We expect:

- evidence of research competence (artistic research practice)
- international network connections
- extensive research and publication activities, particularly on use of Austrian and European research funding institutions

- disclosure of own understanding of research
- didactic skills, also in communicating the own artistic research work
- willingness and ability to supervise research activities
- willingness to also take on organizational and administrative tasks
- ability to work in a team
- knowing and contributing relevant positions of artistic research
- knowledge of the broad panorama of artistic research methods and an interest in co-creating a sound research environment

We are seeking to increase the number of women in leading positions at the university and therefore expressly encourage women to apply. In case of identical qualifications, female applicants will be given priority.

In accordance with the Collective Wage Agreement, the negotiable minimum gross salary for professors amounts to Euro 2,502.55 per month, payable 14 times per annum.

Remuneration in excess of the Wage Agreement would depend on the candidate's qualification profile.

Please send your application in electronic form to rektorat@uni-ak.ac.at, by 3 August 2018 at the latest (date received at the university), attaching comprehensive documentation – from your curriculum vitae and your own works to a short summary of your own understanding of the position advertised.

Applicants are not entitled to compensation for travel and accommodation costs.

54. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN

Die Universität für Angewandte Kunst Wien sucht einen Lehrling als IT-Techniker/in und wendet sich an junge Menschen mit bereits abgeschlossener AHS oder BHS, gerne auch AbbrecherInnen von weiterführenden Schulen (z.B. HTL).

Wir erwarten uns sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, Englischkenntnisse, Teamgeist, Bereitschaft zur Weiterbildung und Motivation.

Ebenso wichtig sind uns gute Umgangsformen, eine gute Ausdrucksweise und Einsatzbereitschaft.

Es ist von Vorteil, wenn Sie bereits über Windows, MS Office und Hardware-Erfahrung verfügen.

Sie absolvieren Ihre Lehre im Bereich des Service & Supports. Lehrbeginn ist zwischen August 2018 und September 2018.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 548,40 brutto (14x jährlich).

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 3. Juli 2018 an den Zentralen Informatikdienst der Universität für angewandte Kunst Wien, Postgasse 6, 1010 Wien, e-mail: zid-jobs@uni-ak.ac.at, zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

55. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST, ABTEILUNG THEORIE UND GESCHICHTE DES DESIGN / KORREKTUR ZUR VERLAUTBARUNG IM MITTEILUNGSBLATT 19 VOM 7. JUNI 2018, PUNKT 46

Der Passus „Anforderungen“ lautet wie folgt:

„Anforderungen:

- Doktorat und MA in Designgeschichte
- Nachweisliche berufliche Kenntnisse in Designgeschichte und Material Culture
- Akademische Qualifikation für Forschung auf höchstem internationalen Niveau
- Mitwirkung an nationalen und internationalen Forschungsprojekten
- Erfahrung in Durchführung von Projekten, wie Symposien, Konferenzen und Forschungsanträgen
- Teamfähigkeit
- Ausgezeichnete Englisch- und Deutschkenntnisse auf akademischen Standard.“

56. FORSCHUNGSTIPENDIEN: AUSSCHREIBUNG

Absolventen der Universität für angewandte Kunst Wien (mit Ausnahme Bakkalaureat) haben die Möglichkeit, sich um vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Vergabe gelangenden Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft (Forschungstipendien à € 2.600,- (einmalig) zu bewerben.

Mit dem Forschungsstipendium ist ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen, das bereits an einem Institut bearbeitet oder von der Kandidatin bzw. Kandidaten selbst eingebracht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses 40 % des Betrages für die Vergabe an Frauen gewidmet sind.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Begründung der Bewerbung / Projektbeschreibung (max. A4)
- Befürwortung der Betreuerin/des Betreuers der Abschlussarbeit/Dissertation
- Empfehlungsschreiben der Projektbetreuung/des Instituts
- Lebenslauf
- österreichische Staatsbürgerschaft (Kopie)
- Gleichstellung von EU-BürgerInnen analog zum § 4 Studienförderungsgesetz
- Kopie Abschlusszeugnis
- Angabe der Bankverbindung
- Meldezettel

BewerberInnen um ein Forschungsstipendium müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Das Einkommen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsgesetz liegen (derzeit € 8.148,- pro Jahr oder 679,- pro Monat)
- Sie sollten weder eine Planstelle des Bundes bekleiden noch Angestellte der jeweiligen Universität sein.

Abgabetermin: bis 12. April 2019 – 12 Uhr

Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt voraussichtlich im Sommersemester 2019

Abgabe der vollständigen Bewerbungen bei:

Martina Rosenmeier / Büro des Vizerektors für Lehre / Ferstel-Trakt / 2. Stock (Eingang durch den Aktsaal)

Terminvereinbarung:

Tel.: +43 1 71133 DW 2042 oder Email: martina.rosenmeier@uni-ak.ac.at

57. ARBEITSSTIPENDIEN 2019 (1. OKTOBER 2019 – 30. SEPTEMBER 2020): AUSSCHREIBUNG

Das jährlich auf Vorschlag des Senats durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Vergabe gelangende Arbeitsstipendium ermöglicht

zwei AbsolventInnen der Universität für angewandte Kunst Wien des Sommersemesters 2018 oder des Wintersemesters 2018/19

eine 12-monatige Unterstützung von € 650,- monatlich.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten. Die Einreichung hat persönlich oder per Postweg (Datum Poststempel) zu erfolgen.

Diesen sind folgende Nachweise beizufügen:

- Einreichung eines innerhalb von zwölf Monaten abschließbaren studienbezogenen Projekts zur Vorbereitung auf eine künstlerische Laufbahn oder eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit oder eines auf maximal zwölf Monate begrenzten Spezialstudiums an einer anderen Ausbildungsstätte als jener, an der die Erstausbildung erfolgte (kein Master- oder Doktoratsstudium)
- konkretes Arbeits-/Studienkonzept samt Zeitplan und Kostenaufstellung inkl. Finanzierungplan (max. Format A4)
- Empfehlungsschreiben/Gutachten der/s Betreuerin/Betreuers der Master/Diplomarbeit zu dem geplanten Projekt- oder Studienvorhaben
- österreichische Staatsbürgerschaft (Kopie) oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes (inklusive Schweiz), außerdem gleichgestellte Drittstaatenangehörige und Staatenlose gemäß § 4 Abs. 1 StudFG
- Abschluss eines in Österreich begonnenen und durchgeführten Master- oder Diplomstudiums mit Auszeichnung (Kopie)
- Lebenslauf
- Höchstalter 35 Jahre
- Arbeitsproben (max. Format A4)
- Schriftliche Betreuungszusage im Ausland für das Projekt- oder Studienvorhaben
- Angabe der Bankverbindung / IBAN, BIC

Abgabetermin: bis 12. April 2019 – 12 Uhr

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Abgabe der Bewerbungen bei:

Martina Rosenmeier / Büro des Vizerektors für Lehre / Ferstel-Trakt / 2. Stock (Aktsaal)

Tel.: +43 1 71133 DW 2042 oder Email: martina.rosenmeier@uni-ak.ac.at

Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ein Nachreichen von fehlenden Unterlagen nach Ablauf der Frist ist nicht möglich.

58. STELLENAUSSCHREIBUNG: WERKSTÄTTENLEITER/IN, BEREICH BUCHKUNST AM INSTITUT FÜR KUNST UND TECHNOLOGIE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n Werkstättenleiter/in (35 Wochenstunden + 2 Semesterstunden Lehrauftrag, befristet bis 30. September 2020 – eine Verlängerung des Vertrages ist möglich) für den Bereich Buchkunst am Institut für Kunst und Technologie.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- Hervorragende technisch/handwerkliche Kenntnisse im Fachbereich Buch und Papier
- Künstlerische Kompetenz
- interdisziplinäre Arbeitserfahrung
- Didaktische Erfahrung
- Leitungskompetenzen und Teamfähigkeit

Aufgabengebiet:

- Inhaltliche und praktische Betreuung von Projekten der Studierenden
- Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen im Ausmaß von 2 Semesterstunden (Übungen)
- Kommunikation und Aufbau von internen und externen Netzwerken
- Entwicklung und Koordination von Projekten
- Engagierte Mitarbeit bei Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.018,3 + Lehrauftrag € 240,42 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen richten sie per E-Mail bis 6. Juli 2018 (Einlangen an der Universität) an den Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien, rektorat@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

59. CURRICULUM LEHRAMT: NEUVERLAUTBARUNG

Das Curriculum für das Lehramt (Bachelor- und Masterstudium, inklusive der Erweiterungsstudien für ein zusätzliches Unterrichtsfach und inklusive des Erweiterungsstudiums für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien) wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 3. Mai 2018 beschlossen.

Gemäß Beschluss des Senats tritt dieses Curriculum mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Siehe Beilage 4

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

28.02.2018

Datenschutzstrategie der Universität für angewandte Kunst

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 2. | Anwendungs- und Geltungsbereich..... | 3 |
| 3. | Verpflichtung des Rektorats, der Institutsleitungen und Mitarbeiter..... | 3 |
| 4. | Verarbeitung personenbezogener Daten..... | 4 |
| 5. | Einwilligung | 5 |
| 6. | Informationspflichten | 5 |
| 7. | Ausnahmen von der Bereitstellung von Informationen gegenüber dem Betroffenen..... | 6 |
| 8. | Rechte der Betroffenen | 7 |
| 9. | Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit..... | 7 |
| 10. | Auftragsverarbeiter..... | 8 |
| 11. | Schulungen | 9 |
| 12. | Datenschutzaudit..... | 9 |
| 13. | Datenschutzbeauftragter | 9 |
| 14. | Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen und Aufsichtsbehörden..... | 10 |
| 15. | Gegenseitige Unterstützung, Kooperation mit Datenschutzbehörden..... | 10 |
| 16. | Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten | 10 |
| 17. | Bekanntmachung und Aktualisierung dieser Strategie..... | 11 |
| 18. | Inkrafttreten dieser Strategie | 11 |
| 19. | Begriffsbestimmungen..... | 11 |

1. Einleitung

Informationen und ihre sinnvolle, rechtmäßige Nutzung sind für die Universität für angewandte Kunst („die Angewandte“) von herausragender Bedeutung. Die Nutzung von Technologien wie Internet, Intranet, Cloud Dienste oder E-Mail und der damit einhergehende Austausch von Informationen ermöglichen es der Angewandten, künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Leistungen auszutauschen und schnell und effektiv Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und umzusetzen.

Der Einsatz von Informationstechnologie birgt aber auch Risiken in sich. Persönlichkeitsrechte können durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung oder auch ganz allgemein durch die unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt werden.

Die Angewandte fühlt sich dem Schutz der Persönlichkeitsrechte eines jedem verpflichtet, dessen personenbezogene Daten im innerhalb der Angewandten verarbeitet werden. Dies gilt unabhängig davon, wo und wie die personenbezogenen Daten erhoben werden.

2. Anwendungs- und Geltungsbereich

Ziel dieser Strategie ist es, die für den Geschäftsablauf erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Angewandten sicherzustellen. Diese Strategie findet damit Anwendung auf alle Fragen, die den Datenschutz innerhalb der Angewandten betreffen. Sie gilt für jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, ungeachtet der Herkunft oder des Speicherortes dieser Daten. Das Rektorat ist verantwortlich für die Einführung und Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Sicherstellung und zum Nachweis einer Verarbeitung nach den Vorgaben dieser Strategie. Dies umfasst auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Inhalte dieser Strategie können in weiteren verbindlichen Richtlinien, internen Prozessen und Betriebsvereinbarungen geregelt werden.

3. Verpflichtung des Rektorats, der Institutsleitungen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter und externe Dienstleister, die im Auftrag der Angewandten personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Einhaltung dieser Strategie bei jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet.

Das Rektorat, einschließlich der Institutsleitungen, sind verpflichtet, bei ihren Mitarbeitern für die Umsetzung dieser Strategie, weiterer verbindlicher Richtlinien, interner Prozesse und verbindlicher Betriebsvereinbarungen zu sorgen. Bei Verstößen gegen diese Strategie oder daraus abgeleiteter Richtlinien, für die einzelne Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden können, sind grundsätzlich arbeitsrechtliche Sanktionen entsprechend dem jeweils geltenden nationalen Recht zu ergreifen. Zudem sind straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Angewandte darf personenbezogene Daten nur dann erheben, verarbeiten oder übermitteln, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt.
- Die Verarbeitung wird durch Rechtsvorschriften angeordnet oder erlaubt.
- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Aufgabe oder bei der Ausübung amtlicher Befugnisse erforderlich.
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Eine Erhebung von personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn die folgenden Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden:

Personenbezogene Daten müssen:

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sein.
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur solange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Das Verarbeiten besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist der Angewandten nur ausnahmsweise erlaubt, wenn

- der Betroffene ausdrücklich, z.B. schriftlich, seine Einwilligung für einen oder mehrere festgelegte Zwecke erteilt und dieser Einwilligung auch kein gesetzliches Verbot entgegensteht; oder
- die Verarbeitung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten des Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts oder der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund des lokalen Rechts, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist; oder

- der Betroffene die Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat; oder
- es zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist und die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu geben; oder
- dies zur Ausübung, Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und nicht anzunehmen ist, dass die Interessen des Betroffenen überwiegen; oder
- dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die Interessen des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist; oder
- wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Angewandte muss abhängig von der Art der besonderen Kategorien und den Risiken, die mit der beabsichtigten Verarbeitung verbunden sind, besondere Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (z. B. Verschlüsselung, Zugangsbeschränkungen) treffen.

Bei Änderung oder Neueinführung von IT-Ressourcen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist im Verantwortungsbereich der Angewandten die rechtliche Zulässigkeit zu prüfen und der zuständige Datenschutzverantwortliche vorher zu informieren, damit dieser zusammen mit den zuständigen Ansprechpartnern eine Datenschutzfolgeabschätzung durchführen kann.

5. Einwilligung

Personenbezogene Daten sollen möglichst unmittelbar beim Betroffenen erhoben werden.

Eine Einwilligung soll schriftlich oder auf eine sonstige rechtlich zulässige Art eingeholt werden und muss dokumentiert werden. Eine Einwilligungserklärung ist zur Verdeutlichung gegenüber anderen Erklärungen optisch hervorzuheben und ist in einer klaren und verständlichen Sprache zu verfassen.

Der Betroffene muss das Recht erhalten, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung sein.

Die bei der Erhebung getroffene Zweckbestimmung der übermittelten Daten ist von der Angewandten bei der Nutzung und Speicherung zu beachten. Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn der Betroffene darin einwilligt oder das geltende Recht dies erlaubt.

6. Informationspflichten

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist der betroffenen Person bereits bei der Erhebung mindestens folgendes mitzuteilen:

- der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- wenn die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, eben diese Interessen, die von dem Verantwortlichen oder dem Dritten verfolgt werden,
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen geeigneter oder angemessener Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo diese verfügbar sind,
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragung.
- wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so werden die gleichen Informationen bereitgestellt, ergänzt um die Kategorien der personenbezogenen Daten, aber ohne die Informationen über die verfolgten berechtigten Interessen.

Diese Informationen müssen, bei der Erhebung der personenbezogenen Daten oder mit Erteilung der Einwilligung, durch die interne Organisationseinheit der Organisationsstruktur der Universität für angewandte Kunst gemäß §20 Abs. 4 UG 2002 bereitgestellt werden, das für die Erhebung verantwortlich ist. Die Bereitstellung ist zu dokumentieren.

Sollten die personenbezogenen Daten später für einen anderen als den initial festgelegten Zweck verarbeitet werden, so hat der Verantwortliche der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. Ausnahmen von der Bereitstellung von Informationen gegenüber dem Betroffenen

Die in dem vorgenannten Kapitel aufgezählten Informationen müssen nicht bereitgestellt werden, wenn und soweit die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt, oder, wenn und soweit die personenbezogenen Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben worden

sind, sich die Bereitstellung als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Erlangung oder Offenlegung durch anwendbare Rechtsvorschriften für den Verantwortlichen geregelt ist.

8. Rechte der Betroffenen

Jeder Betroffene hat das Recht, von der Angewandten Auskunft über die dort vorhandenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die von der Angewandten verarbeitet oder auch nicht verarbeitet werden (Auskunftsrecht). Alle derartigen Anträge kann der Betroffene an den Datenschutzbeauftragten richten. Die Institute haben diese Stelle bei der Bearbeitung zu unterstützen, um jedem Betroffenen Auskunft über seine Daten zu erteilen, unabhängig von dem Standort, an dem die Daten verarbeitet werden.

Sollten die personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, kann der Betroffene die unverzügliche Berichtigung verlangen (Berichtigungsanspruch). Die Angewandte achtet darauf, dass personenbezogene Daten, die es erhebt, korrekt erfasst werden und auch etwa gemeldete Änderungen (z. B. Adress- oder Namensänderungen) umgesetzt werden.

Der Betroffene hat einen Anspruch auf unverzügliche Löschung seiner personenbezogenen Daten sobald der Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, nicht mehr gegeben oder eine weitere Speicherung nicht mehr angemessen ist, und gesetzliche Bestimmungen der Löschung nicht entgegenstehen (Sperr- und Lösungsanspruch), oder der Betroffene seine Einwilligung widerrufen hat oder der Verarbeitung rechtmäßig widersprochen hat.

Diese Rechte der betroffenen Person können weder vertraglich beschränkt noch ausgeschlossen werden.

Betroffene können zu jeder Zeit Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ersuchen oder Beschwerden über Verstöße bei der Verarbeitung gegenüber den Vorgaben aus dieser Strategie bei dem Datenschutzbeauftragten einlegen. Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Der Datenschutzbeauftragte wird Untersuchungen einleiten, den Betroffenen über seine Entscheidungen und mögliche Rechtsmittel informieren.

Soweit nationales Recht es vorsieht, ist der Betroffene über sein Widerspruchsrecht (Opt-out) und über den Verantwortlichen zu informieren. Legt der Betroffene Widerspruch ein, sind seine personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu sperren oder zu löschen, falls dies vom Betroffenen verlangt wird.

Soweit andere Rechtsvorschriften vorab eine Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den oben genannten Zwecken verlangen (Opt-in), muss diese Information beim Einholen der Einwilligung erfolgen.

9. Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit

Die Angewandte trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Vertraulichkeit und Datensicherheit und zur Verhinderung der

unberechtigten Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Sicherstellung, dass nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die jeweiligen Zwecke notwendig sind.

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle IT- Ressourcen einschließlich mobiler Endgeräte. Sie sind in das Informationssicherheitsmanagement-System der Angewandten eingebettet. Die wesentlichen Maßnahmen haben zu berücksichtigen den Stand der Technik, die Kosten der Implementierung, die Art und den Umfang der Verarbeitung und schließen ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von Daten
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Nur hierzu befugte und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses besonders verpflichtete Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nicht für private Zwecke genutzt oder an Unbefugte übermittelt werden oder diesen auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Mit der Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten werden nur die Mitarbeiter betraut, die zur Erledigung ihrer Arbeitspflichten zwingend Zugriff auf die betreffenden personenbezogenen Daten benötigen („need-to-know“-Prinzip). Die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

10. Auftragsverarbeiter

Soweit die Angewandte als Auftragsverarbeiter auftritt oder personenbezogenen Daten an ein anderes Unternehmen oder Bildungseinrichtung oder einen anderen Auftragsverarbeiter übermittelt, müssen wenigstens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in ein Drittland außerhalb des EWR ist nur zulässig, wenn sie in ein sicheres Drittland erfolgt, oder die empfangende Stelle im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinien ausreichende Garantien für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte aufweist. Dies ist bei der Angewandten, für die diese Richtlinie gilt, der Fall. Ist ein in einem Drittland ansässiger Empfänger, muss die Angewandte als übermittelndes Unternehmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen (z.B. durch die EU-Standardvertragsklauseln) sicherstellen, dass ein entsprechender Datenschutzstandard garantiert wird. Verstößt der Empfänger gegen diese Vereinbarungen, muss die Angewandte angemessene Maßnahmen zur Herstellung eines akzeptablen Datenschutzniveaus ergreifen oder auf die Übermittlung verzichten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss durch einen schriftlichen Vertrag geregelt werden, in dem die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers festgelegt sind. Der Datenschutzbeauftragte ist bei Abschluss dieser Verträge einzubinden.

- Der Auftragnehmer wird verpflichtet, die personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der vom Auftraggeber erteilten Weisungen zu verarbeiten;
- Der Auftraggeber muss einen Auftragnehmer auswählen, der die für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet;
- Der Auftragnehmer ergreift und duldet insbesondere die Maßnahmen, die für die Einhaltung der in dieser Strategie enthaltenen Verpflichtungen gegenüber dem Betroffenen erforderlich sind;
- Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten nur dann innerhalb des Drittlandes oder in ein anderes Drittland weiter übermitteln, wenn dieses Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau aufweist oder einer der in dieser Strategie aufgeführten allgemeinen Erlaubnistatbestände vorliegt.

Die Angewandte bleibt gegenüber dem Betroffenen Ansprechpartner und Verantwortlicher. Es bleibt für die Einhaltung der in dieser Strategie enthaltenen Verpflichtungen verantwortlich.

11. Schulungen

Alle Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, müssen die sich aus dieser Strategie ergebenden Konsequenzen kennen und darauf hingewiesen werden, dass in vielen Staaten Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Die Angewandte ist verpflichtet, diese Kenntnisse durch geeignete und wiederkehrende Schulungen, ergänzt durch verbindliche Merkblätter o.ä., den Mitarbeitern zu vermitteln.

12. Datenschutzaudit

Die Angewandte ist verpflichtet, zu überprüfen, ob alle Aspekte dieser Datenschutzstrategie eingehalten werden (Datenschutzaudit). Die Prüfung erfolgt in einem regelmäßigen Turnus oder auf Antrag des jeweiligen Datenschutzbeauftragten. Das Datenschutzaudit kann durch interne oder durch externe akkreditierte Auditoren durchgeführt werden und die gesamte Universität oder nur einzelne Teilbereiche wie z.B. Institute betreffen.

Über die Ergebnisse und den Verlauf des Datenschutzaudits ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Der Bericht wird von Datenschutzbeauftragten an das Rektorat übermittelt.

Der Bericht muss insbesondere die festgestellten Abweichungen von der Strategie aufzeigen. Die auditierte Stelle übermittelt auch eine Beschreibung der konkret getroffenen Abhilfemaßnahmen sowie einen Plan für die Umsetzung geplanter Abhilfemaßnahmen.

Die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden haben auf Antrag Zugang zu dem Bericht und sind berechtigt, bei Bedarf selbst ein Datenschutzaudit durchzuführen.

13. Datenschutzbeauftragter

Das Rektorat hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der auf allen Ebenen für die Einhaltung der Strategie zuständig ist. Der Datenschutzbeauftragte berät das Rektorat in allen

datenschutzrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Datenschutzfolgeabschätzungen und ist der primäre Ansprechpartner bei Untersuchungen der Datenschutzbehörden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet regelmäßig an das Rektorat.

Der Datenschutzbeauftragte wird von allen Mitarbeitern der Universität unterstützt und ist für die Einhaltung der Strategie und die Bearbeitung von Beschwerden zuständig.

Alle Mitarbeiter können mit dem Datenschutzbeauftragten vertrauensvoll zusammenarbeiten und jederzeit über alle Arten von Problemen beim Datenschutz berichten.

Alle Führungskräfte der Angewandten sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Strategie von Weisungen des Rektorats frei.

14. Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen und Aufsichtsbehörden

Vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften kann ein Betroffener zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen wegen einer angeblichen Verletzung dieser Strategie durch die Angewandte, das für die Daten übermittelnde Unternehmen oder Bildungseinrichtung oder das für die Angewandte zuständige Gericht anrufen. Der Betroffene kann sich auch an die jeweils zuständigen Datenschutzbehörden wenden. Die dem Betroffenen nach dem jeweils örtlich geltenden Recht zustehenden Rechtsbehelfe und Verfahren bleiben unberührt.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz wird von der österreichischen Datenschutzbehörde überwacht. Diese nehmen Kontrollaufgaben wahr, veranlassen Durchsetzungs- und Sanktionsmaßnahmen und können auf Antrag den Datenschutzverantwortlichen unterstützen wo die lokalen Bestimmungen dies vorsehen.

15. Gegenseitige Unterstützung, Kooperation mit Datenschutzbehörden

Bestätigt sich der Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Strategie, wird die Angewandte mit den relevanten Parteien (z. B. Betroffener, Datenschutzbehörden) gemeinsam daran arbeiten, dem Missstand abzuwehren.

16. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Jeder Adressat dieser Strategie ist verpflichtet mögliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten zu melden, sobald er Kenntnisse darüber erhält.

17. Bekanntmachung und Aktualisierung dieser Strategie

Diese Strategie kann geändert werden, etwa um Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Auflagen von Datenschutzbehörden oder von der Angewandten internen Verfahren abzubilden. Geplante Änderungen werden unverzüglich allen Mitarbeitern mitgeteilt.

Die jeweils gültige Fassung der Strategie wird über das Intranet sowie den Internet-Auftritt zur Verfügung gestellt und kann von jedermann dort abgerufen werden.

Sollte die Strategie außer Kraft treten, gilt sie für bereits vorhandene personenbezogene Daten zeitlich unbeschränkt fort.

18. Inkrafttreten dieser Strategie

Diese Strategie tritt zum oben genannten Datum in Kraft. Sie hat ab Inkrafttreten Vorrang vor allen bei der Angewandten bereits vorhandenen Richtlinien, die sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beziehen.

19. Begriffsbestimmungen

In dieser Strategie haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

- „Auftragsverarbeiter“ meint jede natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag für einen Verantwortlichen verarbeitet.
- „Verantwortlicher“ meint jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- „Betroffener“ ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten in der Angewandten verwendet werden, z. B. Mitarbeiter, Studierende, Lieferanten, andere Geschäftspartner, Bewerber.
- Für die Angewandte und deren Mitarbeiter gehören zu der Strategie auch alle sonstigen internen Richtlinien der Angewandten zur konkreten Umsetzung der in dieser Strategie enthaltenen Verpflichtungen.
- „Datenschutz“ meint die Summe aller Verpflichtungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen im Umgang mit ihren personenbezogenen Daten.
- „Angewandte“ meint die Universität für angewandte Kunst
- „Dritter“ ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder anderer Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- „Drittland“ meint jedes Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
- „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ meint eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

- "Einwilligung" der betroffenen Person meint jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- „Erheben personenbezogener Daten“ ist das Beschaffen personenbezogener Daten, etwa bei der Auswertung von Bewerbungen.
- „EU-Datenschutzvorgaben“ meint die jeweils gültige Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union, so zum Beispiel die Verordnung (EU) 2017/679 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung).
- „EU-Standardvertragsklauseln“ meint die von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer. Zur Zeit der Veröffentlichung dieser Richtlinie sind diese in den Kommissionsentscheidungen 2001/497/EG, 2002/16/EG und C(2004)5271 veröffentlicht worden.
- „EWR“ meint den Europäischen Wirtschaftsraum und umfasst derzeit die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
- „Personenbezogene Daten“ meint alle persönlichen und sachlichen Daten oder Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, den Betroffenen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online- Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Demzufolge zählen auch Geschäftsdaten dazu, soweit sie natürlichen Personen zuzuordnen sind wie:
 - eigene personenbezogene Daten der Angewandten (Verantwortlicher) wie z.B. Beschäftigtendaten.
 - Fremde personenbezogene Daten der Geschäftspartner der Angewandten, wie Studierende, Kunden, Lieferanten, Kooperationspartner, Dienstleister.
- "Pseudonymisierung" meint die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.
- „Besondere Arten personenbezogener Daten“ meint Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung
- „Sicheres Drittland“ meint die Länder und Stellen, für die die EU- Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat, u. a. Argentinien, Kanada und die

Schweiz. Die aktuelle Liste sicherer Drittländer findet sich derzeit auf der Webseite der EU-Kommission unter folgendem Link: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/thridcountries/index_en.htm.

- „Übermittlung“ meint die Weitergabe personenbezogener Daten, ihre Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung an Dritte, einschließlich der Gewährung von Einsicht in Informationen und den Abruf von Informationen.
- „Verarbeitung personenbezogener Daten“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

In Zweifelsfällen bei der Auslegung dieser Strategie sind die EU-Datenschutzrichtlinien maßgeblich.

28.02.2018

Datenschutzkonzept der Universität für angewandte Kunst nach Art. 24 EU-DSGVO

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Ausgangslage | 3 |
| 1.1 | Organisation (Philosophie)..... | 3 |
| 1.2 | Abhängigkeiten (Leistungsvereinbarung)..... | 3 |
| 2. | Aufgabenstellung..... | 4 |
| 2.1 | Datenschutzbeauftragter..... | 4 |
| 2.2 | Datenschutz-Governance | 5 |
| 3. | Zielerreichung innerhalb der Organisation | 5 |
| 3.1 | Datenschutzorganisation..... | 5 |
| 3.2 | Datenschutzspezifische Prozesse..... | 6 |
| 3.3 | Datenschutzrichtlinien und Handlungsanweisungen | 6 |
| 4. | Vorgehensweise..... | 6 |
| 4.1 | Evaluierung und GAP-Analyse..... | 6 |
| 4.2 | Teilnehmer..... | 7 |
| 5. | Ablauf GAP-Analyse..... | 7 |
| 6. | Datenschutzmanagement-System..... | 7 |
| 6.1 | Verwaltung der Verarbeitungstätigkeiten..... | 8 |
| 6.2 | technische Maßnahmen..... | 8 |
| 6.3 | organisatorische Maßnahmen..... | 8 |
| 7. | Jahresbudget | 8 |
| 7.1 | Budget 2018 | 8 |
| 7.2 | Priorisierung..... | 9 |

1. Ausgangslage

1.1 Organisation (Philosophie)

Die Angewandte lässt sich auf den ersten Blick nur schwer als homogene Gesamtorganisation erfassen: Sie ist Bildungs- und Forschungsstätte, Projektplattform, Veranstaltungs- und Publikationszentrum, Kunstsammlung, Kunstvermittlungseinrichtung und letztlich auch Wirtschaftsbetrieb. Diese verschiedenen Systeme sind zum Teil voneinander unabhängig organisiert, überschneiden sich aber vielfach und beeinflussen sich dadurch auch wechselseitig. Der Erfolg der Gesamtorganisation hängt somit auch davon ab, wie gut es gelingt, ein konstruktives Zusammenspiel sicherzustellen und dabei immer flexibel zu bleiben. Der Schlüssel dazu liegt in einer gemeinsamen universitären Qualitätskultur, der sich die einzelnen Verantwortungsträger verbunden fühlen und innerhalb derer unterschiedliche Beiträge kommuniziert und gewürdigt werden. Die laufende Weiterentwicklung einer solchen gemeinsamen Kultur, nicht nur im Bereich des künstlerischen und wissenschaftlichen, sondern auch des administrativen Personals, ist ein Prozess, der eine offene und klare Kommunikationsstruktur und eine hohe Bereitschaft zu einem Aufeinander-Einlassen seitens der handelnden Personen voraussetzt. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung bildet einen Fixbestandteil dieser Kultur: Die Angewandte versteht sich als lernende Organisation, die offen und schnell auf neue Herausforderungen reagieren kann und dazu ihre inneren Strukturen und Prozesse laufend reflektiert und anpasst.

1.2 Abhängigkeiten (Leistungsvereinbarung)

1.2.1 D. Menschen, Organisation und Infrastruktur (siehe Seite 19):

Bezug zum Entwicklungsplan:

Die Angewandte sieht ihre Angehörigen, zusammen mit Organisation, Infrastruktur, Netzwerken, Programmen und Konzepten sowie finanziellen Mitteln als Basis für herausragende Qualität in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Daher liegt großes Augenmerk auf einem sorgsamem und vorausschauend planenden Umgang, besonders natürlich bezogen auf die an der Angewandten tätigen Menschen und die verantwortungsvolle Wahrnehmung ihrer Rolle als Arbeitgeberin. Die von der Angewandten getroffenen Maßnahmen, einschließlich des breiten Zugangs zu Personalentwicklung, der auch Elemente der außeruniversitären Praxis umfasst, wurde im Rahmen des 2015 durchgeführten Audits als äußerst positiv und adäquat für eine Kunstuniversität beurteilt.

1.2.2 Siehe Sonstige Vereinbarungen (Seite 30):

Auf Basis des Ministerratsbeschlusses der Bundesregierung vom 30. Oktober 2012 hinsichtlich des „Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGGK)“ erklärt sich die Angewandte – im Interesse größtmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit – bereit, die bestehenden organisationsinternen Compliance-Regelungen mit den Bestimmungen des B-PCGGK dahingehend abzugleichen, dass die zentralen Zielsetzungen des B-PCGGK bis zum Ende dieser Leistungsvereinbarungsperiode in der Angewandten entsprechend

verankert werden. Die Angewandte wird spätestens ab 2019 in der Lage sein, einen „Corporate Governance Bericht“ gemäß Kapitel 12 des B-PCGK zu übermitteln.

2. Aufgabenstellung

Datenschutz und IT-Sicherheit sind technisch auf hohem Niveau relativ leicht umsetzbar:

Der alles entscheidende Faktor aber ist und bleibt der Mensch: mit seinem Bewusstsein, seiner Haltung, seinem Verantwortungsgefühl, seinem Verständnis und seinem aktiven Beitrag.

Der Datenschutzbeauftragte muss wichtige Beiträge dazu leisten, dass die Menschen innerhalb der Angewandten und ihrer Netzwerke umfassende Sicherheit im Umgang mit Kommunikationsmitteln, Social Media und dem Internet als Informationsquelle in motivierter Weise herstellen und pflegen.

Der Mehrwert von Information: Kommunikation und Interaktion.

Die Stabstelle Datenschutz steht für die Verknüpfung von Analog und Digital, von Mensch und IT, von Verhalten und Software: Das bedeutet also die Teilsumme von unternehmerischen Entscheidungsspielräumen, Governance und Compliance.

Unser Erfolg wird es sein, aus den „Schnittstellen“ zwischen virtueller und realer Welt starke und belastbare Verbindungen zu machen.

2.1 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte übernimmt gemäß Art. 39 EU-DSGVO folgende Aufgaben:

2.1.1 Information und Beratung

Information und Beratung der Leitungs- und Fachebenen über sich aus der EU-DSGVO ergebenden Pflichten für die verantwortliche Stelle. Hierzu gehört die Beratung der Leitungsebene bei Aufbau eines angemessenen Datenschutzmanagementsystems (DSMS). Hier ist im Besonderen die direkte Berichtsebene zur höchsten Managementebene einzurichten.

2.1.2 Überwachung

Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten. Sensibilisierung und Schulung aller Mitarbeiter und eine diesbezügliche Überprüfung und Auditierung.

2.1.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

Auf Anfrage der verantwortlichen Stelle berät der Datenschutzbeauftragte diese bei der Planung und Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und überwacht deren Durchführung.

2.1.4 Aufsichtsbehörden

Datenschutzbeauftragte arbeiten mit der Aufsichtsbehörde zusammen und sind Ansprechpartner für diese.

2.1.5 Risikobeurteilung

Bei der Erfüllung der Aufgaben trägt der Datenschutzbeauftragte den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung.

2.2 Datenschutz-Governance

Nach der EU-DSGVO ist die Verantwortung für den Datenschutz aufgeteilt zwischen der Geschäftsführung, den Fachabteilungen und dem Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte nimmt hierbei die beratende und kontrollierende Rolle ein.

2.2.1 Aufgaben der Leitungsebene

Bereitstellung erforderlicher finanzieller, sachlicher und personeller Ressourcen zur Umsetzung der EU-DSGVO.

Einrichtung einer Datenschutzorganisation, Sicherstellung der erforderlichen Fachkunde im Datenschutz und Sicherstellung des Budgets, sowie Sicherstellung der Mitwirkung der Fachabteilungen.

2.2.2 Aufgaben der Fachabteilungen

Die Fachabteilungen sind dafür zuständig, die Anforderungen des Datenschutzes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage der Datenschutz-Strategie und Weisungen der Leitungsebene zu erfüllen.

2.2.3 Aufgaben aller Mitarbeitenden

Die Mitarbeiter tragen Verantwortung für den Datenschutz im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten. Sie müssen sich vertraut machen mit den internen Regelungen und gesetzlichen Vorschriften. In datenschutzrechtlichen Zweifelsfällen ist stets der Datenschutzbeauftragte zu kontaktieren und zurate zu ziehen.

3. Zielerreichung innerhalb der Organisation

Bedeutung und Zielstellung des Datenschutzes sind in der Datenschutzstrategie bereits allgemein festgelegt. (siehe Datenschutzstrategie der Universität für angewandte Kunst.)

3.1 Datenschutzorganisation

siehe Organisationsplan 2017-18 auf der BASE unter [_Info_Personal\](#)

Gemäß Art. 38 (3) EU-DSGVO berichtet der Datenschutzbeauftragte unmittelbar an die höchste Managementebene. Ebenso muss er zur Ausübung seiner Tätigkeit über die

erforderlichen Ressourcen Art. 38 (2) und den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um insbesondere Interessenskonflikte auszuschließen Art. 38 (6).

3.2 Datenschutzspezifische Prozesse

folgende Prozesse müssen in der gesamten Organisation etabliert und umgesetzt werden

3.2.1 Führen des Verfahrensverzeichnisses

Melden und dokumentieren neuer Verfahren (Art. 30 EU-DSGVO)

3.2.2 Durchführen von Datenschutz-Folgeabschätzungen

Erkennen von hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten; Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung und ggf. Konsultation der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 35, 36 EU-DSGVO)

3.2.3 Umgang mit Datenschutzverstößen

Einrichten eines Meldewegs bei Verdacht auf Datenschutzverstöße, Schaffen von Schnittstellen zu den Fachabteilungen und externen Dienstleistern (Art. 33, 34 EU-DSGVO)

3.2.4 Unterstützung der Aufsichtsbehörden

Bearbeitung von Anfragen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 31 EU-DSGVO)

3.2.5 Beantwortung von Anfragen Betroffener

Veröffentlichung passender Kontaktdaten zur Entgegennahme von Anfragen seitens Betroffener. Sicherstellung der zeitnahen Beantwortung der Anfragen. (Art. 15 EU-DSGVO)

3.3 Datenschutzrichtlinien und Handlungsanweisungen

Die datenschutzspezifischen Prozesse sind durch interne Richtlinien und Anweisungen zu unterstützen, ggf. auch ergänzt mit Informations- oder Merkblättern.

4. Vorgehensweise

1. Evaluierung und GAP-Analyse
2. Sichtung und Dokumentation der relevanten Verfahren und Prozesse
3. Durchführung von Interviews auf Basis von Audits
4. Erarbeitung der **Anforderungen** und **Besonderheiten** als Hilfestellung für Folgeprojekte

4.1 Evaluierung und GAP-Analyse

Um ein Mindestmaß an Compliance mit der EU-DSGVO herstellen zu können, werden bei der Evaluierung des IST-Zustandes folgende Punkte gemeinsam erarbeitet:

- Implementierung eines grundsätzlichen Datenschutz-Compliance-Programms (siehe Checkliste M 2.501 und M 2.502)
- Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (siehe Checkliste M 2.508)
- Prüfung der Rechtsgrundlage der jeweiligen Datenverarbeitung, insbesondere der neuen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung (siehe M 2.439 und M 2.504)
- Entwicklung EU-DSGVO-konformer Datenschutzerklärungen (siehe M 3.2 und M 2.340 und A.18.1)
- Prüfungen der Rechtsgrundlage für internationale Datenübermittlungen (siehe M 2.205 und TDSA 11)
- Implementierung angemessener Sicherheitsmaßnahmen. Hierfür sind als rudimentäre Maßnahmen die Standards im Bereich der Informationssicherheit empfohlen, auf denen auch die Checkliste zur Evaluierung basiert: ISO 27001 und 27002 sowie der IT-Grundschutz des deutschen Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
- Evaluierung, ob Subauftragsverarbeiter nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen herangezogen werden. (siehe Checkliste M 2.511 und M 2.514)
- Evaluierung, ob internationale Datenübermittlungen nur unter Einhaltung der Voraussetzungen der EU-DSGVO erfolgen (siehe M 2.205 und TDSA 11)

Aus den Ergebnissen der ersten GAP-Analysen können Pläne zur Durchführung notwendiger Maßnahmen erstellt werden. Die Erstellung der datenschutzrelevanten Dokumentationen und primär des Verfahrensverzeichnis sollte Ausgangs- und Startpunkt zur Umsetzung sein. Voraussetzung hierfür ist zusätzlich die juristische Sichtung aller datenschutzrelevanten Dokumentationen. Auf Basis dieser Ergebnisse können weitere Interviews in den Fachabteilungen sowie Instituten und in Folge die Anpassungen an die aktuelle EU-DSGVO vorgenommen werden.

4.2 Teilnehmer

siehe Liste Projektstruktur DSMS uni-ak.xlsx

5. Ablauf GAP-Analyse

5. Fragenkatalog abarbeiten als Basis weiterer Audits
6. Identifizierte datenschutzrelevante Probleme dokumentieren
7. Identifizierte Datenanwendungen dokumentieren
8. Identifizierte Prozesse dokumentieren
9. Identifizierte Schnittstellen dokumentieren

6. Datenschutzmanagement-System

Es wird die DSMS Cloud-Lösung der Firma **LOGMEDIA GmbH**, Trattengasse 32, 9500 Villach etabliert und eingesetzt. Die Strukturierung der einzelnen Bereiche und Institute nach getrennten Datenschutzprojekten hat folgende Vorteile:

- übersichtliche Erfassung der Verarbeitungstätigkeiten nach Verantwortlichkeiten

- getrennte Betrachtung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- getrennte Risikobeurteilungen und DSFA
- Berichterstattung auf Knopfdruck für Rektorat und Behörde
- Erstellung und Verwaltung der Maßnahmenkataloge
- Delegation von Maßnahmen individuell per Mail

6.1 Verwaltung der Verarbeitungstätigkeiten

Führen des Verfahrensverzeichnis sowie melden und dokumentieren neuer Verfahren (Art. 30 EU-DSGVO)

6.2 technische Maßnahmen

- Evaluierung aller hausinternen Prozesse
- Identifizierung jener Prozesse wo garantiert KEINE personenbezogenen Daten vorkommen
- Erstellung eines Softwareverzeichnisses mit Kategorien: z.B. Lizenz, Lizenzfrei
- Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses aller Anwendungen mit personenbezogenen Daten

6.3 organisatorische Maßnahmen

- Durchsicht und Prüfung aller Richtlinien und Vereinbarungen in Bezug auf anwendbare Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzvereinbarungen innerhalb der Angewandten
- Durchsicht und Prüfung aller vorliegenden Richtlinien und Vereinbarungen in Bezug auf Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzvereinbarungen
- Durchsicht und Prüfung aller vorliegenden Betriebsvereinbarungen in Bezug auf Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzvereinbarungen

7. Jahresbudget

7.1 Budget 2018

| Stabstelle Datenschutz | | | | |
|------------------------|---|-------------|----------------|------------|
| Budgetplan | | 2018 | | |
| genehmigt | | 10.000,00 € | | |
| Posten | Beschreibung | Kosten | Menge pro Jahr | Betrag |
| Software | DSMS Software | 20,00 € | 12 | 240,00 € |
| Literatur | Datenschutzspezifische Fachbücher | 2.500,00 € | 1 | 2.500,00 € |
| Fachzeitschriften | DAKO/Manz Verlag | 37,20 € | 5 | 186,00 € |
| Kurse | Weiterbildung ausser Haus inkl. Weiterbildung und Reisekosten | 2.000,00 € | 1 | 2.000,00 € |
| Veranstaltungen | Weiterbildung ausser Haus inkl. Weiterbildung und Reisekosten | 2.000,00 € | 1 | 2.000,00 € |
| Marketing | Werbematerial, interne Veranstaltungen | 0,00 € | 1 | 0,00 € |
| Büromaterial | Diverses Verbrauchsmaterial im Büroalltag | 500,00 € | 1 | 500,00 € |
| Büroausstattung | Whiteboard | 500,00 € | 1 | 500,00 € |
| Summe | | | | 7.926,00 € |

7.2 Priorisierung

| Stabstelle Datenschutz | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|---------------|-----------|----------|
| Prioritäten | | | | |
| Benennung | Kategorie | Anbieter | Must Have | Optional |
| Datenschutzmanagementsystem | Software | Dienstleister | X | |
| Literatur | Bücher und Zeitschriften | Verlage | | X |
| Fachzeitschriften | Bücher und Zeitschriften | Verlage | | X |
| Kurse | Weiterbildung | diverse | X | |
| Veranstaltungen | Weiterbildung | diverse | X | |
| Büromaterial | Verbrauchsmaterial | hausintern | X | |
| Marketing | Werbekosten | hausintern | | X |

Studienjahr 2019/20

Dauer: 01.10.2019 - 30.09.2020

Studienangelegenheiten,
Universitäts- und Qualitätsentwicklung
Mag. Bernhard Kernegger

VORSCHLAG für den SENAT

WINTERSEMESTER 2019/20

Dauer: 01.10.2019 - 01.03.2020

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 09.09. - 31.10.2019

gesetzliche Nachfrist: 01.11. - 29.11.2019

Anmeldefristen

für studienabschließende Prüfungen: 29.11.2019

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Allerseelen: 02.11.2019 (Sa)

Weihnachtsferien: 18.12.2019 - 06.01.2020

Semesterferien: 03.02. - 01.03.2020

weitere gesetzliche Feiertage

26.10.2019 (Sa) Nationalfeiertag

01.11.2019 (Fr) Allerheiligen

08.12.2019 (So) Maria Empfängnis

Sponsion/Promotion

Festakt: 31.01.2020 (Freitag)

Zulassungsprüfung für Studienjahr 2020/21

Prüfungswoche: 24.02. - 28.02.2020

Bekanntgabe der Ergebnisse: 02.03. - 06.03.2020

SOMMERSEMESTER 2020

Dauer: 02.03.2020 - 30.09.2020

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 10.02. - 31.03.2020

gesetzliche Nachfrist: 01.04. - 30.04.2020

Anmeldefristen

für studienabschließende Prüfungen: 30.04.2020

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Osterferien: 06.04. - 19.04.2020

Pfingsten: 01./02.06.2020

Sommerferien: 29.06. - 30.09.2020

weitere gesetzliche Feiertage

01.05.2020 (Fr) Staatsfeiertag

21.05.2020 (Do) Christi Himmelfahrt

11.06.2020 (Do) Fronleichnam

Sponsion/Promotion

Festakt: 26.06.2020 (Freitag)

Lehramt

Curriculum

Bachelorstudium

Dauer: 8 Semester
Studienkennzahl (1. Kennzahl): 193

Masterstudium

Dauer: 3 Semester bzw. 4 Semester
(mit individueller Erweiterung)
Studienkennzahl (1. Kennzahl): 196

in den Unterrichtsfächern

- kkp: Kunst und kommunikative Praxis (UF Bildnerische Erziehung)
Studienkennzahl (2. Kennzahl): 067
- dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (UF Technisches und textiles Werken)
Studienkennzahl (2. Kennzahl): 074
- dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken)*
Studienkennzahl (2. Kennzahl): 072
- tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten)*
Studienkennzahl (2. Kennzahl): 071

An der Erstellung dieses Curriculums wirkten folgende drei pädagogische Hochschulen mit, die auch mit ihrem Lehrangebot zu laufenden Umsetzung des Studiums beitragen:



Version: Wintersemester 2018/19

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 1. Praxisfeld Angewandte | 3 |
| § 2. Qualifikationsprofil | 8 |
| § 3. Zuordnung und akademischer Grad | 14 |
| § 4. Umfang und Gliederung des Bachelorstudiums | 14 |
| § 4a. Erweiterungsstudium zum Bachelorstudium Lehramt für ein weiteres Unterrichtsfach | 14 |
| § 4b. Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien | 15 |
| § 5. Umfang und Gliederung des Masterstudiums | 15 |
| § 5a. Erweiterungsstudium zum Masterstudium Lehramt für ein weiteres Unterrichtsfach | 16 |
| § 6. Zulassungsprüfungen | 16 |
| § 7. Aufbau eines Unterrichtsfachs im Bachelorstudium | 17 |
| § 8. Studienfachbereiche | 18 |
| § 9. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sowie Integration der pädagogisch-praktischen Studien im Bachelorstudium | 18 |
| § 10. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sowie Integration der pädagogisch-praktischen Studien im Masterstudium | 19 |
| § 11. Portfolio | 19 |
| § 12. Bachelorarbeiten | 19 |
| § 13. Masterarbeiten | 20 |
| § 14. Prüfungsordnung | 20 |
| § 15. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 21 |
| | |
| Anlage 1 (zu § 8 Abs. 4): Bachelorstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen | 22 |
| Anlage 1a (zu § 4b): Bachelorstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen | 24 |
| Anlage 2 (zu § 8 Abs. 4): Masterstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen: | 25 |
| Anlage 3 (zu § 4 Abs. 6): Schwerpunkte | 26 |

§ 1. Praxisfeld Angewandte

Präambel

Aufgrund der an der Angewandten sehr engen Bezogenheit von Bachelor- und Masterstudium werden beide Studien sowie Erweiterungsstudien für weitere Unterrichtsfächer bzw. für AbsolventInnen sechssemestriger Bachelorstudien an Pädagogischen Hochschulen in einem gemeinsamen Curriculum dargestellt. Bezüglich der Qualifikationen, über die AbsolventInnen verfügen sollen, lässt sich zwischen Bachelor- und Masterstudium insofern differenzieren, als im Bachelorstudium sämtliche für die beruflichen Anforderungen wichtigen Kompetenzen auf dem nötigen Basisniveau vermittelt werden, während sich die Studierenden im darauf aufbauenden Masterstudium vertiefen und individuell spezialisieren können.

Das Lehramtsstudium an der Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandte) wird in zwei Unterrichtsfächern¹ im Bereich der Sekundarstufe, für tertiäre Bildungsbereiche sowie für alle professionellen Felder angeboten, für die

- ein künstlerisch/gestalterisches,
- ein material-, medien- und technikbezogenes,
- ein kunst- und kulturwissenschaftliches sowie
- ein pädagogisches und didaktisches Kompetenzspektrum

ein notwendiges und gutes Fundament darstellen.

In beiden Unterrichtsfächern wird das Studium von Kunst aus aufgebaut – das heißt, Fundament und Herzstück sind gestalterische und künstlerische Praxen. Diese künstlerisch-praktischen Herangehensweisen, Denk- und Handlungsformen werden im Studium mit wissenschaftlichen Methoden verknüpft – wobei die beiden Studienfächer jeweils unterschiedliche Aspekte kulturellen Handelns fokussieren.

Wird in diesem Curriculum von „**Kunst**“ gesprochen, ist immer das gesamte Spektrum der bildenden und angewandten Künste (also auch Architektur, Design, Mode u.a.m., inklusive der jeweiligen Technologien und Materialkulturen) sowie das breite Feld visueller Kultur umfasst, wie es auch dem disziplinären Angebot der Angewandten entspricht.

Wird im Curriculum von „**Design**“ gesprochen, sind damit einerseits Produkte und ihre Eigenschaften gemeint sowie andererseits und vor allem Prozesse: die individuellen Gestaltungs- und Problemlösungsprozesse beim Entwurf und beim Entwickeln von Artefakten und Systemen sowie die Wirkprozesse an der Schnittstelle von Mensch und technischem Artefakt bzw. von Technik und Umfeld.

Wird im Curriculum von „**materieller Kultur**“ gesprochen, so umfasst diese alle Gegenstände des Alltags, deren Herstellungsprozesse sowie deren Gebrauchsweisen und vielfältige Bedeutungen für die Vergegenwärtigung von sozialen Beziehungen, Mentalitäten und Machtverhältnissen.

Wird im Curriculum von „**Technik**“ gesprochen, sind sowohl technische Gegenstände und Verfahren (also Sachtechnik) als auch Aktivitäten von Individuen, Organisationen oder Gesellschaften, die technische Produkte herstellen oder nutzen (Soziotechnik) gemeint.

Die Fähigkeiten zur kulturellen Produktion, Reflexion und Kommunikation sowie zur gestalterischen und künstlerischen Artikulation sind wesentlicher Teil einer umfassenden allgemeinen Bildung – der bestmöglichen persönlichen Entwicklung und Entfaltung jedes einzelnen Menschen in Hinblick auf ein erfülltes Leben und der Gestaltung eines sozialen Lebens als verantwortungsvolles und emanzipiert handlungsfähiges gesellschaftliches Wesen.

Ein künstlerisch forschendes Zugehen auf die Welt – auf ihre vielfältigen und auch widersprüchlichen Ausformungen, auf ihre Themen, Herausforderungen und Problemstellungen – öffnet spezifische Erfahrungs-, Entwicklungs- und Lernräume. Dieses Lernen zeichnet sich mit seinen sinnlichen und experimentellen Dimensionen durch besondere Anschaulichkeit aus. Künstlerische Prozesse stellen – aufbauend auf einer geschärften Wahrnehmungsfähigkeit – in eigener Weise Einsicht und Erkenntnis her. Sie bringen implizites sowie explizites Wissen hervor.

¹ Zusätzlich werden die bisherigen Unterrichtsfächer dae und tex auslaufend geführt, Neuzulassungen sind ab Wintersemester 2017/18 nicht mehr möglich.

Über Praxis und ihre kritische Rezeption und Reflexion wird sichtbar und begreifbar, wie wir Welt und Welten in ihren verschiedenen Dimensionen erleben, verstehen, sie interpretieren und konstruieren; wie wir uns darin artikulieren, verantwortungsvoll handeln und sie zu gestalten vermögen.

Kunst und Kultur entstehen und entwickeln sich in einem kontinuierlichen Prozess des Aushandelns. Es ist Aufgabe der angebotenen Studienfächer, derartige Lernprozesse zu fördern – sie zu initiieren, zu entwickeln, zu begleiten, zu reflektieren – und in verschiedener Weise zu kontextualisieren.

Säulen des Bachelor- und Masterstudiums

Künstlerische Praxis (Bestandteil von Säule 1): Das Lehrangebot ist auf die Befähigung der Bachelor-AbsolventInnen zur selbstständigen künstlerischen Praxis ausgerichtet, darauf, Projekte konzipieren und umsetzen, reflektieren, kritisch einschätzen und angemessen vermitteln zu können. Dabei geht es um die Entwicklung einer reflektierenden künstlerischen Praxis, die sich als kommunikative Praxis versteht. Sie ist Voraussetzung für die kompetente künstlerisch-pädagogische und -vermittelnde Arbeit mit anderen Menschen in unterschiedlichen Kontexten.

Wesentlich ist dabei die

- Entwicklung eines Verständnisses von künstlerischer Arbeit als einem experimentellen, konzeptuellen und forschenden Handeln,
- die Einbeziehung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektiven,
- Erwerb von Fertigkeiten und Techniken, Material-, Medien-, und Fachwissen,
- also die Entwicklung einer vielseitigen und differenzierten künstlerischen Praxis als Voraussetzung für eine den verschiedenen Schultypen angemessene kunstpädagogische Professionalisierung,
- Erwerb von Kenntnissen in Darstellungstechniken und Präsentationsformen,
- sowie der Erwerb von Kenntnissen gegenwärtiger und zukunftsorientierter Technologien und Herstellungstechniken.

Im Masterstudium vertiefen die Studierenden die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und ergänzen und aktualisieren das Spektrum ihrer medialen Kompetenzen in jenen Bereichen, die sie in ihrer Schulpraxis als sinnvoll erkennen. Als AbsolventInnen des Masterstudiums verfügen sie also um ein nochmals erweitertes Spektrum künstlerischer Medienkompetenz, welche sie jetzt in Beziehung setzen können zu den schulischen Erfordernissen und ihrem an der Schulrealität überprüften Verständnis von gutem Unterricht respektive zu den Ansprüchen, die hinsichtlich individueller Förderung in einem schülerzentrierten Unterricht an sie gestellt werden. Im Rahmen einer individuellen Erweiterung können sie nochmals vertiefte künstlerische Kompetenzen erwerben, die, wenn sie in Berufsfeld Schule eingebracht werden, besondere Projekte (z.B. inter- und transdisziplinäre, inter- und transkulturelle, integrative usw.) zu initiieren helfen und ermöglichen sollen, das System Schule auch mit künstlerischen Mitteln konstruktiv und kontinuierlich zu entwickeln.

Die **wissenschaftliche Praxis (Bestandteil von Säule 1)** ist darauf ausgerichtet, den Bachelor-AbsolventInnen Grundlagenkompetenzen im Umgang mit künstlerischen Arbeiten zu vermitteln: das Betrachten und Beschreiben, das Sprechen und Schreiben über Kunst, das Recherchieren, Sortieren und Bewerten von Informationen, das Lesen und kritische Reflektieren von Texten, sowie die Fähigkeit, die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse in Form von Vorträgen und Texten zu präsentieren. Dabei wird Fachwissen über die Entwicklung von Kunst und ihren Begriffen und Theorien erworben, ebenso wie Vertrautheit mit der Diskussion kulturwissenschaftlicher, gesellschaftsbezogener und gender- und diversitätstheoretischer Fragestellungen. Die Master-AbsolventInnen können darüber hinaus eigenständig kunst- und kulturtheoretische Frage- und Problemstellungen entwickeln und behandeln. Sie haben im Rahmen ihrer Ausbildung ihr Grundlagenwissen vertieft und verschiedene methodische Ansätze kennen gelernt und sind daher in der Lage, auf spezifische Anforderungen mit jeweils adäquaten Methoden einzugehen.

Die **fachdidaktische Theorie und Praxis (Säule 2)** befähigt Bachelor-AbsolventInnen auf Basis der Lehrpläne von Schulen im Bereich der Sekundarstufe bzw. der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in anderen Arbeitsfeldern, relevante Lehr- und Lernziele zu erarbeiten und mittels vielfältigster adäquater Methoden künstlerisch-gestalterische und Kunst rezipierende Lernprozesse und deren Reflexion zu initiieren, zu begleiten und zu evaluieren. Die Fachdidaktik regt zur Gewinnung neuer inhaltlicher und methodischer Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung der technischen und medialen Entwicklungen und deren Wechselwirkung mit Kunst und visueller Kultur/Design, Mode und

Styles/Architektur und Environment sowie Gesellschaft an. Durch interdisziplinäre wie auch internationale Vermittlungspraxis in Kooperation mit anderen Institutionen und sozialen Systemen sowohl im schulischen wie auch außerschulischen Kontext wird der Blick aufs Ganze gerichtet wie auch neue Perspektiven eröffnet.

Als AbsolventInnen des Masterstudiums verfügen sie um ein nochmals erweitertes Spektrum fachdidaktischer Kompetenzen, vor allem einer forschenden Haltung zur eigenen Unterrichtspraxis.

Der Erwerb von fachdidaktischer Praxis ist darüber hinaus in allen Lehrveranstaltungen (allen fünf Säulen) möglich: Die Praxis der Lehrenden soll von den Studierenden vor dem Hintergrund einer späteren eigenen Lehrpraxis als beispielhaft verstanden und reflektiert werden, zum Beispiel unter den Gesichtspunkten: Was bedeutet individuelle Förderung, was heißt es Themen durch kunstgeleitete Methoden zu erschließen, was heißt es zu kollaborieren, was meint Partizipation, wie ist ein gendersensibles Unterrichten zu gewährleisten, was ist ein konstruktiver Umgang mit Differenz usw.

Die **pädagogische und bildungswissenschaftliche Theorie und Praxis (Säule 3)** in Kombination mit der **schulpraktischen Ausbildung (Säule 4)** ist ausgerichtet auf den Erwerb persönlicher, sozialer, pädagogischer, didaktischer, psychologischer, bildungswissenschaftlicher und bildungssoziologischer sowie schultheoretischer Kompetenzen, die es den Bachelor-AbsolventInnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufes an Allgemeinbildenden Höheren Schulen, an Berufsbildenden Höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen. Dieser Teil des Studiums wird in einer Kooperation zwischen der Universität Wien und der Universität für angewandte Kunst Wien abgehalten. Details sind dem allgemeinen Curriculum des Lehramtsstudiums der Universität Wien zu entnehmen.

Ein erfolgreicher Studienprozess zeichnet sich sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium durch eine vielschichtige Vertiefung und Verschränkung der angeführten Säulen aus. Das heißt: Im konstruktiven Zusammenspiel von künstlerischen und wissenschaftlichen Praxen und Theoriebildungen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, pädagogischen sowie schulpraktischen Erfahrungen bauen sich in den jeweiligen Studienfächern vielschichtige, an Erfahrungen, Verarbeitungs- und Handlungsformen, Wissen und sozialen Qualitäten reiche Kompetenzfelder auf.

Die individuelle Dokumentation und Reflexion dieses Kompetenzaufbaus wird durch das Portfolio geleistet. Dieses wird von den Studierenden über das gesamte Bachelorstudium hinweg begleitend geführt und regelmäßig vorgestellt. Entscheiden sich die Studierenden im Masterstudium zu einer einsemestrigen individuellen Erweiterung, werden sie in ihrer individuellen Konzeption der Studieninhalte begleitet, ansonsten obliegt die Reflexion der Selbstverantwortung der Studierenden.

Unterrichtsfächer für das Lehramtsstudium an der Angewandten

Das Lehramtsstudium ist bezüglich der Wahl der Unterrichtsfächer kombinationspflichtig, wobei sowohl Kombinationen innerhalb der Angewandten sowie Kombinationen mit Lehramtsfächern an anderen österreichischen Universitäten möglich sind.

Die Angewandte bietet sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium zwei Unterrichtsfächer² an:

- **kkp: Kunst und kommunikative Praxis (UF Bildnerische Erziehung)**
- **dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (UF Technisches und Textiles Werken)**

Das Studium in den beiden Unterrichtsfächern orientiert sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften und nimmt Bezug auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen und die darin enthaltenen allgemeinen und fachspezifischen Bildungsziele.

Es verknüpft medial, technisch und methodisch ein breites Spektrum künstlerischer und kontextuell-gestalterischer Praxen (also die Erschließung der bildenden und angewandten Künste und visueller Kulturen) mit kunst-, medien- und kulturwissenschaftlichen Reflexions-, Forschungs- und Praxisformen. Es verschränkt diese in forschungsgeleiteter Lehre mit pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen

² Auslaufend geführt werden dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken), und tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten)

Inhalten und Methoden – mit dem Ziel einer bestmöglichen Professionalisierung (Masterstudium) für eine Lehrtätigkeit sowie für Berufe im Feld von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft.

Das Studium ist auf die Befähigung der Studierenden zu einer reflektierten gestalterischen/künstlerischen Praxis ausgerichtet. Basis dafür ist eine solide Kenntnis von Material, Medium und Technik, sowie eine differenzierte Vermittlungs- und Kritikfähigkeit – im Sinne der Professionalisierung für eine spätere kontextuelle künstlerische, kunstpädagogische oder kunstvermittelnde Tätigkeit.

Die genaue Analyse von Gestaltungsprozessen und ein daraus resultierendes Verständnis ihrer Dynamiken ermöglichen diese zu initiieren, zu steuern und einzuschätzen, sowie die erworbenen Kompetenzen in verschiedene Bereiche und (Schul-)Systeme zu übersetzen.

In diesem Sinne wird in beiden Unterrichtsfächern der Anspruch verfolgt, die Studierenden nicht nur auf eine gegenwärtige professionelle Praxis bestmöglich vorzubereiten, sondern sie auch mit notwendigen weiterführenden Kompetenzen auszustatten. Damit sollen die AbsolventInnen zu einer positiven Veränderung und kontinuierlichen Entwicklung ihrer Berufsfelder beitragen bzw. diese verantwortlich und zukunftsorientiert im Interesse von Lernenden und einer guten Schule bzw. aller beteiligten PartnerInnen gestalten.

Um eine möglichst hohe Durchlässigkeit zwischen den Unterrichtsfächern zu erreichen, wurde sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium eine identische Studienstruktur aufgebaut. Durch die große Offenheit dieser Struktur ist gleichzeitig sichergestellt, dass Anforderungen, die sich aus den im Folgenden beschriebenen spezifischen Profilen der einzelnen Unterrichtsfächer ergeben, ohne Einschränkung eingelöst werden können.

Interdisziplinarität wird durch die im Curriculum strukturell angelegte und in Projektarbeiten realisierte Bezugnahme der fünf Säulen aufeinander gewährleistet. Die Zusammenhänge zwischen Produktion, Reflexion und Kommunikation/Vermittlung werden aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, ausgelotet und erforscht.

kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung)

Fokus ist die Erschließung und Vermittlung der vielgestaltigen und komplexen Felder visueller Kultur, der bildenden Künste, medialer Repräsentationen und kommunikativer Praxen. Es ist auf den Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen ausgerichtet – sowohl in Hinblick auf technische und mediale Grundlagen sowie hinsichtlich künstlerischer und kultureller Praxisformen, ihrer kunst- und kulturwissenschaftlichen Reflexion und transdisziplinären und gesellschaftlichen Kontextualisierung. Die Projektarbeiten siedeln sich an im breiten und vielschichtigen Feld gegenwärtiger künstlerischer Produktion und visueller Mediengestaltung. Die Verschränkung von Theorie und künstlerischer Praxis betont einen mehrperspektivischen Zugang zu Themen. Konstruktionsprinzipien und ihre Bedingtheiten werden untersucht und darüber eine visuelle Lese- und Deutungsfähigkeit sowie eine eigene Ausdrucks- und Handlungsfähigkeit entwickelt (Säule 1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen (Säule 4), also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur, verschränkt und in Projektarbeiten vertieft (Säule 5).

dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken)

Das Unterrichtsfach ist auf den Erwerb all jener kognitiven, aktionalen und evaluativen Fähigkeiten ausgerichtet, die eine strukturierte, zweckgebundene, freie und experimentelle Praxis im Zusammenwirken von Materialkultur, Technik, Design und Gesellschaft ermöglichen. Im Zentrum dieser Praxen, die auf Reflexions- und Kritikfähigkeit aufbauen und vom Anspruch auf Nachhaltigkeit getragen sind, steht das Verhältnis von Mensch und Artefakt, eingebettet in umgebende Systeme und Environments. Vermittelt werden technologische, materialspezifische und analoge wie digitale mediale Grundlagen, die Einsicht in Konstruktionsprinzipien und systemische Bedingtheiten, die Einschätzung von Wirkung und Verhältnismäßigkeit sowie das Erkennen von Entwicklungspotenzialen (Säule 1).

Mit der entwickelten Handlungsfähigkeit, die auch soziale, ökonomische und ökologische Konsequenzen berücksichtigt, leistet das Fach einen wesentlichen Beitrag zu einem demokratischen Grundverständnis und gesellschaftlicher Kohärenz.

Die erworbenen Fähigkeiten werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten verschränkt mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen, also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur (Säule 4) und individuell vertieft (Säule 5).

dae: Design, Architektur und Environment (Unterrichtsfach Technisches Werken)³

Das Unterrichtsfach dae vermittelt jene Kompetenzen, die es den AbsolventInnen ermöglichen, selbstständig Konzepte für zweckgebundene, freixperimentelle, modellhafte und konkrete Gestaltungsprojekte entwickeln, vermitteln, begleiten, evaluieren und reflektieren zu können. Kerninhalte sind künstlerisch-, technisch-, design-, und architekturwissenschaftliche Qualifikationen und ihre kunst- und kulturwissenschaftliche bzw. transdisziplinäre und gesellschaftliche Kontextualisierung (Säule1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten verschränkt mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen, also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur (Säule 4) und individuell vertieft (Säule 5).

tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Gestaltung und Materialkultur (Unterrichtsfach Textiles Gestalten)⁴

Das Unterrichtsfach ist auf den Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen in der Erschließung textiler Kultur im Allgemeinen und vestimentärer Praxen im Besonderen ausgerichtet. Thematisiert wird Textiles als wesentlicher Teil unserer Alltagskultur; als technisch-funktionales und kommunikatives Medium, als künstlerisches Medium in Bereichen freier und angewandter Produktion, als Strukturbildung sowie als Medium der Selbstbestimmung und Selbstdarstellung, der kulturellen Hautbildung und Transformation normativer Identitäten (in Moden und Styles). In Projektarbeiten werden Praxen sowohl entwickelt wie untersucht. Fokussiert werden dazu technologische, materialspezifische sowie mediale Grundlagen, innovative Potenziale (wearables, smart textiles etc.), Nachhaltigkeit und soziale wie ökonomische Dimensionen und Bedingtheiten textiler Produktion. (Säule 1).

Die erworbenen Fähigkeiten werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten verschränkt mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen, also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur (Säule 4) und individuell vertieft (Säule 5).

Anforderungen an Studierende

Die Zukunft einer guten Schule baut auf motivierten, kompetenten und empathischen Persönlichkeiten auf. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignete Personen für den Lehrberuf entscheiden: (Jungen) Menschen Inhalte zu vermitteln, für sie und mit ihnen Lehr- und Lernprozesse zu gestalten. Wer sich für ein Lehramtsstudium an der Angewandten entschließt, das über das Berufsfeld Schule hinaus eine berufliche Vorbildung für künstlerische und kunstvermittlerische Tätigkeiten und Praxen im Kontext diverser sozialer Felder anbietet, sollte Freude, Interesse und Fähigkeiten mitbringen, mit unterschiedlichsten Menschen, Zielgruppen und Öffentlichkeiten zu arbeiten.

Für einen gelingenden Unterricht ist eine breite und zugleich vertiefte künstlerische Praxis der LehrerInnen eine ebenso notwendige und solide Voraussetzung wie die wissenschaftliche Fundierung und Fähigkeit zur Kontextualisierung, pädagogische und fachdidaktische Kompetenzen sowie Stärken in Kommunikation und Vermittlung. Die Identität der zukünftigen KunstpädagogInnen und -vermittlerInnen ist dementsprechend

³ auslaufend geführt

⁴ auslaufend geführt

hybrid: Lehrende, KünstlerInnen und Forschende. Das Lehramtsstudium an der Angewandten baut auf künstlerischer Forschung und Praxen auf und ist wie alle universitären Lehramtsstudien als wissenschaftliches definiert.

Pädagogisches Handeln, sei es im schulischen Rahmen oder in anderen Vermittlungskontexten, ist immer auch kommunikatives und soziales Handeln. Daher sollten BewerberInnen über entsprechend hohe soziale sowie sprachliche Kompetenzen verfügen. Letztere umfasst sowohl den mündlichen und schriftlichen Ausdruck als auch eine Argumentations- und Vermittlungsfähigkeit. Daraus leiten sich besondere Anforderungen ab. Es ist wichtig, das Interesse mitzubringen, die eigenen Perspektiven in ein Verhältnis zu setzen. Das heißt, auch über Fächer-, Disziplinen- und Ländergrenzen hinaus kommunizieren, Inhalte diskutieren und verhandeln zu können.

Eine diesen Anforderungen entsprechende persönliche, pädagogische und fachlich-künstlerische Eignung der BewerberInnen wird in einem entsprechend differenzierten Zulassungsverfahren geprüft. Dieses umfasst mündliche, schriftliche und gestalterische Anteile.

Berufliche Perspektiven

Das Lehramtsstudium (Bachelor und Master) orientiert sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand aller beteiligten Wissenschaften sowie den Lehrplänen der Mittleren und Höheren Schulen und den darin enthaltenen allgemeinen und fachspezifischen Bildungszielen.

Es dient der künstlerisch/fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, der pädagogischen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Grundausbildung als Berufsvorbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an allen Schulen der Sekundarstufe, insbesondere der Mittleren und Höheren Schulen. Eine vollständige Lehrbefähigung setzt allerdings den Abschluss eines konsekutiven Masterstudiums voraus.

Über das Lehramt hinaus bauen das Bachelor- sowie das Masterstudium Kompetenzen für weitere Berufsfelder auf: für außerschulische Bildungsbereiche für Jugendliche und Erwachsene, für das tertiäre Bildungsfeld für Museumspädagogik, Kunst-, Architektur-, Design- und Technikvermittlung, Kulturvermittlung, für Freizeitpädagogik, für Tätigkeiten in verschiedenen Medienbereichen und Kultureinrichtungen sowie für diverse Felder künstlerischer, kultureller und wissenschaftlicher Produktion.

Aus der kontinuierlichen und kritischen Arbeit an Theorien und Methodologien resultieren Erkenntnisse und Praxen – sowohl für das Berufsfeld Schule wie für außerschulische Berufsfelder – als differenzierte, lebendige und entwicklungsfähige theoretische, praktische und methodische Basis für eine aktive Beteiligung an der Entwicklung von künftigen (Berufs-)Feldern. Der Aufbau von Forschungskompetenzen, bezogen auf alle Studienbereiche, untermauert diese Vision von kompetenten und emanzipierten, engagierten und differenziert kommunikationsfähigen, empathischen PädagogInnen und VermittlerInnen.

§ 2. Qualifikationsprofil

Dieses Qualifikationsprofil beschreibt, über welche Kompetenzen die AbsolventInnen des Lehramtsstudiums in einem der angebotenen künstlerischen Unterrichtsfächer verfügen sollen. Es dient als Referenzpunkt für das laufend geführte Portfolio der Studierenden und unterstützt diese während ihres gesamten Studiums in ihrer individuellen Orientierung.

Das Bachelorstudium für das Lehramt entwickelt in allen relevanten Kompetenzfeldern ein solides Fundament für ein folgendes Masterstudium und eine spätere erfolgreiche berufliche Praxis in institutionellen und außerinstitutionellen Feldern.

Das Masterstudium eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, im Bachelorstudium erworbene Kompetenzen individuell zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Die AbsolventInnen sollen insbesondere über Fähigkeiten verfügen, mit denen sie in ihrem jeweiligen Berufsfeld nicht nur gut mitwirken, sondern auch gestaltende Impulse setzen und sich an der weiteren Entwicklung des Berufsfelds beteiligen können. Die Studierenden des Masterstudiums können sich für eine darüber hinausgehende individuelle Erweiterung im Umfang von 30 ECTS entscheiden. Diese wird im Rahmen der studienabschließenden Dokumente ausgewiesen.

1. Persönlichkeitskompetenzen und soziale Kompetenzen

Unter Persönlichkeitskompetenzen werden jene Fähigkeiten und Einstellungen verstanden, in denen sich die individuelle Haltung zur Welt und insbesondere zur Gesellschaft und Arbeit widerspiegelt.

AbsolventInnen der Angewandten können Lerninhalte mit Überzeugung und starker persönlicher Ausstrahlung vermitteln. Dabei können sie sich in ihrer Umgebung angemessen behaupten, sich dieser aus eigener Einsicht anpassen und Aufgaben, Stellungnahmen und Entscheidungen selbstständig und selbstverantwortlich bewältigen. Darauf aufbauend sind sie auch in der Lage, mit anderen Menschen konstruktiv zusammenzuwirken und dadurch für ihre Mitmenschen und die Gesellschaft eine hohe soziale Leistung zu erbringen.

Persönlichkeitskompetenzen

- Eigenverantwortliches Handeln:
Anforderungen und Erwartungen selbst realisieren und die Bereitschaft zur sozialen Verantwortung unterstützt durch Fähigkeiten in den Bereichen Projektarbeit, -management, -abwicklung und -präsentation.
- Professionelle und forschende Haltung:
Professionalität durch kontinuierliche Weiterbildung weiterzuentwickeln und der eigenen Unterrichtspraxis mit einer forschenden Haltung zu begegnen.
- Empathie:
Ein waches und empathisches Interesse an Menschen, vor allem Kindern und Jugendlichen, haben.
- Darüber hinaus auch Courage, lebendiges Interesse, Passion, Empathie und Integrationsfähigkeit, Neugier, Risikobereitschaft, Verantwortungsbereitschaft, Selbstbestimmtheit, Selbstsicherheit, Weitblick und Lernbereitschaft.

Soziale Kompetenzen

- Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit:
Vor, mit und für eine(r) Gruppe durch die Haltung und Sprache angemessen auftreten und präsentieren können. Besonders wichtig dabei auch die zielgruppenorientierte Vermittlungs- und Translationskompetenz, Transferkompetenz und Vernetzungsfähigkeit.
- Umgang mit Diversität und Differenz:
Darüber hinaus der Umgang mit Feedback- und Konfliktkultur mit guter Kritikfähigkeit sowie die Herausbildung einer Problemlösungskompetenz und der konstruktive Umgang mit Differenz und der Diversität von SchülerInnen und Lehrpersonen. Fähigkeit zur interkultureller und gendersensibler Kommunikation und Kooperation.
- Teamfähigkeit:
Mit der Bereitschaft zur Selbsthinterfragung und Fähigkeit zur Selbstbehauptung sowie Kooperationsfähigkeit und der Mitgestaltung an einem positiven Arbeitsklima.

2. Fachkompetenzen

a. Bildung und Vermittlung

AbsolventInnen sind in der Lage, auf Basis der Lehrpläne bzw. der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in anderen Arbeitsfeldern relevante Lern- und Vermittlungsziele zu erarbeiten. Sie können mittels adäquater Methoden künstlerisch-gestalterische und Kunst rezipierende Lernprozesse (auch in Form von Semestrierung) und deren Reflexion initiieren, begleiten, steuern, einschätzen, evaluieren und damit eine gute Lernkultur aufbauen.

AbsolventInnen haben Erfahrung in Theorien und Methoden der Unterrichtsführung und der Entwicklung von unterschiedlichen Lernumgebungen. Sie sind befähigt, selbstständig fachdidaktische Forschungsfragen zu identifizieren und Forschungsvorhaben umzusetzen. Sie haben ein vertieftes Verständnis für die Dynamik von Gestaltungsprozessen, von Individual- und Gruppenprozessen und Geschlechterdifferenz in Lernsituationen und können individuelle Begabungen im künstlerischen und gestaltenden Kontext erkennen

und individuell fördern. Die AbsolventInnen können kommunikative wie auch vernetzende Fähigkeiten anwenden und verfügen über Erfahrungen im Projektmanagement und in den Bereichen der Neuen Medien.

AbsolventInnen können selbstständig Forschungsfragestellungen für schulfeldbezogene Praxisforschung erkennen und deren wissenschaftliche Aufarbeitung umsetzen. Sie können Bildungsprozesse evaluieren und gestalten, verfügen über Kenntnis von diversen Formen von Bildungsprozessen und zur Qualitätssicherung an österreichischen Schulen. Sie wenden daher auch Instrumente der Selbstevaluierung und Unterrichtsertragsicherung im eigenen Unterricht an und können Schulentwicklungsprozesse und neue Anforderungen wie Semestrierung, autonome Gestaltung, VWA, etc. aus ihrer Perspektive aktiv mitgestalten.

Insbesondere verfügen sie über:

- wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kunstvermittlung sowie damit verbundener ästhetischer Lernerfahrungen
- Fähigkeiten, interdisziplinäre Lernprozesse mit fach eigenen Unterrichtsprinzipien umzusetzen
- ein reichhaltiges Methodenrepertoire, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial-, und Präsentationsformen umfasst, die fach- und situations- und altersadäquat eingesetzt und weiterentwickelt werden können
- Kompetenz zur Verwendung von Medien und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung und gestalterische Kompetenz
- Fähigkeit zum Initiieren, Steuern und Reflektieren fachlicher Lernprozesse sowie fachbezogene Diagnose- und Förderkompetenz
- Kenntnisse betreffend individuelle Begabungs- und Exzellenzförderung
- Kenntnisse zur fachspezifischen Schulentwicklung
- Fähigkeit Kompetenzen im Umgang mit der Semestrierung
- Kompetenz in außerschulischer Vermittlungsarbeit im sozialen Feld und in der Museumsvermittlung

Darüber hinaus verfügen die AbsolventInnen je nach Schwerpunktsetzung auch über:

- entwicklungspsychologische Kompetenzen (z.B. in Hinblick auf die Entwicklung der Gestaltungsfähigkeit der Kinder),
- Kompetenzen für verschiedene Handlungsfelder außerschulischer Kunstvermittlung,
- Kompetenzen für diverse kuratorische Bereiche, Ausstellungsgestaltung und verschiedene Bereiche von Kulturarbeit,
- Kompetenzen im Bereich der Inklusion im fachdidaktischen Kontext
- Kompetenzen zu migrationspezifischen Phänomenen

b. Kunst und Wissenschaft

AbsolventInnen kennen unterschiedliche künstlerische Praxen und verfügen über ein Verständnis von künstlerischer Arbeit als einen Prozess ästhetischer Forschung, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektiven. Sie können nach Bedarf weitere Fertigkeiten und Fachwissen erwerben, die für qualitätsvolles Arbeiten jeweils notwendig sind.

AbsolventInnen sind zur selbstständigen künstlerischen Arbeit befähigt, sie können eigenständige Projekte konzipieren, umsetzen und reflektieren. Sie verfügen über Wissen und praktische Kompetenzen hinsichtlich der medialen, technischen und methodischen Grundlagen und deren Anwendung in künstlerischen und kulturellen Praxen. Sie können ihre und andere Praxen kunst- und kulturwissenschaftlich reflektieren, kontextualisieren und Einschätzungen angemessen kommunizieren, als Voraussetzung für kompetente Arbeit mit anderen.

Sie verfügen über Kompetenzen für forschende Arbeitsweisen und die Fähigkeit zu einer kritischen Praxis. Im wissenschaftlichen Bereich können AbsolventInnen:

- selbstständig kunst- und kulturwissenschaftliche sowie fachdidaktische Frage- und Problemstellungen entwickeln und behandeln,
- relevante Quellen und Literatur recherchieren und kritisch mit Information umgehen,
- die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse mündlich und schriftlich präsentieren.

Sie verfügen über Wissen und Fähigkeiten hinsichtlich:

-
- der Entwicklung von Kunst, ihren Begriffen und Theorien,
 - kulturwissenschaftlicher und gesellschaftsbezogener Fragestellungen,
 - fachdidaktische Fragestellungen
 - Erschließung der Künste, Erschließung visueller Kultur(en), Erschließung von Kommunikationspraxen,
 - Kontextualisierung im sozialen Feld,
 - medialer Produktions- und Disseminationsgrundlagen,
 - wissenschaftlicher Methoden,
 - gesellschaftspolitischer Kontexte,
 - gender- und diversitätstheoretische Fragestellungen.

Sie verfügen darüber hinaus je nach Schwerpunktsetzung über:

- Fähigkeiten zur Erarbeitung emanzipatorischer und partizipativer Kunstpraxen,
- Vertiefende Kompetenzen im Bereich von Diversität und Inklusion,
- Kompetenzen zu migrationspezifischen Phänomenen.

Spezifische Qualifikationen in den einzelnen Unterrichtsfächern

kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung)

AbsolventInnen von kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung) verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, um die verschiedenen Ebenen und Erscheinungsformen visueller Kultur und bildender bzw. angewandter Kunst in einer differenzierten und kritischen Rezeption erschließen und selbst Projekte, die diesen Feldern zuzuordnen sind, initiieren, entwickeln, durchführen, einschätzen, präsentieren und vermitteln zu können. Die Kompetenzen umspannen künstlerische/gestalterische Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen, fachdidaktische und schulpraktische Kompetenzen und Vernetzungskompetenzen.

Die Studierenden lernen Kunst und Kultur als Grundtechniken gesellschaftlicher Anforderungen zu verstehen und erkennen kulturelle Kompetenz als die Grundlage für eine angemessene Handlungsfähigkeit in unserer Gesellschaft. Als AbsolventInnen sind sie dementsprechend in der Lage, mit kulturellen Artikulationen und Zeichen gleichzeitig auf produktiver, reflexiver und kommunikativer Ebene umzugehen, um dementsprechend Prozesse kultureller Bildung für und mit anderen, als LehrerInnen und VermittlerInnen so aufzusetzen zu können, dass sie ein emanzipatorisches Potenzial entfalten.

Master-AbsolventInnen von kkp haben die Kompetenzen, die sie im Bachelorstudium erworben haben, weiter vertieft und ihr Spektrum insofern erweitert, als sie – bezogen auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen und die Anforderungen des spezifischen Berufsfeldes – mediale Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebaut und individuelle Schwerpunkte gesetzt haben, die ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten wie sie auch eigenständig zu initiieren. Sie sind darin geübt, mediale Entwicklungen mitzuvollziehen, sich in Theorie und Praxis am Laufenden zu halten und künstlerische Praxen mit gesellschaftlichen Themen zu verknüpfen. Sie haben ein so breites Spektrum künstlerischer, wissenschaftlicher, didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten zu Verfügung, dass sie die Bedürfnisse und Interessen anderer aufgreifen und diese individuell gut fördern können.

dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken)

AbsolventInnen von dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken) verfügen über entsprechende kognitive, aktionale und evaluative Kompetenzen, um strukturierte, zweckgebundene, freie und experimentelle nachhaltige Praxen im Zusammenwirken von Materialkultur, Technik, Design und Gesellschaft zu entwickeln, zu initiieren und zu begleiten. Dabei werden Artefakt, Körper und Environment unter technischen, ästhetischen, soziokulturellen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet, untersucht oder erzeugt.

Die kognitive Dimension meint: Wissen und Verstehen. Studierende erwerben sachbezogene und soziotechnische Kenntnisse und können diese in Strukturzusammenhänge einbauen. Sie können situative Bezüge zum privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich herstellen.

Die aktionale Dimension meint: Handeln und Können. Studierende lernen auf Basis der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in technikgeprägten Alltagssituationen sowie in Hinblick auf nachhaltige Designprozesse und Materialkultur sachverständig und vernünftig zu handeln. Dieses Handeln beinhaltet das Entwerfen, Entwickeln, Erfinden, Konstruieren, Produzieren, Verwenden, Reparieren, Entsorgen.

Die evaluative Dimension meint: Beforschen und Beurteilen. Studierende erkennen die Wertbezogenheit von Artefakten und Technik. Sie verstehen, wie sich Bedürfnisse und Interessen in (technischen) Erzeugnissen materialisieren. Sie kennen Bewertungsmaßstäbe und -kriterien für die Beurteilung von (technischen) Prozessen und Produkten und können diese anwenden; das heißt, sie können zum Beispiel verschiedene Lösungsmöglichkeiten gegeneinander abwägen und interdisziplinär miteinander verknüpfen.

AbsolventInnen sind auf eine werkpädagogische Tätigkeit vorbereitet, die sich durch fachspezifische Unterrichtsverfahren und Methoden, Handlungsformen, Medienkompetenz und die Fähigkeit, Fachräume aufzubauen und zu betreuen, auszeichnet. Sie sind zu einer kritischen Praxis fähig, die immer auch das eigene Handeln – seine Bedingungen, Entscheidungen und Konsequenzen – reflektiert.

Nach Abschluss des Masterstudiums haben die AbsolventInnen die während des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten vertieft und ihr Wissensspektrum auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen, aber

auch auf die Anforderungen der spezifischen Berufsfelder hin erweitert. Insbesondere verfügen sie durch Setzen individueller Schwerpunkte über mediale Kenntnisse und Fertigkeiten in Material und Verarbeitung, die es ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten als auch sie eigenständig zu initiieren.

dae: Design, Architektur und Environment (Unterrichtsfach Technisches Werken)⁵

AbsolventInnen von dae: Design, Architektur und Environment (Unterrichtsfach Technisches Werken) sind in der Lage, selbstständig Konzepte für zweckgebundene, freixperimentelle, modellhafte und konkrete Gestaltungsprojekte zu entwickeln, zu vermitteln, zu begleiten, zu evaluieren und zu reflektieren.

Nach Abschluss des Bachelorstudiums verfügen sie über Kompetenzen in den Bereichen Design, Architektur und Environment im Zusammenhang zur (gebauten) Umwelt, Raum und Technik, diese werden in Hinsicht auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit diskutiert und austariert. Die AbsolventInnen verstehen Design nicht nur als Formfindung, sondern als Strategie von Denk- und Handlungsprozessen, die Methoden und Problemlösungen erwirken und eine humane Kultur fördern.

Nach Abschluss des Masterstudiums haben die AbsolventInnen die während des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten vertieft und ihr Wissensspektrum auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen, aber auch auf die Anforderungen der spezifischen Berufsfelder hin erweitert. Insbesondere verfügen sie durch Setzen individueller Schwerpunkte über mediale Kenntnissen und Fertigkeiten in Material und Verarbeitung, die es ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten als auch sie eigenständig zu initiieren.

Die AbsolventInnen verfügen neben ihrer hohen künstlerischen Kompetenz über solides handwerkliches und technisches Wissen sowie fundierte Kenntnisse über Material, Technologien, Werkzeugkunde und Fachterminologie. Aufgrund zahlreicher Experimente sind sie außerdem erfahren und geschult in Teamfähigkeit, Moderation und Konfliktkultur. Sie verfügen über eine grundlegende kunst- und kulturwissenschaftliche Ausbildung und über Erfahrung im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden.

tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Unterrichtsfach Textiles Gestalten)⁶

AbsolventInnen von tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Unterrichtsfach Textiles Gestalten) verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, um die verschiedenen Ebenen textiler Kultur in ihren Erscheinungsformen – als wesentlicher Teil unserer Alltagskultur, als technisch funktionales und kommunikatives Gestaltungselement und Material, als Medium in Feldern freier und angewandter künstlerischer Produktion (zum Beispiel im Bereich von Bekleidung, Moden, Styles, Architektur und Design, smart textiles u.a.), als Mittel der Selbstinszenierung und kultureller Hautbildung sowie als Strukturbildung zu erschließen. Dementsprechend erwerben sie sich als Studierende sowohl Kenntnisse und Kompetenzen in Materialkultur, Fertigungstechniken und gestalterischen/künstlerischen Praxen als auch ein kritisches Wissen um die Bedingungen von Produktion und damit verbundene Ökonomien. Als AbsolventInnen des Bachelorstudiums sie selbstständig Projekte initiieren, entwickeln, durchführen, einschätzen, präsentieren und vermitteln.

Die erworbenen Kompetenzen umspannen also künstlerische und gestalterische Kompetenzen (die immer auf Materialwissen und technischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit aufbauen), fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Kompetenzen und Vernetzungskompetenzen. AbsolventInnen verfügen über eine grundlegende kunst- und kulturwissenschaftliche Ausbildung und über Erfahrung im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden.

Master-AbsolventInnen von tex haben die Kompetenzen, die sie im Bachelorstudium erworben haben, weiter vertieft und ihr Spektrum insofern erweitert, als sie – bezogen auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen und die Anforderungen des spezifischen Berufsfeldes – mediale (material- und verarbeitungsspezifische)

⁵ auslaufend geführt

⁶ auslaufend geführt

Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebaut und individuelle Schwerpunkte gesetzt haben, die ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten wie sie auch eigenständig zu initiieren. Sie sind darin geübt, technische, produktions- und materialbezogene Entwicklungen mitzuvollziehen, sich in Theorie und Praxis am Laufenden zu halten und künstlerische Praxen mit gesellschaftlichen Themen zu verknüpfen. Sie haben ein so breites Spektrum künstlerischer, wissenschaftlicher, didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten zu Verfügung, dass sie die Bedürfnisse und Interessen anderer aufgreifen und diese individuell gut fördern können.

§ 3. Zuordnung und akademischer Grad

- (1) Bachelor- und Masterstudium „Lehramt“ werden gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (Art and Education)“, abgekürzt „BA“ bzw. „Master of Arts (Art and Education)“, abgekürzt „MA“ verliehen.

§ 4. Umfang und Gliederung des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst 240 ECTS-Anerkennungspunkte, was einer Mindeststudiendauer von acht Semestern entspricht. Es besteht aus zwei Unterrichtsfächern zu je 100 ECTS sowie 40 ECTS aus allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis).

(2) Es setzt sich zusammen aus

1. einem an der Angewandten zu absolvierenden künstlerischen Unterrichtsfach zum Erwerb der erforderlichen künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (100 ECTS),
2. einem an der Angewandten oder einer anderen österreichischen Universität zu absolvierenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Unterrichtsfach zum Erwerb der erforderlichen künstlerischen und/oder fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kompetenzen (100 ECTS),
3. allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben - z.B. Fragen der Inklusion (insgesamt 40 ECTS).

(3) Sind in einem dieser Bereiche aufgrund curricularer Vorgaben anderer an einem Lehramtsstudium beteiligter Universitäten Studienleistungen in einem geringeren Ausmaß (bis zu 5 ECTS) vorgeschrieben, haben die Studierenden die fehlenden Studienleistungen im Rahmen der freien Wahlfächer an der Angewandten zu erbringen.

(6) **Schwerpunkte:** Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen der freien Wahlfächer Schwerpunkte im Umfang von 10 ECTS zu wählen (vgl. Anlage 3). Diese können auch am Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Sie weisen damit individuell gewählte praktische und wissenschaftliche Grundlagen nach (Research Basics), die im Masterstudium vertieft werden können.

Bei entsprechender Lehrveranstaltungswahl ist auch das Ausweisen von *dae* oder *tex* als Schwerpunkt möglich, dieser hat 16 ECTS zu umfassen.

§ 4a. Erweiterungsstudium zum Bachelorstudium Lehramt für ein weiteres Unterrichtsfach

(1) Das Erweiterungsstudium für ein weiteres Unterrichtsfach vermittelt jene Kompetenzen, die zur Erlangung der entsprechenden Anstellungserfordernisse im Bereich dieses Unterrichtsfachs (Allgemeinbildung) erforderlich sind.

(2) Der Abschluss dieses Erweiterungsstudiums ist erst nach Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiums Lehramt bzw. Diplomstudiums Lehramt möglich.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für das jeweilige Unterrichtsfach im Rahmen einer Zulassungsprüfung gemäß § 6. Die kommissionelle Prüfung kann durch das Einverständnis der verantwortlichen Abteilungsleitung ersetzt werden, wenn bereits die künstlerische Eignung für ein Unterrichtsfach an der Angewandten nachgewiesen wurde.

(4) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs. 1 UG kein Recht auf die

Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(5) Zu absolvieren sind die in Anlage 1 für das jeweilige Unterrichtsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (102 ECTS), mit folgender Maßgabe:

- a) Bereits erbrachte Studienleistungen werden für das Erweiterungsstudium anerkannt, sofern sie nicht spezifisch für das zu erweiternde Unterrichtsfach sind.
- b) Lehrveranstaltungen, die bereits in einem anderen Unterrichtsfach absolviert wurden, müssen nicht durch Wahlfächer kompensiert werden.
- c) „Übersetzen I Schulischer Kontext“ muss nicht absolviert werden, wenn dies bereits für ein anderes Unterrichtsfach absolviert wurde.
- d) Die Erweiterung des künstlerischen Projektseminars zu einem künstlerischen Bachelorseminar, das Absolvieren eines Bachelorseminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis sowie das Absolvieren einer kommissionellen Bachelorprüfung sind erforderlich, wenn noch kein Unterrichtsfach an der Angewandten absolviert wurde.

§ 4b. Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden.

(2) Das Erweiterungsstudium muss sich aus denselben beiden Unterrichtsfächern zusammensetzen wie das absolvierte sechssemestrige Lehramtsstudium. Die Kombination mit einem an der Universität Wien, an der Akademie der bildenden Künste Wien oder an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Erweiterungsstudium angebotenen Unterrichtsfach ist möglich.

(3) Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 6 und der Abschluss eines sechssemestrigen Lehramtsstudiums an einer Pädagogischen Hochschule für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Der Abschluss des Erweiterungsstudiums berechtigt zum Zugang zum Masterstudium in den jeweiligen Unterrichtsfächern.

(4) Der Arbeitsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach), was einer Mindeststudiendauer von drei Semestern entspricht.

(5) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs. 1 UG kein Recht auf die Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(6) Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Studienfachbereichen sind in Anlage 1a festgelegt.

§ 5. Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst 90 bzw. 120 ECTS-Anerkennungspunkte, das entspricht einer Mindeststudiendauer von drei bzw. vier Semestern. Es setzt sich zusammen aus

1. einem an der Angewandten zu absolvierenden künstlerischen Unterrichtsfach zum Erwerb der erforderlichen künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (11 ECTS),
2. einem an der Angewandten oder einer anderen österreichischen Universität zu absolvierenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Unterrichtsfach zum Erwerb der erforderlichen künstlerischen und/oder fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kompetenzen (11 ECTS) sowie einer Masterarbeit im Umfang von 26 ECTS (an der Angewandten inklusive einem Master-Kolloquium im Umfang von 4 ECTS),
3. allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben (insgesamt 38 ECTS),
4. einer Masterprüfung über beide Unterrichtsfächer (je 2 ECTS, also 4 ECTS insgesamt).

5. optional einer individuellen Erweiterung im Umfang von 30 ECTS (29 ECTS für Lehrveranstaltungen, 1 ECTS für die individuelle Konzeption der Lehrveranstaltungswahl), die am Abschlusszeugnis ausgewiesen wird.

(2) Entscheiden sich die Studierenden für die Variante der individuellen Erweiterung, haben sie vor Absolvierung der ersten diesbezüglichen Lehrveranstaltung bzw. Einreichung des ersten Antrags auf Anerkennung einer diesbezüglichen Prüfung eine individuelle Planung der zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorzulegen und mit jenem/jener AbteilungsleiterIn zu diskutieren, in deren Bereich der Schwerpunkt der individuellen Erweiterung liegt. Im Rahmen einer begleitenden Lehrveranstaltung erhalten sie dabei Unterstützung, gegebenenfalls auch in der Kommunikation mit den betreffenden AbteilungsleiterInnen. Dabei können die Studierenden auf das gesamte Lehrangebot der Angewandten und nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsregelungen auch auf das Lehrangebot anderer in- und ausländischer Universitäten zurückgreifen.

§ 5a. Erweiterungsstudium zum Masterstudium Lehramt für ein weiteres Unterrichtsfach

(1) Das Erweiterungsstudium für ein weiteres Unterrichtsfach vermittelt jene Kompetenzen, die zur Erlangung der entsprechenden Anstellungserfordernisse im Bereich dieses Unterrichtsfachs (Allgemeinbildung) erforderlich sind.

(2) Der Abschluss dieses Erweiterungsstudiums ist erst nach Abschluss des jeweiligen Masterstudiums Lehramt bzw. Diplomstudiums Lehramt möglich.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist das Absolvieren des jeweiligen Unterrichtsfachs im Rahmen eines Bachelorstudiums Lehramt oder eines Erweiterungsstudiums gemäß § 4a. Wenn dieses Unterrichtsfach nicht an der Angewandten absolviert wurde, ist darüber hinaus der Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen einer Zulassungsprüfung gemäß § 6 erforderlich.

(4) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs. 1 UG kein Recht auf die Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(5) Zu absolvieren sind die in Anlage 2 für das jeweilige Unterrichtsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (11 ECTS), wobei bereits erbrachte Studienleistungen für das Erweiterungsstudium anerkannt werden, sofern sie nicht spezifisch für das zu erweiternde Unterrichtsfach sind, sowie die kommissionelle Abschlussprüfung über das Unterrichtsfach ohne Masterarbeit.

§ 6. Zulassungsprüfungen

(1) Folgende Fähigkeiten und Kompetenzen sind Gegenstand der Zulassungsprüfungen für Bachelor- und Masterstudium:

- Fähigkeit, Themen in einem gestalterischen Prozess zu entwickeln,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung und konkreten Wiedergabe sowie freien zweidimensionalen Umsetzung,
- Fähigkeit zur räumlichen Vorstellung und gestalterischen Umsetzung,
- Fähigkeit, Materialqualitäten gestalterisch adäquat einzusetzen,
- soziale und kommunikative Kompetenz,
- Vermittlungsfähigkeit.

(2) Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist das erfolgreiche Ablegen einer kommissionellen Zulassungsprüfung für das jeweilige Unterrichtsfach. Diese dient der Feststellung der künstlerischen Eignung⁷ und der Überprüfung der erforderlichen leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Kompetenzen⁸.

(3) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium gliedert sich in

⁷ gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 UG

⁸ gemäß § 65a UG

- ein Interview mit den BewerberInnen anhand der vorgelegten Arbeitsproben,
- eine schriftliche Prüfung zur Diskussion einer studienspezifischen Fragestellung und
- eine zweitägige künstlerische Klausurarbeit.

(4) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Teile positiv absolviert wurden.

(5) Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist die Feststellung der künstlerischen Eignung für das jeweilige Unterrichtsfach⁹. Von dieser Zulassungsprüfung ausgenommen sind AbsolventInnen der entsprechenden Lehramtsstudienfächer des Bachelorstudiums an der Angewandten.

(6) Die BewerberInnen für das Masterstudium haben im Vorfeld der Zulassungsprüfung eine Aufstellung aller im Bachelorstudium erbrachten Studienleistungen vorzulegen. Die Zulassungsprüfung zum Masterstudium findet in Einzelterminen statt und gliedert sich in

- die Präsentation einer ausgewählten künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von Vermittlungsaspekten aufgrund von vorab vorgelegten Unterlagen zu diesem Projekt
- ein Interview mit den BewerberInnen anhand eines Motivationsschreibens

(7) Die Zulassungsprüfung zum Masterstudium ist bestanden, wenn alle Teile positiv absolviert wurden. Umfasst das Vorstudium mindestens 240 ECTS¹⁰, nicht aber mindestens 30 ECTS künstlerische Praxis an einer österreichischen Kunstuniversität oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären künstlerischen Bildungseinrichtung umfasst, hat der Prüfungssenat festzustellen, in welchem Umfang während des Masterstudiums zusätzliche Lehrveranstaltungen aus künstlerischer Praxis zu absolvieren sind. Diese Prüfungen sind den betreffenden Studierenden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium vom Rektorat vorzuschreiben¹¹.

(8) Für Studierende mit aufrechter Zulassung zum Bachelorstudium bzw. zum Masterstudium an der Angewandten kann die künstlerische Eignung für ein zusätzliches Unterrichtsfach durch den/die zuständige AbteilungsleiterIn festgestellt werden.

§ 7. Aufbau eines Unterrichtsfachs im Bachelorstudium

(1) Jedes an der Angewandten angebotene Unterrichtsfach im Bachelorstudium ist unterteilt in drei aufeinander aufbauende Studienphasen: Grundlagen- und Orientierungsphase (Foundation – GO), Entwicklungsphase (Formation – FOR) und Intensivierungsphase (Intensification – IT). Es wird empfohlen, die in der FOR vorgesehenen Lehrveranstaltungen erst nach Absolvieren aller für die GO vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Bei der Platzvergabe werden daher Studierende in den ersten beiden Studiensemestern mit Priorität behandelt. Es wird weiters empfohlen, die in der IT vorgesehenen Lehrveranstaltungen erst nach Absolvieren aller in der FOR vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Über alle Phasen hinweg wird ein studienbegleitendes Portfolio geführt, das je Unterrichtsfach insgesamt 4 ECTS umfasst.

(2) Die **GO** dient der Einführung der Studierenden in die künstlerischen Grundlagen für das jeweilige Unterrichtsfach sowie der Einführung in die wissenschaftliche Praxis, sowie Theorien und Methoden der Fachdidaktik. Sie schafft Überblick und dient zur Orientierung als Grundlage für Entwicklung und Vertiefung.

(3) Die **FOR** dient dem Aufbau von Kompetenzen im Feld künstlerischer/gestalterischer Praxen, in der wissenschaftlichen Praxis und in der Fachdidaktik. Angebotene Lehrveranstaltungen aus den Studienfachbereichen (vgl. § 8) werden nach Möglichkeit von den Lehrenden in der Planung so aufeinander abgestimmt, dass die Studierenden projektbezogen und thematisch über mehrere Lehrveranstaltungen hinweg arbeiten können.

⁹ gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 UG

¹⁰ Umfasst das Vorstudium weniger als 240 ECTS und ist es daher nicht gleichwertig einem Bachelorstudium entsprechend Anlage 1 HS-QSG, ist eine Zulassung ins Masterstudium nicht möglich, es sind zuvor im Rahmen eines entsprechenden Bachelorstudiums die fehlenden Studienleistungen zu erbringen.

¹¹ gemäß § 64 Abs. 5 UG

(4) Die **IT** dient der Intensivierung der erworbenen Kompetenzen im Feld künstlerischer/gestalterischer Praxen, in der wissenschaftlichen Praxis und der Fachdidaktik sowie einer individuellen Schwerpunktsetzung in Verbindung mit Bachelorarbeiten und einer kommissionellen Bachelorprüfung.

(5) Das **Portfolio** dient der Dokumentation und kontinuierlichen Reflexion des individuellen Lernprozesses. Beim Herstellen von Bezügen zwischen dem eigenen Kompetenzaufbau und dem Qualifikationsprofil des Studiums werden die Studierenden nach Bedarf unterstützt.

§ 8. Studienfachbereiche

(1) In allen Studienphasen werden Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienfachbereichen angeboten:

1. Künstlerische Praxis
2. Wissenschaftliche Praxis (Kunstgeschichte, Kulturwissenschaften, Kunsttheorie, Medientheorie, Philosophie, Theorie und Geschichte der Architektur, Theorie und Geschichte des Design, Kunst- und Wissenstransfer)
3. Fachdidaktische Theorie und Praxis
4. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben.

(2) Neben den im Studienfachbereich Fachdidaktische Theorie und Praxis vermittelten Inhalten unterstützen die Lehrenden in allen Bereichen durch ihre eigene didaktisch-methodische Praxis den Aufbau fachdidaktischer Kompetenzen bei den Studierenden. Dazu wird insbesondere im Rahmen der Präsentationen die Arbeit der Studierenden sowie die didaktische Methodik der Lehrenden gemeinsam reflektiert und damit für den Kompetenzaufbau der Studierenden besser nutzbar gemacht.

(3) Zur Unterstützung dieser Reflexion werden je Unterrichtsfach sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium alternierend zumindest in einer Lehrveranstaltung aus künstlerischer Praxis zur abschließenden Präsentation Lehrpersonen aus wissenschaftlicher und fachdidaktischer Praxis beigezogen.

(4) Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Studienfachbereichen sind in Anlage 1 (Bachelorstudium) bzw. Anlage 2 (Masterstudium) festgelegt.

(5) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS sind auf Vorschlag der Studienkommission zu beauftragen. Überdies ist sicherzustellen dass im Rahmen der freien Wahlfächer für alle Studienfachbereiche gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 Lehrangebote an der Angewandten verfügbar sind.

§ 9. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sowie Integration der pädagogisch-praktischen Studien im Bachelorstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sind gemäß den curricularen Vorgaben der Universität Wien (36 ECTS) zu absolvieren. Die fachbezogene Schulpraxis (FAP) wird je Unterrichtsfach angeboten und umfasst 2 ECTS. Zusätzlich an der Angewandten oder anderen Wiener Kunstuniversitäten angebotene Lehrveranstaltungen werden ebenfalls dafür anerkannt, sofern darüber eine Vereinbarung zwischen der Universität Wien und der Angewandten abgeschlossen wurde.

(2) Im Rahmen ihres Portfolios reflektieren die Studierenden auch die Erkenntnisse aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und verschränken diese mit den künstlerischen, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen aus dem jeweiligen Unterrichtsfach.

(3) Die im Rahmen des Bachelorstudiums zu absolvierenden pädagogisch-praktischen Studien im Umfang von 25 ECTS setzen sich zusammen aus:

(a) einmal für das gesamte Studium:

1. Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien), 5 ECTS
2. Supervision zum Orientierungspraktikum (OP), 1 ECTS
3. Schulforschung und Unterrichtspraxis (Universität Wien), 6 ECTS
4. Supervision zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), 1 ECTS

(b) je Unterrichtsfach:

1. Übersetzen I zum Orientierungspraktikum (OP), 3 ECTS
2. Fachbezogenes Schulpraktikum (FAP), 2 ECTS
3. Übersetzen II zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), 4 ECTS

(c) Darüber hinaus tragen die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten ebenfalls zu den pädagogisch-praktischen Studien bei.

§ 10. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sowie Integration der pädagogisch-praktischen Studien im Masterstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sind gemäß den curricularen Vorgaben der Universität Wien (38 ECTS) zu absolvieren. Die fachbezogene Schulpraxis (FAP) wird je Unterrichtsfach angeboten und umfasst 2 ECTS. Zusätzlich an der Angewandten oder anderen Wiener Kunstuniversitäten angebotene Lehrveranstaltungen werden ebenfalls dafür anerkannt, sofern darüber eine Vereinbarung zwischen der Universität Wien und der Angewandten abgeschlossen wurde.

(2) Die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvierenden pädagogisch-praktischen Studien im Umfang von 26 ECTS setzen sich zusammen aus:

(a) einmal für das gesamte Studium:

1. Schulpraxis (Universität Wien) 18 ECTS
2. Begleitende Lehrveranstaltungen aus den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Universität Wien), 4 ECTS

(b) je Unterrichtsfach:

1. Angewandte fachdidaktische Praxisforschung und Reflexion, 4 ECTS

(c) Darüber hinaus tragen die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten ebenfalls zu den pädagogisch-praktischen Studien bei.

§ 11. Portfolio

(1) Im Bachelorstudium beschreibt das individuelle Portfolio den eigenen Lernweg. Dabei sind die Erkenntnisse aus den künstlerischen Projektarbeiten sowohl mit den wissenschaftlichen und fachdidaktischen als auch den pädagogischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Erfahrungen und Erkenntnissen zu verschränken, im Sinne einer Kompetenzanalyse und mit Bezug auf das Qualifikationsprofil des Studiums.

(2) Die Erstellung des Portfolios wird begleitet durch eine Einführung in der GO, Gruppenbesprechungen nach Bedarf und persönliches Feedback in Abschlusspräsentationen im Forum der Abteilungen.

(3) Zur Betreuung des Portfolios werden entsprechende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

(4) Werden zwei Unterrichtsfächer an der Angewandten belegt, sind die Portfolios in einem zu führen.

(5) Schließen Studierende ihr Studium in weniger als der vorgesehenen Mindeststudiendauer ab, ist dieser Sachverhalt im Portfolio zu reflektieren, der/die StudiendekanIn hat bei Vorliegen aller übrigen Prüfungsleistungen auf Antrag der betreffenden Studierenden eine Anerkennung für die fehlenden Zeugnisse für das Portfolio durchzuführen.

§ 12. Bachelorarbeiten

(1) Bachelorarbeiten entstehen im Rahmen von als solchen ausgewiesenen Bachelorseminaren.

(2) Wird an der Angewandten nur ein Unterrichtsfach belegt, so sind eine wissenschaftliche Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis, sowie

zusätzlich eine künstlerische Bachelorarbeit im Rahmen eines künstlerischen Projektseminars zu erarbeiten. Diese beiden Arbeiten können aufeinander Bezug nehmen; dies kann im Rahmen der Präsentation der Abschlussarbeiten thematisiert werden. Wird auch das zweite Unterrichtsfach an der Angewandten belegt, so ist dafür eine weitere Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis zu verfassen.

(3) Seminare, in denen Bachelorarbeiten erstellt werden können, sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis eigens auszuweisen. Für Studierende, die im Rahmen eines solchen Seminars eine Bachelorarbeit erstellen, hat der/die LehrveranstaltungsleiterIn anstelle des Zeugnisses über die Lehrveranstaltung ein Zeugnis über die Lehrveranstaltung „wissenschaftliches Bachelorseminar“ oder „künstlerisches Bachelorseminar“ auszustellen, mit einem um 2 ECTS höheren Arbeitsaufwand als der des jeweiligen Seminars. Der Titel der Bachelorarbeit ist im Zeugnis anzuführen.

(4) Der empfohlene Umfang für wissenschaftliche und fachdidaktische Bachelorarbeiten beträgt 40.000 Zeichen (nur Textkörper inklusive Leerzeichen, exklusive Anhänge).

§ 13. Masterarbeiten

(1) In einem der belegten Unterrichtsfächer haben die Studierenden eine wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von 22 ECTS zu erstellen, die auch künstlerische Anteile enthalten kann. Der Textkörper der Masterarbeit (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhänge) soll 160.000 bis 200.000 Zeichen umfassen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist den Studienfachbereichen wissenschaftliche Praxis oder fachdidaktische Praxis zu entnehmen.

(3) Ein begleitendes Masterkolloquium im Umfang von 4 ECTS dient der individuellen methodischen und inhaltlichen Betreuung der Studierenden während der Masterarbeit.

§ 14. Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben. Für das fachbezogene Schulpraktikum (FAP) ist die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu vergeben.

(2) Portfolio und Planung der individuellen Erweiterung

Die Beurteilung von Portfolio bzw. der Planung der individuellen Erweiterung lautet „mit Erfolg teilgenommen“, wenn daraus der persönliche Lernweg und dessen rückblickende bzw. vorausschauende Reflexion mit Bezug auf das Qualifikationsprofil des Studiums klar erkennbar sind. Andernfalls lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

(3) Künstlerische Praxis

Die Lehrveranstaltungen aus künstlerischer Praxis haben prüfungsimmanenten Charakter, das heißt, die Leistungen der Studierenden werden über ein ganzes Studiensemester hinweg betrachtet und zu Semesterende zusammenfassend beurteilt.

Im Unterrichtsfach dex treten in der GO-Phase für das Fach „Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe“ zwei kommissionelle Prüfung im Umfang von je 5 ECTS an die Stelle von Lehrveranstaltungsprüfungen. Der Prüfungssenat setzt sich aus jenen Lehrenden zusammen, die für dieses Fach im jeweiligen Semester mit Lehre betraut sind und die zu Beginn der jeweiligen kommissionellen Prüfung anwesend sind. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sie aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(4) Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Erfolgreiches Absolvieren aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Unterrichtsfach und aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis),

-
2. Kommissionelle Prüfung in Form einer öffentlichen Präsentation und Diskussion der an der Angewandten erstellten Bachelorarbeiten und des Portfolios, in dem die Reflexion der persönlichen Entwicklung während des Studiums und weiterführende Perspektiven enthalten sind. Diese Prüfung wird mit 1 ECTS bewertet.

(5) Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Erfolgreiches Absolvieren aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Unterrichtsfach und aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis),
2. der Masterarbeit
3. einer kommissionellen, öffentlichen, mündlichen Prüfung, die aus einem Vortrag aus dem Themenbereich der Masterarbeit mit anschließender Diskussion besteht. Der Kommission gehört jedenfalls der/die BetreuerIn der Masterarbeit an.
4. der kommissionellen Prüfung aus einem Bereich des zweiten Unterrichtsfachs

§ 15. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen für das Bachelorstudium treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft, die Regelungen für das Masterstudium mit 1. Oktober 2016.
- (2) Die Regelungen für das Bachelorstudium und Masterstudium dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Technisches und textiles Werken) treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (3) AbsolventInnen eines Bachelorstudiums, das entweder das Unterrichtsfach dae oder das Unterrichtsfach tex beinhaltet, sind zur Aufnahme eines Masterstudiums im Unterrichtsfach dex berechtigt. Studierende müssen dazu entweder den Schwerpunkt „Technisches Werken (dae) bzw. Textiles Werken (tex)“ im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert haben oder im Rahmen der individuellen Erweiterung das Fach „Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe“ aus der GO-Phase des Bachelorstudiums absolvieren.
- (4) Bei einem Wechsel des Unterrichtsfachs im Bachelorstudium von dae bzw. tex in dex ist verpflichtend das Fach „Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe“ aus der GO-Phase in dex zu absolvieren. Lehrveranstaltungen aus der GO-Phase von dae bzw. tex werden in diesem Fall für die FOR-Phase in dex (Technologien / Praxen) anerkannt.

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 4): Bachelorstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen

| | SemStd. | ECTS |
|--|---|---------------|
| JE UNTERRICHTSFACH | | je 102 |
| Portfolioarbeit | | 4 |
| Laufende Portfolioarbeit (8 x 0,5 ECTS) ¹² | | 4 |
| Künstlerische Praxis: spezifisch für kkp oder dex (dae oder tex auslaufend) | | 43 |
| GO: | Künstlerische Grundlagen ¹³ | 4 |
| GO: | Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe | 10 |
| FOR: | Künstlerische Projektarbeiten <i>2 ECTS können alternativ aus den Projektarbeiten eines anderen Unterrichtsfachs belegt werden. Der Besuch von künstlerischem Einzelunterricht an einer anderen künstlerischen Abteilung an der Angewandten kann aufgrund des Umfangs gegebenenfalls für Projektarbeiten in zwei Studienfächer anerkannt werden.</i> | 11 |
| FOR: | Technologien / Praxen | 14 |
| IT: | Künstlerisches Projektseminar (Bachelorseminar, falls in diesem Unterrichtsfach eine künstlerische Bachelorarbeit zu absolvieren ist) | 4 |
| Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp oder dex (dae oder tex auslaufend) | | 17 |
| GO: | Einführung in Fachdidaktik, PS ⁸ | 2 3 |
| FOR: | Experimentierlabor | 1 1 |
| FOR: | Übersetzen I Schulischer Kontext – zu absolvieren in Verbindung mit dem Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien) , PS | 2 3 |
| FOR: | Supervision zum Orientierungspraktikum (OP) – zu absolvieren in Verbindung mit dem Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien) ⁸ | 1 1 |
| FOR: | Übersetzen II Schulischer Kontext – zu absolvieren in Verbindung mit dem fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), SE | 2 4 |
| FOR: | Supervision zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP) – zu absolvieren in Verbindung mit dem fachbezogenen Schulpraktikum (FAP) ¹⁴ | 1 1 |
| FOR: | Fachdidaktische Forschungstheorien und Methoden, SE | 2 4 |

¹² wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern im Studienfachbereich fachdidaktische Theorie und Praxis

¹³ wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus Aktzeichnen oder Schrift

¹⁴ wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächer

| | | | |
|---|---|---|------------|
| Wissenschaftliche Praxis | | | 25 |
| GO: | Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, PS ^{15 16} | 2 | 3 |
| GO: | Kunstgeschichte Zyklus, VO ¹⁰ | 4 | 4 |
| FOR: | Kunstgeschichte Zyklus, VO ¹⁰ | 2 | 2 |
| FOR: | für kkp: aus Kunsttheorie, für dae/tex/dex: aus Geschichte und Theorie der Architektur bzw. aus Geschichte und Theorie des Design (wahlweise) ¹⁰ | | 2 |
| FOR: | Lehrveranstaltungen nach Wahl aus wissenschaftlicher Praxis <i>davon mindestens:</i> – 2 ECTS aus Gender Studies – 1 SE aus Kunstgeschichte, Kunsttheorie oder Kulturwissenschaften (Voraussetzung für Seminar: Ablegung des Proseminars „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“) <i>davon höchstens:</i> – 2 ECTS Exkursionen | | 14 |
| Schulpraxis | | | 2 |
| FOR: | Schulpraxis (Bachelor) | | 2 |
| Studienabschluss | | | 9/7 |
| IT: | Bachelorseminar aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis (Seminar zuzüglich Mehraufwand für Bachelorarbeit) | | 6 |
| IT: | Mehraufwand für künstlerische Bachelorarbeit (nur im Unterrichtsfach mit der künstlerischen Bachelorarbeit, in diesem Fall Reduktion der freien Wahlfächer um 2 ECTS) | | 2/0 |
| IT: | Kommissionelle Bachelorprüfung | | 1 |
| Freie Wahlfächer | | | 2/4 |
| <i>In dem Unterrichtsfach, in dem eine künstlerische Bachelorarbeit erstellt wird, sind 2 ECTS aus den freien Wahlfächern zu absolvieren. Wird ein weiteres Unterrichtsfach an der Angewandten belegt, sind in diesem 4 ECTS aus den freien Wahlfächern zu absolvieren.</i> | | | |
| EINMAL IM GESAMTEN STUDIUM | | | 36 |
| Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) (an der Universität Wien, entsprechend den dortigen curricularen Vorgaben) | | | 36 |

¹⁵ wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

¹⁶ wählbar aus den dazu angebotenen Lehrveranstaltungen aus den verschiedenen wissenschaftlichen Abteilungen

**Anlage 1a (zu § 4b): Bachelorstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien:
 vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen**

| | SemStd. | ECTS |
|---|---------|-----------|
| JE UNTERRICHTSFACH | | 45 |
| Portfolioarbeit | | 2 |
| Portfolio-Vorschau | | 1 |
| Laufende Portfolioarbeit (2 x 0,5 ECTS) ¹⁷ | | 1 |
| Künstlerische Praxis: spezifisch für kkp oder dex | | 18 |
| aus GO: Künstlerische Grundlagen | | 4 |
| aus GO: Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe | | 10 |
| aus IT: Künstlerisches Projektseminar | | 4 |
| Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp oder dex | | 4 |
| aus FOR: Seminar nach Wahl | | 4 |
| Wissenschaftliche Praxis | | 12 |
| aus GO: Kunstgeschichte Zyklus, VO | 4 | 4 |
| aus FOR: Seminar aus dem Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaften | | 4 |
| aus FOR: Lehrveranstaltungen nach Wahl aus wissenschaftlicher Praxis | | 4 |
| aus FOR: davon <i>mindestens 2 ECTS aus Gender Studies</i> davon <i>höchstens 2 ECTS Exkursionen</i> | | |
| Studienabschluss | | 1 |
| Kommissionelle Abschlussprüfung (Präsentation und Diskussion der Arbeit aus dem künstlerischen Projektseminar sowie einer wissenschaftlichen Seminararbeit) | | 1 |
| Freie Wahlfächer | | 8 |
| <i>zu wählen anhand der Portfolio-Vorschau, in Vorbereitung auf das Masterstudium</i> | | |

¹⁷ entfällt, wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 4): Masterstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen:

| | SemStd. | ECTS |
|--|---------|-----------|
| JE UNTERRICHTSFACH | | 11 |
| <u>Künstlerische Praxis: spezifisch für kkp oder dex (dae oder tex auslaufend)</u> | | 3 |
| Projektseminar | | 3 |
| <u>Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp oder dex (dae oder tex auslaufend)</u> | | 4 |
| Angewandte fachdidaktische Praxisforschung und Reflexion, SE | 2 | 4 |
| <u>Wissenschaftliche Praxis</u> | | 4 |
| Lehrveranstaltung nach Wahl aus wissenschaftliche Praxis, SE (aus dem Angebot aller wissenschaftlichen Abteilungen an der Angewandten) | | 4 |
| EINMAL IM GESAMTEN STUDIUM: | | |
| <u>Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen</u> | | 38 |
| Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) <i>(an der Universität Wien, entsprechend den dortigen curricularen Vorgaben)</i> | | 38 |
| <u>individuelle Erweiterung (optional)</u> | | 30 |
| Konzeption | | 1 |
| Lehrangebote nach individueller Wahl (davon mindestens 8 ECTS aus künstlerischer Praxis) | | 29 |
| <u>Studienabschluss</u> | | 30 |
| Masterarbeit | | 22 |
| Master-Kolloquium | | 4 |
| Abschlussprüfung: Präsentation der Masterarbeit | | 2 |
| Abschlussprüfung: Unterrichtsfach ohne Masterarbeit | | 2 |

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 6): Schwerpunkte

Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Schwerpunkten können die Studierenden im Rahmen der freien Wahlfächer auch individuelle Schwerpunkte bilden. Diese können ebenfalls auf Antrag an den Vizerektor für Lehre im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

1. Kunst- und Kulturwissenschaften

Kompetenzen

- vertieftes fachspezifisches Grundlagenwissen
- Kritik und Diskursfähigkeit in den Bereichen Kunst- und Kulturwissenschaften
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung fachspezifisch relevanter Fragestellungen
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbstständigen kritischen Reflexion von Informationen
- Vertiefung der Fähigkeit zur kritischen Reflexion kunst- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Übung und Ausbau der Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Präsentation

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot der untenstehenden Abteilungen frei wählbar:

- aus Kunstgeschichte
- aus Kunsttheorie
- aus Kulturwissenschaften
- aus Philosophie
- aus Medientheorie
- aus Theorie und Geschichte der Architektur
- aus Theorie und Geschichte des Design

2. Fachdidaktik

Kompetenzen

- Fähigkeit zur Untersuchung fachdidaktischer Praxis und verschiedenen Berufsfeldern
- fachspezifische Kritik- und Diskursfähigkeit in Kunst-/Designpädagogik und Kunstvermittlung
- Wissen über verschiedene Praxen der fachdidaktischen Forschung
- Entwicklung, Reflexion und Evaluierung von Vermittlungskonzepten aus fachdidaktischer Perspektive

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind wählbar:

- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

3. Neue Medien/Medienpädagogik

Kompetenzen

- vertiefte Kenntnisse im Umgang mit neuen (digitalen) Medien und den damit verbundenen Technologien
- Fähigkeit zur Reflexion von NutzerInnenverhalten im Kontext von Neuen Medien
- Fähigkeit zur Reflexion bezüglich der eigenen Medienpraxis und Kommunikationskultur
- Handlungskompetenz in den verschiedenen Medienfeldern
- vertiefte medienpädagogische Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung jugendkultureller Kommunikationspraxen (Einsicht in die Bedeutung und die Konsequenzen von aktuellen „Web-

- Services“ oder Trends anhand von didaktisch aufbereiteten Beispielen (z.B. Google/glass, Facebook, Twitter, YouTube, Moodle, Cloud, Foren, aber auch Robotics, Upcyclen...)
- Entwickeln von Lehr- und Lernbeispielen für den eigenen Unterricht basierend auf theoretischer und praktischer Medienkompetenz
 - Verständnis für Spiele/Games als ein zentrales Element und expressives Medium unserer Jugendkultur, anhand dessen verschiedenste Inhalte reflektiert werden können
 - Reflexions- und Analysekompetenz hinsichtlich diverser Spielkulturen, ihrer Strategien, Inhalte und Agenden
 - Fähigkeit Spiele und neue Medien kontextualisiert und mit entsprechender Vor- und Nachbereitung im Unterricht einzusetzen
 - Entwickeln und Umsetzen von Game Designs (analogen und digitalen Spielkonzepten) gemeinsam mit SchülerInnen
 - Entwickeln und Umsetzen von Ideen zur Robotic, zum Upcyclen, zum Hacken als Designprinzip
 - wissenschaftliches Arbeiten im Kontext Neue Medien (Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung)
 - Fähigkeit zur eigenständigen Recherche im Kontext neuer Medien, vor allem auch hinsichtlich der Beurteilung der Authentizität und politischen Ausrichtung verschiedener Quellen
 - Fähigkeit zur Reflexion der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im Bereich der Medienpädagogik

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot¹⁸ wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Neue Medien“
- aus der Medientheorie und inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

Es wird empfohlen, aus den folgenden drei Bereichen zumindest eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- Künstlerische Praxis
- Wissenschaftliche Praxis
- Fachdidaktische Theorie und Praxis

4. Kunst und soziale Praxis

Kollaboration, Intervention, Partizipation

Kompetenzen

- Vertiefte Kenntnisse über künstlerische kontextuelle Praxisformen und Entwicklung von Umsetzungsfähigkeiten, die über eine individuell gefasste künstlerische Studiopraxis hinausgehen.
- Vertiefte künstlerische, kunsttheoretische, kulturwissenschaftliche (soziokulturelle), fachdidaktische, pädagogische und soziale Kompetenzen, als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle kontextuelle Praxis in diversen Communities und gesellschaftlichen Räumen, Organisationen und Institutionen
- Entwickeln von empathischen und zugleich analytisch-reflektierenden Arbeitspraxen
- vertiefte Reflexions- und Differenzierungsfähigkeit sowie Kritikfähigkeit (auch im Sinne einer konsequenten Kritik des eigenen Handelns) in Hinblick auf verantwortungsvolle kollaborative, interventionistische oder partizipative Praxen
- Gruppendynamiken verstehen und angemessen begleiten sowie steuern können
- konstruktiver und produktiver Umgang mit Differenz
- wissenschaftliches Arbeiten im Kontext Kunst und soziale Praxis (Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung)

¹⁸ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot¹⁹ wählbar – es wird empfohlen, aus den drei Bereichen je eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Kunst und soziale Praxis“
- aus den inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

5. Diversity, Gender und Queer Studies

Kompetenzen

- Kenntnis der theoretischen Grundlagen der unterschiedlichen Konzepte von Differenz und Diversität, von Identität und Souveränität/Hierarchie/Macht
- Analysekompetenz in Hinblick auf Differenzen, die Gesellschaft strukturieren, mit den Schwerpunkten Geschlecht und Herkunft/Ethnie/Nationalität/Hautfarbe; Wissen um die eigene Situiertheit hinsichtlich bestehender Differenzachsen, hinsichtlich Inklusion und Exklusion
- fachspezifisches Grundlagenwissen um die Überschneidungen, das Ineinander-Greifen von Strukturen der Benachteiligung; Kenntnis intersektionaler Ansätze
- Fähigkeit, produktive Umgangsformen mit sowohl anzuerkennender Vielfalt als auch abzuarbeitenden Ungleichheiten zu entwickeln
- eine praxisnahe Kenntnis der Instrumente Diversity Management und Gender Mainstreaming; Kritikfähigkeit hinsichtlich der Übertragbarkeit der Konzepte in den Bildungsbereich
- Fähigkeit, eine gender- und diversitätssensible Vermittlungspraxis im schulischen und außerschulischen Kontext zu entwickeln
- Fähigkeit, relevante Theorien und Methoden zu reflektieren, eine fachspezifische Fragestellung wissenschaftlich zu bearbeiten, verwendete Methoden und Ergebnisse zu präsentieren und angemessen zu vermitteln

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot²⁰ wählbar – es wird empfohlen, aus den drei Bereichen zumindest je eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Diversity, Gender und Queer Studies“
- aus den inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

6. Kunst- und Kulturvermittlung

Kompetenzen

- Initiieren von Lehr- und Lerndebatten im Kontext einer kritischen Reflexion des Kreativitätsparadigmas sowie zur Analyse von Praxen außerschulischer Bildungs-, Vermittlungsangeboten sowie von Kommunikationsangeboten in Kunst- und Kulturinstitutionen
- Entwickeln von praxisnahen Theorien und Methoden in außerschulischen Berufsfeldern, der Kinder- und Jugend- sowie Altenarbeit innerhalb eines künstlerisch gestaltenden sowie fachdidaktischen außerschulischen Berufskontextes

¹⁹ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

²⁰ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

- wissenschaftliches Arbeiten im Kontext außerschulischer Berufsfelder (Ausarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung, Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen)
- adäquate Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Zielgruppen in außerschulischen Berufsfeldern
- Künstlerische und soziale Kompetenzen im Rahmen von Projektarbeit auf der Basis von Partizipation und Kollaboration
- Klären von Motivation, Ressourcen und Zielvorstellungen aller beteiligten ProjektpartnerInnen und Berücksichtigen in der Projektarbeit; kritische Reflexion des Projektverlaufs und gegebenenfalls konzeptionelles Adaptieren

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot²¹ wählbar – dabei ist aus jedem der drei Bereiche zumindest je eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Diversity, Gender und Queer Studies“
- aus den inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

7. Inter- und transkulturelle Praxen

Kompetenzen

- Fähigkeit, Lernprozesse zu initiieren und zu begleiten, die Kultur als Prozess (einschließlich von Praktiken des Alltags sowie populärer Phänomene), als Produktion und als Austausch von geteilten Bedeutungen thematisieren und verhandeln
- Fähigkeit, einen nicht-essentialistischen Kulturbegriff zu vertreten
- Kenntnis aktueller Theorien und Konzepte von Interkulturalität und Transkulturalität (unter besonderer Berücksichtigung dekonstruktivistischer und antirassistischer Positionen). Fach- und Handlungskompetenz zur praxisorientierten Arbeit in einem künstlerisch gestaltenden, sowie schulfeldbezogenen oder außerschulischen Berufsfeld
- Analysekompetenz in Hinblick auf Differenzen, die Gesellschaft strukturieren. Fähigkeit, dominante Perspektiven, Narrative und systemische Logiken in Hinblick auf den ihnen jeweils eingeschriebenen Kulturbegriff einzuschätzen und kritisch reflektieren
- Wissen um das eigene Geformtsein und die eigene Situiertheit hinsichtlich (konstruierter) Differenzachsen
- Reflexionsvermögen und Analysefähigkeit bzgl. Inklusions- und Exklusionsdynamiken
- Reflexions-, Kritik- bzw. Diskursfähigkeit bezüglich der fortschreitenden Kulturalisierung aller Sphären des Alltäglichen sowie inter- bzw. transkultureller Themenstellungen
- Kenntnis der Potenziale ästhetischer Erfahrung in Hinblick auf interkulturelle bzw. transkulturelle Lernprozesse
- Fähigkeit, relevante Theorien und Methoden begründet anzuwenden; das heißt, fachspezifische Fragestellungen künstlerisch bzw. wissenschaftlich zu bearbeiten und Ergebnisse zu präsentieren
- Fähigkeit, Vermittlungspraxen aus inter- bzw. transkultureller Perspektive zu reflektieren bzw. neue Praxen im Feld kultureller bzw. künstlerische Bildung zu entwickeln

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot²² wählbar – dabei ist aus jedem der drei Bereiche zumindest eine Lehrveranstaltung zu wählen:

²¹ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

²² aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Diversity, Gender und Queer Studies“
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

8. Inter- und transdisziplinäre Praxen

Kompetenzen

- vertieftes Verständnis um Umgang mit unterschiedlichen Konzepten von Inter- und Transdisziplinarität
- Umgang mit unterschiedlichsten Formen der Inter- und Transdisziplinarität innerhalb ästhetischer Erfahrungen und anderer Fachdisziplinen inklusive deren Vermittlungstaxonomien
- vertiefte Diskursfähigkeit bei inter- und transdisziplinären Themenstellungen
- fundiertes Bearbeiten unterschiedlichster Zugänge der Inter-/Transdisziplinarität im Rahmen von künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeiten
- praxisorientiertes Arbeiten mit Theorien und Methoden inter-/transdisziplinärer Ansätze innerhalb eines künstlerisch gestaltenden sowie fachdidaktischen und schulfeldbezogenen oder außerschulischen Berufskontextes
- selbstständige Wahl von Lehrangeboten (universitären Lehrveranstaltungen und lebensbegleitenden Bildungsangeboten), die in thematischer oder fachlicher Hinsicht inter- und transdisziplinäre Fragestellungen bearbeiten
- wissenschaftliches Arbeiten im Kontext inter- und transdisziplinärer Praxen (Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im interdisziplinären und/oder transdisziplinären Berufskontext)

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot²³ wählbar – dabei ist aus jedem der drei Bereiche zumindest eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Inter- und transdisziplinäre Praxen“
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

9. Technisches Werken (dae) bzw. Textiles Werken (tex) Basiskompetenzen für ein zweites Werkfach hinsichtlich des kombinierten Werkfachs für die Sekundarstufen

Umfang

Dieser Schwerpunkt umfasst 16 ECTS.

Voraussetzungen

dae oder tex als gewähltes Unterrichtsfach

Kompetenzen

- Aufbau von Kenntnissen über künstlerische Praxisformen und Entwicklung von Umsetzungsfähigkeiten in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)
- Aufbau fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie von Grundlagenwissen in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)

²³ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

-
- Aufbau von Kenntnissen technischer Standards sowie von Technologien und Praxen in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)
 - Aufbau von Basiswissen und –kompetenzen zur Entwicklung/Umsetzung von Prozessen in dae bzw. tex
 - Aufbau von Basiswissen und –kompetenzen aus der Fachdidaktik der zweiten Werkfaches (dae bzw. tex)

Struktur

Zu absolvieren sind die in der GO-Phase vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus dae bzw. tex (14 ECTS) sowie das fachdidaktische Experimentierlabor (FOR, 2 ECTS) zu diesem Unterrichtsfach.

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 15. Juni 2018

Stück 21

60. STELLENAUSSCHREIBUNG: WERKSTÄTTENLEITER/IN, BEREICH BUCH UND PAPER
AM INSTITUT FÜR KUNST UND TECHNOLOGIE / KORREKTUR ZUR VERLAUTBARUNG IM
MITTEILUNGSBLATT 20 VOM 14. JUNI 2018, PUNKT 58

**60. STELLENAUSSCHREIBUNG: WERKSTÄTTENLEITER/IN, BEREICH BUCH UND PAPER
AM INSTITUT FÜR KUNST UND TECHNOLOGIE / KORREKTUR ZUR VERLAUTBARUNG IM
MITTEILUNGSBLATT 20 VOM 14. JUNI 2018, PUNKT 58**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n
Werkstättenleiter/in (35 Wochenstunden + 2 Semesterstunden Lehrauftrag, befristet
bis 30. September 2020 – eine Verlängerung des Vertrages ist möglich) für den
Bereich Buch und Papier am Institut für Kunst und Technologie.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- Hervorragende technisch/handwerkliche Kenntnisse im Fachbereich Buch und Papier
- Künstlerische Kompetenz
- interdisziplinäre Arbeitserfahrung
- Didaktische Erfahrung
- Leitungskompetenzen und Teamfähigkeit

Aufgabengebiet:

- Inhaltliche und praktische Betreuung von Projekten der Studierenden
- Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen im Ausmaß von 2 Semesterstunden (Übungen)
- Kommunikation und Aufbau von internen und externen Netzwerken
- Entwicklung und Koordination von Projekten
- Engagierte Mitarbeit bei Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.018,3 + Lehrauftrag € 240,42 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen richten sie per E-Mail bis 6. Juli 2018 (Einlangen an der Universität) an den Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien, rektorat@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 18. Juni 2018

Stück 22

61. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST – KUNSTSAMMLUNG UND ARCHIV

62. SCHIEDSKOMMISSION 2018-2020

61. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST – KUNSTSAMMLUNG UND ARCHIV

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort **eine/n Senior Scientist** (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Kunstsammlung und Archiv.

Gesucht wird eine Person, die durch ihre Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Engagement in der Lage ist, zu den Zielen der Abteilung in Forschung und Lehre beizutragen.

Anstellungserfordernisse:

- Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Kunstgeschichte, Architektur oder Kulturwissenschaften bzw. entsprechende Qualifikation

Anforderungsprofil:

- fundierte kuratorische Erfahrung in der Konzeption und Durchführung von Ausstellungsprojekten
- Kenntnisse im Bereich kulturwissenschaftliche Forschung
- Begeisterung und Fachwissen in den Bereichen zeitgenössischer Kunst, Design und Architektur
- Sicherheit in der Erstellung von Texten und Freude am Schreiben
- Engagement sowie selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Kenntnisse im Bereich Kunst- und Designsammlungen und Archivarbeit
- Erfahrung im Projektmanagement

- Kenntnisse im Förderwesen und Drittmittelakquise
- didaktische Fähigkeiten, organisatorisches Geschick, kommunikative und soziale Kompetenz
- Kenntnis der gängigen Grafik- und Datenbankprogramme

Aufgaben:

- Unterstützung der Sammlungsleitung in allen organisatorischen und administrativen Belangen
- Mitarbeit an der Ausstellungskonzeption und -organisation
- selbstständige Durchführung und gemeinsame Umsetzung kunstwissenschaftlicher Forschungsarbeiten
- Projektentwicklung, Ausstellungs- und Katalogkonzeption
- Projektmitarbeit, Erstellung von Ablaufplänen, Terminplänen und Budgettabellen
- Aufbereitung von Inhalten für Präsentationen, Zwischenberichte etc.
- Kontakt zu den jeweiligen Abteilungen der Sammlung
- Organisation von Besprechungen und Terminen
- Management von Text- und Bildbeiträgen etc.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt laut Kollektivvertrag derzeit € 2.794,60 brutto monatlich (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre Bewerbung unter Anschluss der Unterlagen und Lebenslauf bis 9. Juli 2018 an die Universität für angewandte Kunst Wien, Abteilung Kunstsammlung und Archiv, Postgasse 6, 1010 Wien, e-mail: sammlung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

62. SCHIEDSKOMMISSION 2018-2020

Am 15.6.2018 fand die konstituierende Sitzung der Schiedskommission der Universität für angewandte Kunst Wien statt.
Für die Funktionsperiode 2018-2020 wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt:

Vom Senat:

Hauptmitglieder:

HR Dr. Heinz ADAMEK

Univ.-Prof. Gabriele ROTHEMANN

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. DI Dr. Klaus BOLLINGER

HR Dr. Gabriele JURJEVEC-KOLLER

Vom Universitätsrat:

Hauptmitglieder:

Dr. jur. Elisabeth GEYMÜLLER, MA, MSc

RA Mag. Dr. Peter HOFFMAN-OSTENHOF, MBA

Ersatzmitglieder:

Univ.-Lekt. DDr. Susanne JALKA

Mag. Alexander PARTE

Vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Hauptmitglieder:

Amtsdirktorin Sabina SZATKO

Mag. Alexander WOLF

Ersatzmitglieder:

Ao. Univ- Prof. Dr. Elisabeth HOLZLEITHNER

Mag.art Bernhard KERNEGGER

Gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002, BGBl I /120 i.d.d.g.F.zählen zu den Aufgaben der Schiedskommission:

1. Die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;
2. Die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans sowie
3. Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
4. Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sofern kein Rechtszug offensteht, oder es sich nicht um Leistungsbeurteilungen handelt.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 28. Juni 2018

Stück 23

- 63. STELLENAUSSCHREIBUNG: HALBBESCHÄFTIGTE/R SENIOR LECTURER (20 WOCHENSTUNDEN, UNBEFRISTET) - BEREICH KUNST UND KOMMUNIKATIVE PRAXIS
 - 64. STELLENAUSSCHREIBUNG: ERSATZKRAFT TEILBESCHÄFTIGTE/R UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN (30 WOCHENSTUNDEN, BEFRISTET) - ABTEILUNG MALEREI
 - 65. DATENSCHUTZKOMMISSION
 - 66. HONORARPROFESSUREN
 - 67. ORGANISATIONSPLAN - ÄNDERUNG
-

63. STELLENAUSSCHREIBUNG: HALBBESCHÄFTIGTE/R SENIOR LECTURER (20 WOCHENSTUNDEN, UNBEFRISTET) - BEREICH KUNST UND KOMMUNIKATIVE PRAXIS

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. August 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Senior Lecturer (20 Wochenstunden, unbefristet) für den Bereich Kunst und kommunikative Praxis.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule / Kunstuniversität
- hervorragende künstlerische Praxis
- die Vertrautheit mit aktuellen Diskursen und Lehrerfahrung, die die Begleitung künstlerischer Projekte einschließt

Tätigkeitsbereich:

Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen.

Der künstlerische Schwerpunkt der Stelle ist stark auf Sound, Raum und digitale Medien ausgerichtet. Breite Medienkompetenz, analog wie digital, ist notwendige Grundlage.

Die Stelle erfordert zudem sehr gute Teamfähigkeit und Initiative hinsichtlich der Entwicklung eigenständiger Perspektiven und Projekte im Rahmen des Abteilungsprofils.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt laut Kollektivvertrag derzeit € 1.397,30 brutto monatlich (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent*innen sind gebeten, ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis spätestens 25. Juli 2018 (Einlangen an der Universität) an die Leitung der Abteilung Kunst und kommunikative Praxis Univ.Prof. Barbara Putz-Plecko zu richten (Kontaktadresse des Sekretariats: frank.mueller@uni-ak.ac.at).

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

64. STELLENAUSSCHREIBUNG: ERSATZKRAFT TEILBESCHÄFTIGTE/R UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN (30 Wochenstunden, befristet) FÜR DIE ABTEILUNG MALEREI

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht als Ersatzkraft ab 3. September 2018 eine/n teilbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (30 Wochenstunden, befristet bis 29.2.2020) für die Abteilung Malerei, Leitung Univ.-Prof. Henning Bohl.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium im künstlerischen oder kulturwissenschaftlichen Bereich bzw. eine entsprechende Qualifikation

Anforderungsprofil:

- didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundlagen der bildenden Kunst (bevorzugt mit vorhergehender Lehrererfahrung)
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion
- praktische und/oder theoretische Kenntnisse im Bereich Malerei und in fächerübergreifenden Bereichen wie z.B. Installation, Performance, Video etc.
- organisatorische Kenntnisse und Projekt Know-how, u.a. in der Konzeption und Realisation von Publikationen
- umfassende Kenntnisse bei der Beantragung und Verwaltung von Projektmitteln
- ausgeprägte Teamfähigkeit und soziale Kompetenz

Aufgabengebiete:

- künstlerisch/wissenschaftliche Assistenz (prozentueller Anteil wird im Rahmen der Dienstpflichten festgelegt)

- Lehrtätigkeit
- Konzept- und Projektentwicklung sowie Realisierung
- Organisations- und Koordinierungstätigkeit
- Research

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt je Stelle derzeit € 2.095,95 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 19. Juli 2018 an die Malerei der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: klassemalerei@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

65. DATENSCHUTZKOMMISSION

Die Datenschutzkommission der Universität für angewandte Kunst Wien hat sich am 21.6.2018 konstituiert und setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Marion Kern (Vorsitzende)
 Mag. Bernhard Kernegger (Stv. Vorsitzender)
 Prof. Mag. Margarete Hottenroth, MA
 Robert Müller
 OR Mag. Gloria Withalm
 Alexander Albrecht, MSc (ohne Stimmrecht)

66. HONORARPROFESSUREN

In der Sitzung des Senats am 3. Mai 2018 wurde

die Honorarprofessur für **Ing. Ernst Hrabalek** für 3 Jahre sowie die Verlängerung der Honorarprofessur von **Patrik Schumacher** um 3 Jahre

beschlossen.

67. ORGANISATIONSPLAN – ÄNDERUNG

In seiner Sitzung des Universitätsrats vom 27. Juni 2018 wurde die Änderung des Organisationsplans wie folgt beschlossen:

UNIVERSITÄTSLEITUNG

University Management

Universitätsrat

University Council

Senat

Senate

Rektorat

Rectorate

- Rektor
 - * Datenschutzbeauftragte/r
 - * Presse und Medienkommunikation
- Vizerektorin für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Qualitätsentwicklung
- Vizerektor für Lehre
- Vizerektorin für Infrastruktur

Rector
Data Protection Controller
Press and Media Communication

Vice-Rector for Artistic and Scientific Research and Quality Enhancement

Vice-Rector for Teaching

Vice-Rector for Infrastructure

FORSCHUNG UND LEHRE IN KUNST UND WISSENSCHAFT

Research and Teaching in Art and Science

Institut für Architektur

Architecture

- Architekturentwurf 1
- Architekturentwurf 2
- Architekturentwurf 3
- Integrative Technik
 - * Baukonstruktion
 - * Energiedesign
 - * Tragkonstruktion
- Digitale Methoden
 - * Digitale Produktion
 - * Digitale Simulation
- Geschichte und Theorie der Architektur
 - * Geschichte der Architektur
 - * Theorie der Architektur
- Urbane und Soziale Strategien
 - * [applied] Foreign Affairs
 - * Sonderthemen der Architektur
 - * Urbane Strategien

Architectural Design 1
Architectural Design 2
Architectural Design 3
Integrative Technology
Building Design
Energy Design
Structural Design
Digital Techniques
Digital Production
Digital Simulation
Theory and History of Architecture
History of Architecture
Theory of Architecture
Urban and Social Strategies
Special Topics in Architecture
Urban Strategies

Institut für Bildende und Mediale Kunst

Fine Arts and Media Art

- Art & Science
- Bühnen- und Filmgestaltung
- Digitale Kunst
 - * Science Visualization
- Fotografie
- Grafik und Druckgrafik
- Malerei
- Malerei und Animationsfilm
- Ortsbezogene Kunst
- Skulptur und Raum
- TransArts
- Transmediale Kunst
- Medientheorie

Stage and Film Design
Digital Arts
Science Visualization
Photography
Graphics and Printmaking
Painting
Painting and Animated Film
Site Specific Art
Sculpture and Space
Transmedia Art
Media Theory

Institut für Design

Design

- Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien
- Grafik Design
- Grafik und Werbung
- Industrial Design 1
- Industrial Design 2
- Mode
- Computerstudio
- Theorie und Geschichte des Design
- Videostudio

Applied Photography and Time-Based Media
Graphic Design
Graphics and Advertising

Fashion
Computer Studio
Theory and History of Design
Video Studio

Institut für Konservierung und Restaurierung

Conservation and Restoration

Institut für Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik und Kunstvermittlung

Art Sciences and Art Education

- Design, Architektur und Environment für Kunstpädagogik
- Kunst und Kommunikative Praxis
- Textil – Freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung
- Fachdidaktik
- Kulturwissenschaften
- Kunstgeschichte
- Kunsttheorie
- Philosophie

Design, Architecture and Environment for Art Education
Art and Communication Practices
Textiles – Free, Applied and Experimental Artistic Design
Art, Design, Textile Didactics
Cultural Studies
Art History
Art Theory
Philosophy

Institut für Kunst und Gesellschaft

Arts and Society

- Cross-Disciplinary Strategies
- Social Design
- Kunst- und Wissenstransfer

Art and Knowledge Transfer

Institut für Kunst und Technologie

Art and Technology

- Aktzeichnen
- **Buchkunst**
- Geometrie
- Holztechnologie
- Keramikstudio
- Metalltechnologie
- Naturwissenschaften in der Konservierung
- Textiltechnologie
- **Werkstätte Buch und Papier**

Life Drawing
Book Art
Geometry
Wood Technology
Ceramics Studio
Metal Technology
Conservation Sciences
Textile Technology
Studio Book and Paper

Institut für Sprachkunst

Language Arts

Gender Art Lab

Peter Weibel Forschungsinstitut für digitale Kulturen

Peter Weibel – Research Institute for Digital Cultures

Zentrum Fokus Forschung

Center Research Focus

Kunstsammlung und Archiv

Collection and Archive

- Archiv
- Kostüm- und Modesammlung
- Kunst- und Designsammlung
- Oskar Kokoschka-Zentrum
- Viktor J. Papanek Foundation

Archive
Costume and Fashion Collection
Art and Design Collection
Oskar Kokoschka Centre

PLANUNG, SERVICE UND VERWALTUNG

Strategy, Service and Administration

Facility Management

- Gebäudetechnik & Sicherheit
- Liegenschafts- & Raumkoordination
- Logistik & Beschaffung
- Registratur & Zentrale Poststelle
- Zentraler Informatikdienst

Facility Technics & Security
Real Estate and Room Coordination
Logistics & Central Procurement
Admin Archives & Central Post Distribution
Central Computing Services

Finanzen

- Controlling
- Finanzbuchhaltung
- Ressourcenplanung

Finance

Financial Accounting
Resource Planning

Genderangelegenheiten und interne Weiterbildung

- Genderangelegenheiten
- Interne Weiterbildung

Gender Issues
Internal Continuing Education

Information, Publikationen und Veranstaltungen

- Informationsmanagement
- Kooperations- & Publikationsmanagement
- Veranstaltungsmanagement

Information, Publications and Events

Information Management
Cooperation & Publication Management
Event Management

Personal & Recht

- Personalverwaltung
- Rechtsangelegenheiten

Human Resources & Legal Issues

Staff Management
Legal Matters

Studienangelegenheiten, Universitäts- und Qualitätsentwicklung

- International Office
- Stipendienangelegenheiten
- Studienangelegenheiten
- Universitäts- und Qualitätsentwicklung

Academic Affairs, University and Quality Enhancement

Grants
Student and Academic Affairs
Quality Enhancement

Support Kunst und Forschung

Support Art and Research

Universitätsbibliothek

University Library

BESONDERE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN

Special University Facilities

- Angewandte Innovation Laboratory
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Schiedskommission

Working Group on Equal Opportunities
Arbitration Board

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 12. Juli 2018

Stück 24

68. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, „[APPLIED] FOREIGN AFFAIRS“
LAB AM INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR

69. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST, BEREICH INDUSTRIAL DESIGN 2

70. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, BEREICH KUNST UND KOMMUNIKATIVE
PRAXIS

71. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI

68. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, „[APPLIED] FOREIGN AFFAIRS“ LAB AM INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n
halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, befristet auf 3
Jahre) für das „[applied] Foreign Affairs“ Lab am Institut für Architektur.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter
Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium der Architektur
- Lehrerfahrung

Anforderungsprofil/gewünschte Qualifikationen:

- umfangreiche Kenntnisse und (künstlerische) Praxis in Architektur und Stadtforschung
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden gegenwärtiger Architektur- und Kunstproduktion
- Projekterfahrung, sowie Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Architekturdiskurs in Lehre und Forschung im spezifischen Kontext Afrikas
- Kenntnisse und praktische Auseinandersetzung im Bereich Feldforschung und Design.Build
- Anwendungssichere Kenntnis in Grafik- und 3DModelliersoftware
- Erfahrung im Organisieren und Umsetzen von Ausstellungen, Projekten und Publikationen
- didaktische Fähigkeiten, organisatorische und soziale Kompetenz
- Genderkompetenz und interkulturelle Kompetenz

Aufgabengebiete:

- Konzept- und Projektentwicklung
- Betreuung der Studierenden bei der Planung und Umsetzung künstlerischer Arbeiten und Projekte in Hinblick auf die Ausrichtung des Laboratoriums
- Konzeption und Umsetzung von Ausstellungen, Projekten und Publikationen
- Koordinierungs-, Organisationstätigkeit

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 1. August 2018 an [applied] Foreign Affairs der Universität für angewandte Kunst Wien, Vordere Zollamtsstraße 3, 1030 Wien, e-mail: baerbel.mueller@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

69. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST, BEREICH INDUSTRIAL DESIGN 2

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine/n halbbeschäftigte/n Senior Artist (20 Wochenstunden, über die Monate flexibel einteilbar, für den Zeitraum 1.9.2018 – 28.2.2019) für den Bereich Industrial Design 2.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes einschlägiges Studium

Anforderungen:

Die Abteilung 'Industrial Design 2' sucht eine(n) 'kreative(n) Technologin/Technologen' mit Expertise in digitalem und analogem 'Making', also Modell- u. Prototypenbau, samt eines fundierten Wissens über Materialien und Produktionsmethoden. Weiters wird Kompetenz im Programmieren auf verschiedenen Softwareplattformen erwartet.

Die gesuchte Person soll die Studierenden bei der Umsetzung von Design Konzepten unterstützen. Dies inkludiert die Erstellung von verschiedenen Modellen bis hin zu funktionierende Prototypen. Dabei sollen sowohl analoge, als auch digitale Technologien angewandt und gelehrt werden.

Ort: Universität für Angewandte Kunst Wien und zusätzliche Telepräsenz, falls notwendig.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 2. August 2018 an: id2@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

70. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, BEREICH KUNST UND KOMMUNIKATIVE PRAXIS

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. August 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Senior Lecturer (20 Wochenstunden, unbefristet) für den Bereich Kunst und kommunikative Praxis.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule / Kunstuniversität
- hervorragende künstlerische Praxis
- die Vertrautheit mit aktuellen Diskursen und Lehrerfahrung, die die Begleitung künstlerischer Projekte einschließt

Tätigkeitsbereich:

Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen.

Der künstlerische Schwerpunkt der Stelle ist stark auf Sound, Raum und digitale Medien ausgerichtet. Breite Medienkompetenz, analog wie digital, ist notwendige Grundlage.

Die Stelle erfordert zudem sehr gute Teamfähigkeit und Initiative hinsichtlich der Entwicklung eigenständiger Perspektiven und Projekte im Rahmen des Abteilungsprofils.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt laut Kollektivvertrag derzeit € 1.397,30 brutto monatlich (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent*innen sind gebeten, ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis spätestens 25. Juli 2018 (Einlangen an der Universität) an die Leitung der Abteilung Kunst und kommunikative Praxis Univ.Prof. Barbara Putz-Plecko zu richten (Kontaktadresse des Sekretariats: frank.mueller@uni-ak.ac.at).

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

71. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht als Ersatzkraft ab 3. September 2018 eine/n teilbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (30 Wochenstunden, befristet bis 29.2.2020) für die Abteilung Malerei, Leitung Univ.-Prof. Henning Bohl.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium im künstlerischen oder kulturwissenschaftlichen Bereich bzw. eine entsprechende Qualifikation

Anforderungsprofil:

- didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundlagen der bildenden Kunst (bevorzugt mit vorhergehender Lehrerfahrung)
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion
- praktische und/oder theoretische Kenntnisse im Bereich Malerei und in fächerübergreifenden Bereichen wie z.B. Installation, Performance, Video etc.
- organisatorische Kenntnisse und Projekt Know-how, u.a. in der Konzeption und Realisation von Publikationen
- umfassende Kenntnisse bei der Beantragung und Verwaltung von Projektmitteln
- ausgeprägte Teamfähigkeit und soziale Kompetenz

Aufgabengebiete:

- künstlerisch/wissenschaftliche Assistenz (prozentueller Anteil wird im Rahmen der Dienstpflichten festgelegt)
- Lehrtätigkeit
- Konzept- und Projektentwicklung sowie Realisierung
- Organisations- und Koordinierungstätigkeit
- Research

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt je Stelle derzeit € 2.095,95 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 19. Juli 2018 an die Malerei der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: klassemalerei@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 21. August 2018

Stück 25

72. STELLENAUSSCHREIBUNG: SERVICE-MITARBEITER/IN,
ABTEILUNG LOGISTIK & BESCHAFFUNG

73. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, (20 WOCHENSTUNDEN);
INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR, ABTEILUNG DIGITALE PRODUKTION

74. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, (30 WOCHENSTUNDEN);
INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR, ABTEILUNG DIGITALE PRODUKTION

72. STELLENAUSSCHREIBUNG: SERVICE-MITARBEITER/IN, ABTEILUNG LOGISTIK & BESCHAFFUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab September 2018 einen Service-Mitarbeiter/in (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Logistik & Beschaffung.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- gute Deutschkenntnisse
- selbständig, zuverlässig und kommunikativ
- organisiert und teamorientiert
- flexibel (Bereitschaft zu Vertretungsdiensten)
- gute Umgangsformen, gepflegtes und freundliches Auftreten
- gesundheitliche Eignung

Tätigkeitsprofil:

Reinigungsarbeiten, Postwege, verschiedene Hilfsarbeiten, Betreuung von Sitzungen, Seminaren und Veranstaltungen aller Art. Transport diverser Ausstellungsbehelfe (Tische, Sessel usw.).

Arbeitszeit: Mo-Fr, 7-15h; 1x wöchentlich von 11-19 Uhr

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.635,60 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 6. September 2018 an die Abteilung Logistik & Beschaffung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an logistik.beschaffung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

73. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN (20 WOCHENSTUNDEN); INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR, ABTEILUNG DIGITALE PRODUKTION

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (**20 Wochenstunden**, befristet für 14 Monate) für das Institut für Architektur, Abteilung Digitale Produktion.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Abgeschlossenes Architekturstudium bzw. technisches Studium
- Einschlägige Erfahrung im Bereich experimenteller Modellbau und digitale Fabrikation
- Kenntnisse in der Verarbeitung von Holz und Kunststoffen und neuen Materialtechnologien.
- Erfahrung mit Programmieren und mechanischer Handhabung von Rapid Prototyping Anlagen (CNC, Laser, 3D Printing, o.ä).
- Sehr gute Kenntnisse in CNC-Postprocessing Software (Surfcam, Visual Mill, RhinoCad, o.ä.)

- Gute Kenntnisse in Grafik- und 3DModelliersoftware (Adobe CS, MS Office, Rhino, o.ä.)
- Kenntnisse in Elektromechanik und/oder Maschinenbau sind von Vorteil
- zusätzliche Sprachkenntnisse: Englisch

Tätigkeitsprofil:

- Vermittlung von digitalen Modellbau- und Fabrikationstechniken in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper der Architekturstudios, Kazuyo Sejima, Greg Lynn und Hani Rashid sowie Betreuung des digitalen und konventionellen Modellbaubereichs des Architekturinstituts
- Unterstützung und Beratung von Studierenden bei der Umsetzung ihrer Projekte
- Entwicklung neuer Techniken und Verfahren im Zusammenspiel von analogen und digitalen Systemen
- Einbindung in die Entwurfsstudios.
- Administration der CNC und Prototyping Anlagen
- Grundwartung der Anlagen, Beschaffung von Betriebsmitteln
- Zugangsverwaltung des Labors

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 16. September 2018 an Digitale Produktion der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: lisa.wolf@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

 The Institute of Architecture at University of Applied Arts Vienna is seeking a part-time University Assistent (20hrs/week, 14 Months limited contract) starting with 1st of October 2018.

Preferred Qualifications:

- EU/EWR-citizenship or equal prerequisites for employment
- Master´s degree in Architecture / Design and/or Engineering.
- Demonstrated record of experience in experimental model building, digital production & fabrication.
- Knowledge in traditional and emergent material technology (wood, plastics, smart materials, etc).
- Experience with programming and mechanical handling of rapid prototyping and robotic fabrication facilities (CNC, Laser, 3D printing, etc).
- Proficient in CNC-Postprocessing Software (Surfcam, Visuall Mill, RhinoCad, etc), knowledge of graphic and 3Dmodelling software (Adobe CS, MS Office, Rhino, etc).
- Knowledge in mechanical and/or electrical engineering is beneficial
- Fluent in English

Duties & Responsibilities:

- Works closely and collaboratively with faculty in the Architecture Studio Kazuyo Sejima, Greg Lynn and Studio Hani Rashid to equip, maintain, support and oversee the traditional and digital fabrication facilities for the Institute of Architecture.
- Provides studio support and instruction regarding proper use of equipment and fabrication techniques to students, faculty and/or staff as necessary.
- Participation in Research & Development of new digital fabrication technologies and development of own research projects
- Develops, manages and maintains fabrication equipment and supply inventory procedures.
- Prepares and presents recommendations for equipment purchase and configuration.
- Responds to service requests, identifies problems, and provides troubleshooting support.
- Administer the Lab Access.

The contract is limited to 14 months and the monthly salary amounts to € 1.397,30 gross (14x annually) and can be adjusted considering prior and relevant professional experience.

Candidates for this position are asked to submit a cover letter, CV and samples of accomplished work

Universität für angewandte Kunst Wien

Digitale Produktion

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien,

e-mail: lisa.wolf@uni-ak.ac.at

until 16th September 2018

The University for Applied Arts aspires to employ a higher percentage of women for academic and artistic positions and especially invites qualified women to apply for this vacancy.

The University of Applied Arts does not offer compensation for travel expenses for applicants.

**74. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN (30 WOCHENSTUNDEN);
INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR, ABTEILUNG DIGITALE PRODUKTION**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n teilbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (**30 Wochenstunden**, befristet für 14 Monate) für das Institut für Architektur, Abteilung Digitale Produktion.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Abgeschlossenes Architekturstudium bzw. technisches Studium
- Einschlägige Erfahrung im Bereich experimenteller Modellbau und digitale Fabrikation
- Kenntnisse in der Verarbeitung von Holz und Kunststoffen und neuen Materialtechnologien.
- Erfahrung mit Programmieren und mechanischer Handhabung von Rapid Prototyping Anlagen (CNC, Laser, 3D Printing, o.ä.).
- Sehr gute Kenntnisse in CNC-Postprocessing Software (Surfcam, Visual Mill, RhinoCad, o.ä.)
- Gute Kenntnisse in Grafik- und 3DModelliersoftware (Adobe CS, MS Office, Rhino, o.ä.)
- Kenntnisse in Elektromechanik und/oder Maschinenbau sind von Vorteil
- zusätzliche Sprachkenntnisse: Englisch

Tätigkeitsprofil:

- Vermittlung von digitalen Modellbau- und Fabrikationstechniken in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper der Architekturstudios, Kazuyo Sejima, Greg Lynn und Hani Rashid sowie Betreuung des digitalen und konventionellen Modellbaubereichs des Architekturinstituts
- Unterstützung und Beratung von Studierenden bei der Umsetzung ihrer Projekte

- Entwicklung neuer Techniken und Verfahren im Zusammenspiel von analogen und digitalen Systemen
- Einbindung in die Entwurfsstudios.
- Administration der CNC und Prototyping Anlagen
- Grundwartung der Anlagen, Beschaffung von Betriebsmitteln
- Zugangsverwaltung des Labors

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.095,90 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 16. September 2018 an Digitale Produktion der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: armin.hess@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

 The Institute of Architecture at University of Applied Arts Vienna is seeking a part-time University Assistent (30hrs/week, 14 Months limited contract) starting with 1st of October 2018.

Preferred Qualifications:

- EU/EWR-citizenship or equal prerequisites for employment
- Master´s degree in Architecture / Design and/or Engineering.
- Demonstrated record of experience in experimental model building, digital production & fabrication.
- Knowledge in traditional and emergent material technology (wood, plastics, smart materials, etc).
- Experience with programming and mechanical handling of rapid prototyping and robotic fabrication facilities (CNC, Laser, 3D printing, etc).
- Proficient in CNC-Postprocessing Software (Surfcam, Visuall Mill, RhinoCad, etc), knowledge of graphic and 3Dmodelling software (Adobe CS, MS Office, Rhino, etc).

- Knowledge in mechanical and/or electrical engineering is beneficial
- Fluent in English

Duties & Responsibilities:

- Works closely and collaboratively with faculty in the Architecture Studio Kazuyo Sejima, Greg Lynn and Studio Hani Rashid to equip, maintain, support and oversee the traditional and digital fabrication facilities for the Institute of Architecture.
- Provides studio support and instruction regarding proper use of equipment and fabrication techniques to students, faculty and/or staff as necessary.
- Participation in Research & Development of new digital fabrication technologies and development of own research projects
- Develops, manages and maintains fabrication equipment and supply inventory procedures.
- Prepares and presents recommendations for equipment purchase and configuration.
- Responds to service requests, identifies problems, and provides troubleshooting support.
- Administer the Lab Access.

The contract is limited to 14 months and the monthly salary amounts to € 2.095,90 gross (14x annually) and can be adjusted considering prior and relevant professional experience.

Candidates for this position are asked to submit a cover letter, CV and samples of accomplished work

Universität für angewandte Kunst Wien

Digitale Produktion

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien,

e-mail: armin.hess@uni-ak.ac.at

until 16th September 2018

The University for Applied Arts aspires to employ a higher percentage of women for academic and artistic positions and especially invites qualified women to apply for this vacancy.

The University of Applied Arts does not offer compensation for travel expenses for applicants.

Der Rektor

Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 6. September 2018

Stück 26

75. STELLENAUSSCHREIBUNG: : MITARBEITER/IN, PERSONALABTEILUNG

76. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN (20 WOCHENSTUNDEN),
MASTERSTUDIUM „SOCIAL DESIGN- ARTS AS URBAN INNOVATION“

77. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN (10 WOCHENSTUNDEN),
MASTERSTUDIUM „SOCIAL DESIGN- ARTS AS URBAN INNOVATION“

75. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, PERSONALABTEILUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 7. Jänner 2019 eine/n Mitarbeiter/in für vorerst 16 Wochenstunden (mit der Option auf Erhöhung auf 40 Stunden ab 1.10.2022) für die Personalabteilung.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung
- Matura oder erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung

Anforderungsprofil:

- perfekte Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und gute Englischkenntnisse
- gute EDV-Kenntnisse (SAP, MS Office)
- selbständige und sehr genaue Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Teamgeist
- flexible Denkweise und hohe Lösungsorientierung

Aufgabengebiet:

- selbständige Durchführung von personaladministrativen Agenden (wie z.B.: An- und Abmeldung bei der Krankenkasse)
- Eingabe und Anlage der Personalstammdaten
- Parteienverkehr (kompetente Beratung von kurzfristig Beschäftigten und StudienassistentInnen in Personalangelegenheiten)
- Mitwirkung an personalrelevanten Projekten

Erwünscht:

- Erfahrung in der Personalverwaltung, idealerweise im universitären Bereich
- Aufteilung der Arbeitszeit auf 2 Tage/Woche

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 922,68 brutto (14x jährlich; für 16 Wochenstunden) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 28. September 2018 an die Rechtsabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an rechtsabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

**76. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN (20 WOCHENSTUNDEN),
MASTERSTUDIUM „SOCIAL DESIGN- ARTS AS URBAN INNOVATION“**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 29. Oktober 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistent/in (20 Wochenstunden, befristet auf ein Jahr) für das Masterstudium „Social Design- Arts as Urban Innovation“.

Das Masterstudium Social Design hat zum Ziel, sich künstlerisch-forschend und projektorientiert mit Herausforderungen im Zusammenhang mit Urbanismus und allen damit verbundenen Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- Hochschulabschluss an der aktiven Schnittstelle zwischen Kunst und Kultur einerseits und Projektmanagement und Strategieentwicklung andererseits, sowie mit Erfahrung im Bereich der vielfältigen Herausforderungen des urbanen Raumes
- Arbeitserfahrung / Praxis, die interdisziplinäre Kompetenz erkennen lässt
- forschende Arbeitspraxis (Anschlussfähigkeit in Richtung künstlerische Forschung)

Qualifikationsprofil:

- Erfahrungen und Expertise in den Bereichen Social Design, Urbanismus, Kultur- und Sozialwissenschaften. Hingewiesen wird auf das Curriculum: <http://socialdesign.ac.at/about>
- didaktische Fähigkeit zur Betreuung von Studierenden und Kompetenz in der Begleitung von Lernprozessen
- fachliche / künstlerische Kompetenz, Koordinationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Transferqualitäten
- sprachliche Fähigkeiten der Vermittlung in Deutsch und Englisch

Aufgabenbereich:

- Inhaltliche Betreuung und Unterstützung der Studierenden
- Organisation und inhaltliche Bearbeitung der Projekte der Abteilung
- Mitarbeit an der Lehre

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Bewerbungen sind bis 21. September 2018 (Einlangen an der Universität) unter Anschluss umfassender Unterlagen über die eigenen Arbeiten, sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Tätigkeit an die Abteilung Social Design, Universität für angewandte Kunst, Oskar-Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien, e-mail: stefan.wiltschegg@uni-ak.ac.at zu richten.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

77. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN (10 WOCHENSTUNDEN), MASTERSTUDIUM „SOCIAL DESIGN- ARTS AS URBAN INNOVATION“

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 29. Oktober 2018 eine/n teilbeschäftigte/n Universitätsassistent/in (10 Wochenstunden, befristet auf ein Jahr) für das Masterstudium „Social Design- Arts as Urban Innovation“.

Das Masterstudium Social Design hat zum Ziel, sich künstlerisch-forschend und projektorientiert mit Herausforderungen im Zusammenhang mit Urbanismus und allen damit verbundenen Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Hochschulabschluss an der aktiven Schnittstelle zwischen Kunst und Kultur einerseits und Projektmanagement und Strategieentwicklung andererseits, sowie mit Erfahrung im Bereich der vielfältigen Herausforderungen des urbanen Raumes
- Arbeitserfahrung / Praxis, die interdisziplinäre Kompetenz erkennen lässt
- forschende Arbeitspraxis (Anschlussfähigkeit in Richtung künstlerische Forschung)

Qualifikationsprofil:

- fachliche / künstlerische Kompetenz, Koordinationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Transferqualitäten
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden gegenwärtiger Designinterventionen im Bereich Urbanismus, speziell im Bereich Social Design. Hingewiesen wird auf das Curriculum: <http://socialdesign.ac.at/about>
- sprachliche Fähigkeiten der Vermittlung in Deutsch und Englisch

Aufgabenbereich:

- Inhaltliche Betreuung und Unterstützung der Studierenden
- Unterstützung bei der organisatorischen Koordination und inhaltlichen Bearbeitung der Projekte der Abteilung
- Mitarbeit an der Lehre

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 698,65 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Bewerbungen sind bis 21. September 2018 (Einlangen an der Universität) unter Anschluss umfassender Unterlagen über die eigenen Arbeiten, sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Tätigkeit an die Abteilung Social Design, Universität für angewandte Kunst, Oskar-Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien, e-mail: stefan.wiltschegg@uni-ak.ac.at zu richten.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 7. September 2018

Stück 27

78. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN,
INSTITUT FÜR KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG - FACHBEREICH GEMÄLDE

**78. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN,
INSTITUT FÜR KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG - FACHBEREICH GEMÄLDE**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 20. November 2018 eine/n Universitätsassistenten/in (30 Wochenstunden, befristet auf 1 Jahr) für den Bereich Konservierung und Restaurierung - Fachbereich Gemälde - am Institut für Konservierung und Restaurierung.

Anstellungserfordernisse:

- Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft
- abgeschlossenes einschlägiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium

Erwünscht sind:

- Erfahrung und Berufspraxis in der Gemälderestaurierung
- pädagogische Eignung
- Teamfähigkeit
- gute Englisch- und EDV-Kenntnisse (Fachdokumentationen, Datenbanken, Kartierungsprogramme, etc.)
- interdisziplinäre und internationale Kooperationsbereitschaft

Tätigkeitsprofil:

Betreuung der Studierenden in der konservatorisch/restauratorischen Praxis (Zentrales künstlerisches Fach), projektorientiertes Arbeiten, Akquisition von Drittmitteln, Administration und Koordination im Studien- und Institutsbetrieb, Mitwirkung an nationalen und internationalen Restaurier- und Forschungsprojekten

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.095,90 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise von durchgeführten Restaurierprojekten, praktische und theoretische Schwerpunktsetzungen im Fachbereich) bis 18. September 2018 an das Institut für Konservierung und Restaurierung der Universität für angewandte Kunst Wien, Salzgies 14, 1010 Wien, E-Mail: kons-rest@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 14. September 2018

Stück 28

79. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, KERAMIKSTUDIO

79. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, KERAMIKSTUDIO

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ehestmöglich eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistent/in (20 Wochenstunden, befristet auf 1Jahr) für das Keramikstudio.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- gute Kenntnisse der deutschen Sprache

Anforderungsprofil:

- umfassende Kenntnisse der keramischen Produktion vom künstlerischen bis zum industriellen Bereich
- mehrjährige praktische Erfahrung in der keramischen Produktion
- Besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in den Bereichen keramischer Massen, Glasur- und Brenntechniken
- Kompetenzen bei der Vermittlung an Studierende und Teamfähigkeit
- Organisationstalent, Umsichtigkeit
- Gute Kenntnisse von Excel, Illustrator und Filemaker
- Gute Kenntnis im Umgang mit sozialen Medien, PR, Netzwerken und Sponsoren

Aufgabengebiet:

- Aufbereitung keramischer Massen und Glasuren
- Betreuung der Massenaufbereitungsanlage
- Brenntechniken und Betreuung der Brennöfen und des Brennraumes
- Administrative Aufgaben
- Verknüpfung von Datenbanken
- Betreuung der zu erstellenden Website

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 3. Oktober 2018 an das Keramikstudio der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-mail: keramikstudio@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 25. September 2018

Stück 29

80. EINRICHTUNG DES ERWEITERUNGSSTUDIUMS FÜR ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN SECHSSEMESTRIGER LEHRAMTSSTUDIEN GEM. § 54c UG: VERLAUTBARUNG
81. HAUSORDNUNG DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG GEM. BESCHLUS DES REKTOATS VOM 19. SEPTEMBER 2018
82. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH ARCHITEKTURENTWURF / UNIVERSITY PROFESSOR OF ARCHITECTURAL DESIGN
83. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH ARCHITEKTURTHEORIE / UNIVERSITY PROFESSOR OF THEORY OF ARCHITECTURE
-

80. EINRICHTUNG DES ERWEITERUNGSSTUDIUMS FÜR ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN SECHSSEMESTRIGER LEHRAMTSSTUDIEN GEM. § 54c UG: VERLAUTBARUNG

Mit Beschluss des Rektorats vom 11. September 2018 wird mit Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien gemäß § 54c UG eingerichtet.

Siehe Beilage 1

81. HAUSORDNUNG DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG GEM. BESCHLUS DES REKTOATS VOM 19. SEPTEMBER 2018

Siehe Beilage 2

82. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INFÜR DAS FACH ARCHITECTURENTWURF/ UNIVERSITY PROFESSOR OF ARCHITECTURAL DESIGN

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2019 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das Fach Architekturoentwurf, verbunden mit der Leitung der Abteilung Architekturoentwurf 1, befristet auf 5 Jahre, zur Besetzung. Eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Gesucht wird ein/e mit eigenen Projekten und Realisationen international anerkannte/r Architekt/in mit Fokus auf gesellschaftsrelevante, zukünftige städtebauliche Fragestellungen mit nachgewiesenem fachlichen Interesse an der Bewältigung der Herausforderungen zunehmend urbanisierter Gesellschaften, die sich unter dem Einfluss von Technologie, Klimawandel, demographischen Strukturänderungen und Migration immer stärker verändern werden. Die synergetische Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen für Architekturoentwurf und insbesondere mit der ebenfalls neu zu besetzenden Professur für Architekturtheorie, die sich ebenfalls schwerpunktmäßig den Herausforderungen durch die Auswirkungen sozialer, politischer und technologischer Umwälzungen widmen soll, wird erwartet.

Qualifikationsprofil:

- Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung,
- Entsprechende akademische Qualifikation mit abgeschlossenem Architekturstudium und internationaler Lehrererfahrung,
- Interesse an einer zukunftsorientierten, richtungsweisenden Weiterentwicklung von gebauter Architektur und Städteplanung, basierend auf dem Bewusstsein der großen sozialen, politischen, demographischen und technologischen Herausforderungen urbaner Räume.
- Hohe gestalterische Kreativität gepaart mit gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein und der Fähigkeit zu kritischem und visionärem Denken,
- Fähigkeit und Bereitschaft, Studierende im Fach Architekturoentwurf im Rahmen des 3-jährigen Masterstudiums der Architektur sowie PhD Studierende zu betreuen,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit mit einem vorhandenen Stab an MitarbeiterInnen,
- Bereitschaft internationale Kontakte zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken einzubringen,
- Bereitschaft zur Unterstützung des Instituts für Architektur in Profilierung, Lehre und lehrrelevanten organisatorischen Belangen sowie Konzeption und Durchführung von künstlerisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Bereitschaft Forschungsprojekte zu entwickeln und umzusetzen und sich in Kooperationsprojekten mit außeruniversitären Partnern zu engagieren,

- Bereitschaft zur Konzeption und Durchführung von öffentlichen fachbezogenen, künstlerisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen zur internationalen Vernetzung und Verstärkung der Sichtbarkeit des auf die gesellschaftliche Wirkungsmacht der Universität und ihrer AbsolventInnen ausgerichteten Profils der Angewandten.
- Unterrichtssprache Englisch; Deutschkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht zwingend.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt laut Kollektivvertrag derzeit € 5.005,10 brutto monatlich (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Qualifizierte BewerberInnen richten ihre schriftliche Bewerbung in digitaler Form mit sachdienlichen Unterlagen bis 3. Dezember 2018 an das Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien; e-mail: rektorat@uni-ak.ac.at

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

.....
 At the University of Applied Arts Vienna the position for a University Professor of Architectural Design is vacant from October 1, 2019 for a fixed period of 5 years. However, on mutual consent the contract may subsequently be extended.

We are looking for an architect who has earned international recognition with his/her own projects and accomplishments with clear focus on future urban design and socially relevant issues. The candidate should show an interest in addressing challenges that increasingly urbanized societies are now facing with the influence of technology, global warming, demographic and structural changes, migrations, etc. We expect the applicant to be able to work together with other departments of the Architectural Design 1 studio, in particular with the professor (chair) of theory of architecture, in engaging synergistically with the effects of societal, political and technological changes.

Employment requirements:

- EU/EWR-citizenship or equal prerequisites for employment
- Appropriate academic qualifications with a university degree in architecture and international teaching experience
- Interest in a future-oriented, trend-setting further development of built architecture and urban planning, based on an awareness of the great social, political, demographic and technological challenges facing urban spaces
- High level of creativity in tandem with a sense of social responsibility and the ability to engage in critical and visionary thought

- The ability and willingness to supervise students within the framework of the three- year master's degree course as well as a PhD students in architecture
- Teamwork capabilities and a readiness to cooperate with the existing departmental staff
- Offering international contacts to assist students and graduates in establishing their own national and international networks
- Willingness to support the Institute of Architecture in profiling, teaching and teaching relevant organization as well as conceptualization and realization of artistic and scientific events
- Willingness to develop and implement research projects, as well as to be involved in cooperation projects with extramural partners and to participate in decision-making processes at the university
- Willingness to organize and implement public events on architecture, artistic and scientific subjects to promoting international networking and increase the visibility of the profile of the university and its graduates.
- Teaching language is English; German language skills are helpful, but not prerequisite.

In accordance with the Collective Wage Agreement, the negotiable minimum salary for professors amounts to € 5.005,10 gross per month, payable 14 x per year. Pursuant to the stipulations of the Collective Wage Agreement, the salary may be higher if there is previous work-related experience.

The University of Applied Arts is seeking to increase the number of women in leading positions at the university and therefore expressly encourage women to apply. In the case of identical qualifications, female applicants will be given priority.

Qualified candidates are asked to submit their applications to the Dean's office at the University of Applied Arts Vienna, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Vienna; e-mail: rektorat@uni-ak.ac.at by 3rd December 2018.

The University of Applied Arts does not offer compensation for travel expenses for applicants.

83. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH ARCHITEKTURTHEORIE/ UNIVERSITY PROFESSOR OF THEORY OF ARCHITECTURE

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2019 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das Fach Architekturtheorie, verbunden mit der Leitung der Abteilung Architekturtheorie, befristet auf 5 Jahre, zur Besetzung. Eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Gesucht wird eine Person mit ausgewiesenen Kompetenzen zum gegenwärtigen Diskurs gesellschaftsrelevanter Themen der Architekturtheorie unter besonderer Berücksichtigung der künftigen Rolle von Architektur; einschließlich Urban Planning als Bewältigungsstrategie der Herausforderungen zunehmend urbanisierter Gesellschaften, die sich unter dem Einfluss von Technologie, Klimawandel, demographischen Strukturänderungen und Migration immer stärker verändern werden. Die synergetische, profildbildende Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Architektorentwurf, insbesondere mit der ebenfalls neu zu besetzenden Professur für Architektorentwurf 1, die sich ebenfalls schwerpunktmäßig den Herausforderungen durch die Auswirkungen sozialer, politischer und technologischer Umwälzungen widmen soll, wird erwartet.

Qualifikationsprofil:

- Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung,
- Entsprechende akademische Qualifikation mit abgeschlossenem Doktoratsstudium zum Beispiel aus den Bereichen der Philosophie, Kultur-, Medien-, Literaturwissenschaften, oder vergleichbarer Qualifikation mit einschlägigem Schwerpunkt und grundlegender Expertise,
- Internationale Lehrerfahrung, nach Möglichkeit an einer künstlerischen Institution,
- Eine durch Publikationen und öffentliches Auftreten nachgewiesene ausgezeichnete Fach- und Forschungskompetenz,
- Interesse an einer zukunftsorientierten, richtungsweisenden Weiterentwicklung des zeitgenössischen theoretischen und interdisziplinären Architekturdiskurses, basierend auf dem Bewusstsein der sozialen, politischen, demographischen und technologischen Herausforderungen urbaner Räume.
- Gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein gepaart mit der Fähigkeit zu kritischem und visionärem Denken,
- Fähigkeit und Bereitschaft der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Fach Architekturtheorie im Rahmen des 3-jährigen Masterstudiums der Architektur, sowie der Aufnahme und Betreuung von DissertantInnen,
- Bereitschaft zu intensiver Forschung und damit verbundenen Publikationsaktivitäten, Konzeption und Durchführung von öffentlichen fachbezogenen, künstlerisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen zur internationalen Vernetzung und Verstärkung der Sichtbarkeit des auf die gesellschaftliche Wirkungsmacht der Universität und ihrer AbsolventInnen ausgerichteten Profils der Angewandten.
- Bereitschaft zur Erstellung von Projektanträgen an österreichische, europäische und außereuropäische Institutionen der Forschungsförderung,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der universitären Selbstverwaltung sowie von administrativen Aufgaben im Rahmen der Lehre und des Studienbetriebs an der Universität,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit
- Unterrichtssprache Englisch; Deutschkenntnisse sind von Vorteil.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt laut Kollektivvertrag derzeit € 5.005,10 brutto monatlich (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Qualifizierte BewerberInnen richten ihre schriftliche Bewerbung in elektronischer Form mit sachdienlichen Unterlagen bis 3. Dezember 2018 an das Rektorat der Universität für angewandte Kunst e-mail: rektorat@uni-ak.ac.at.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

.....

At the University of Applied Arts Vienna, the leading position for a chair, University Professor of THEORY OF ARCHITECTURE in full employment (40h/week) is vacant from October 1, 2019 for a fixed period of 5 years. However, on mutual consent the contract may subsequently be extended.

We are seeking a person who has shown exceptional competences in engaging with the current discourse on socially relevant themes of architectural theory. The candidate should also show a special interest for the future role of architecture in addressing the challenges of an increasingly urbanized society that is impacted by technology, global warming, demographic and structural changes and migration. We expect the applicant to be able to work together with the department of architectural design, in particular the professor of architectural design 1, yet to be appointed, in tapping synergies and shaping the profile of the institute. Shared interests – the challenges arising from the impact of societal, political and technological changes – should be reflected in teaching and research.

Employment requirements:

- Austrian/EU/EWR-citizenship or equal prerequisites for employment
- The appropriate academic qualification with completed doctoral studies in the fields of philosophy, comparative literature, cultural studies, or media theory, or comparable qualification with a related focus and solid expertise
- International teaching experience, if possible at an artistic institution
- Excellent in-depth knowledge of the field and research demonstrated through publications and public presentations

Qualifications:

- Interest in pursuing a future-oriented, trend-setting contemporary discourse in architecture, focusing on theoretical and interdisciplinary issues, based on an awareness of the societal, political, demographic and technological challenges in urban spaces
- A sense of social responsibility and the ability to think in a critical and visionary way

- Ability and willingness to hold lectures and seminars in the field of architectural theory as part of the 3-year master's program in architecture, as well as recruiting and supervising doctoral students
- Willingness to engage in intensive research and related publication activities, conception and realization of public subject-oriented artistic and scientific events for international networking and visibility, focusing in particular on theory formation and theory development from a contemporary perspective
- Willingness to submit project proposals to Austrian, European and non-European research funding institutions
- Willingness to perform tasks in the field of university self-administration as well as administrative tasks within the framework of teaching and the respective study program at the university
- Leadership and teamwork
- Teaching language is English; German language skills are helpful, but not prerequisite.

In accordance with the Collective Wage Agreement, the negotiable minimum salary for professors amounts to € 5.005,10 gross per month, payable 14 x per year.

The University of Applied Arts is seeking to increase the number of women in leading positions at the university and therefore expressly encourages women to apply. In the case of identical qualifications, female applicants will be given priority.

Qualified candidates are asked to submit their applications to the Dean's office at the University of Applied Arts Vienna, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Vienna; e-mail: rektorat@uni-ak.ac.at by 3rd December 2018.

The University of Applied Arts does not offer compensation for travel expenses for applicants.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Erweiterungsstudium gemäß § 54c UG – Einrichtungsbeschluss

Mit Beschluss des Rektorats vom 11.9.2018 wird mit Wintersemester 2018/19 das ***Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien gemäß § 54c UG*** mit folgenden Unterrichtsfächern eingerichtet:

- kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)
- dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Technisches und textiles Werken)

Die englischen Bezeichnungen für Studium und Unterrichtsfächer lauten:

Extension programme for graduates of six semester bachelor programmes of Art Education, in the subjects of

- *kkp: Art and Communication Practices (Fine Arts)*
- *dex: Design, Material Culture and Experimental Practices (Technology and Textiles)*

Das Curriculum für dieses Erweiterungsstudium ist im Curriculum für das Lehramtsstudium (Bachelor und Master) enthalten.

HAUSORDNUNG

der Universität für angewandte Kunst Wien

Beschluss des Rektorats am 19.09.2018

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 29 (Stud.jahr 2017/2018)

- § 1 Zweck und Geltungsbereich der Hausordnung
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Benützung der Universitätsliegenschaften
- § 4 Gebäudezutritt und -Öffnungszeiten
- § 5 Sperrsysteme und Schlüsselverwaltung
- § 6 Gefahrenbereiche
- § 7 Sicherheitsbestimmungen
- § 8 Notfälle, Unfälle, Gebrechen
- § 9 Einbrüche, Diebstähle, Bedrohung
- § 10 Rauchverbot
- § 11 Arbeitsplatz-Evaluierung
- § 12 Abfallwirtschaft
- § 13 Abstellen von Fahrrädern und PKW
- § 14 Hundehaltung
- § 15 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Hausordnung

Anhang 1: Brandschutzordnung

Abkürzungen:

SFK / SFKe = Sicherheitsfachkraft / Sicherheitsfachkräfte

Abt.GTS = Abteilung Gebäudetechnik & Sicherheit

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Hausordnung

- (1) Diese Hausordnung regelt die Nutzung und Verwaltung von Räumen und Einrichtungen der Universität für angewandte Kunst Wien, mit besonderem Augenmerk auf die nötigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in allen Arbeitsbereichen.
- (2) Die Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude, Räume und deren Einrichtungen (im Folgenden als „Universitätsliegenschaften“ bezeichnet), die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.
- (3) Alle Personen, die sich auf bzw. innerhalb von Universitätsliegenschaften aufhalten, verpflichten sich damit zur Einhaltung dieser Hausordnung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Inkraftsetzung der Hausordnung obliegt dem Rektorat.
- (2) Mit der Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gemäß vorliegender Hausordnung sind die Sicherheitsfachkräfte (im Folgenden als "SFK bzw. SFKe" abgekürzt) betraut, die der zuständigen Abteilung Gebäudetechnik & Sicherheit (im Folgenden als "Abt.GTS" abgekürzt) des Bereichs Facility Management angehören.
- (3) Der/die BereichsleiterIn Facility Management sowie der/die LeiterIn der Abt.GTS sind neben den SFKen befugt, interne Anweisungen zur Einhaltung der Hausordnung zu erteilen.
- (4) Der Bereich Facility Management ist mit allen Belangen der Liegenschaftsverwaltung, des Gebäudebetriebs, den zugehörigen Dienstleistungen sowie für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Universitätsliegenschaften betraut und agiert nach Vorgaben des Vizerektorats für Infrastruktur.
Weiterführende Informationen und Prozesse zu einzelnen Themenfeldern des Bereichs Facility Management sind im Intranet unter "Info Personal" zu finden.
- (5) Die LeiterInnen aller Organisationseinheiten der Universität sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung zuständig. Dies entbindet Einzel-Personen jedoch nicht von ihrer diesbezüglichen individuellen Verantwortung.
- (6) Weiters sind LehrveranstaltungsleiterInnen sowie Vorsitzende von Gremien und Kommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls für die Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung verantwortlich.

§ 3 Benützung der Universitätsliegenschaften

(1) Zur Benützung der Universitätsliegenschaften sind folgende Personen berechtigt, wobei im Folgenden Personen der Gruppe a) bis c) als "Universitätsangehörige" bezeichnet werden:

- a) Mitglieder von Organen der Universität
- b) MitarbeiterInnen der Universität
- c) Studierende der Universität
- d) Personen, die an der Universität Aufgaben im Auftrag von Universitätsangehörigen zu erfüllen haben
- e) Universitätsfremde Personen, wenn deren Aufenthalt mit einem Zweck der Universität in Verbindung steht.

(2) Alle Universitätsliegenschaften sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten und Einrichtungen sowie unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen.

(3) In Werkstätten und sonstigen Gefahrenbereichen ist besonderer Augenmerk auf die Sicherheit von Personen zu legen. Die sichere Benützung ist in § 6 "Gefahrenbereiche" geregelt.

(4) Insbesondere sind zu unterlassen:

- a) die Erregung unnötigen Lärms, der den ordentlichen Universitätsbetrieb oder die Nachtruhe von Anrainern stört, wobei künstlerische Mini-Darbietungen in zumutbarer Lautstärke zulässig sind.
- b) jedes Verhalten, das die Sicherheit und Ordnung sowie das Ansehen der Universität stört.
- c) die Entfernung und Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Hinweisen und Aushängen (z.B. Fluchtweg-Kennzeichnung) sowie Anlagen (z.B. Feuerlöscher) bzw. deren Entziehung aus der Sicht.
- d) die Lagerung gefährlicher Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art.
- e) die Lagerung und das Führen von Waffen, die Lagerung von Munition und Sprengmitteln sowie jeder Art explosiver Materialien und Stoffe.
- f) jede mutwillige Verschmutzung von Räumen und Verkehrswegen.
- g) mutwillige Beschädigungen jedweder Art.
- h) jede parteipolitische Betätigung in Wort, Schrift und Bild; hiervon ausgenommen sind wahlwerbende Aktivitäten von Interessensvertretungen der Universität.

(5) Fluchtwege und Fluchttüren sind freizuhalten und nicht durch Lagerungen zu verstellen.

(6) Brandschutztüren sind geschlossen zu halten, sofern diese keine im Brandfall automatisch auslösende Schließvorrichtung aufweisen. Das Unterkeilen von Brandschutztüren ist untersagt.

(7) Vorrichtungen zur Unfallverhütung haben jederzeit zugänglich zu sein und sind gebrauchsfähig zu erhalten. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen sowie Mängel, die einen Unfall auslösen oder eine Unfallgefahr vergrößern können, sind der Abt.GTS zu melden.

(8) In Universitätsliegenschaften ohne Portierdienst sind die Hauptzugangs-Türen des Gebäudes stets geschlossen zu halten sowie nachts und zu jenen Zeiten zu versperren, in denen Universitätsangehörige nicht anwesend sind.

(9) Offensichtliche Mängel, Schäden und Gebrechen sowie auch vorsätzliche Beschädigungen, Einbrüche und Diebstähle sind durch jeden/jede Universitätsangehörige/n unverzüglich der Abt.GTS zu melden.

(10) Die Benützung temporär gebuchter Räume (z.B. Seminarräume) hat unter Aufsicht des/der Lehrveranstaltungsleiters/leiterin bzw. bei anderem Zweck durch dessen zuständige Person zu erfolgen. Die Fluchtwege sind freizuhalten und die am Türschild ersichtliche maximal zulässige Personenzahl ist einzuhalten.

(11) Bei Abwesenheit eines/einer befugten Büro-Nutzers/Nutzerin darf dessen/deren Büro von Dritten nur mit Wissen des/der Büro-Nutzers/Nutzerin, aus dringender betrieblicher Veranlassung oder in Notfällen betreten werden.

(12) Der Transport von schweren Gegenständen (z.B. Maschinen, Sperrgüter) sowie deren Aufstellung und technischer Anschluss sind im Einvernehmen mit der Abt.GTS durchzuführen.

(13) Die Führung von gewerblichen Betrieben sowie gewerblicher Warenvertrieb sind nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Mitglied des Rektorats zulässig.

(14) Überblick Universitätsliegenschaften:



§ 4 Gebäudezutritt und -Öffnungszeiten

(1) In allen Universitätsliegenschaften ist zwischen allgemein zugänglichen Räumen, zentral verwalteten Räumen und dauerhaft an eine Organisationseinheit zugeteilten Räumen sowie Büros zu unterscheiden.

(2) Der Zutritt zu allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen der Universitätsliegenschaften ist während der Öffnungszeiten generell gestattet.

(3) Zu zentral verwalteten Räumen zählen Seminarräume, Veranstaltungsräume, der Hörsaal 1 am Hauptstandort, Flux 1 + 2 in der Vorderen Zollamtsstrasse 7, ein Teil der Studierenden-Arbeitsräume im Schwanzer-Trakt/Hauptstandort sowie Besprechungsräume. Für die Zeitspanne einer zuerkannten Raumreservierung sind Zutritt und Nutzung dieser Räume zulässig.

(4) Für dauerhaft vergebene Räume ist die Zutrittsregelung von der nutzenden Organisationseinheit selbst festzulegen (vgl. auch Abs. 14). Hierbei ist zu regeln, ob bzw. welche der Räume, die an eine Organisationseinheit dauerhaft zugeteilt sind, als "allgemein zugänglich" deklariert werden und somit während der Öffnungszeiten generell betreten werden dürfen, oder ob bzw. welche dieser Räume wegen der speziellen Verwendung bzw. Einrichtung nur "beschränkt zugänglich" sein sollen.

(5) Die Art der Zutrittsmöglichkeit zu den als beschränkt zugänglich definierten Räumen (z.B. Werkstätten, Sonder-Räume) ist mittels Aushang an den betreffenden Räumen auszuschildern (vgl. auch § 6 Gefahrenbereiche). Die Zutritts-Kontrolle sowie die Gewährleistung der Sicherheit anwesender Personen obliegt der jeweiligen Organisationseinheit selbst.

(6) Die Verantwortung für eine sichere und bestimmungsgemäße Nutzung dauerhaft vergebener Räume liegt beim/bei der LeiterIn der jeweiligen Organisationseinheit.

(7) Der Zutritt zu Büros ist zunächst ausschließlich dem/der jeweiligen Büro-Nutzer/In gestattet, der/die darüberhinaus während der Liegenschafts-Öffnungszeiten selbst darüber befindet, wann und wie der Zutritt zum eigenen Büro auch anderen Personen gewährt wird.

(8) Räume zur Aufrechterhaltung des Gebäude-Betriebes (z.B. Technik- und Serverräume) sind gekennzeichnet und dürfen nur von befugten Personen betreten werden.

(9) Wenn aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich, kann vom Rektorat oder damit beauftragten Personen eine Sperre von Universitätsliegenschaften oder von Teilen hiervon verfügt werden.

In einem solchen Fall ist der Zutritt nur befugten externen Einsatzkräften sowie dem für Notfall-Einsätze geschulten Personal des Bereichs Facility Management gestattet.

(10) Bei Gefahr im Verzug kann eine Sperre gemäss Abs. (8) innerhalb von dauerhaft vergebenen Räumen auch von der zuständigen Leitung dieser Organisationseinheit veranlasst werden.

(11) Im Hauptgebäude und in größeren Universitätsliegenschaften, sofern sich dort auch allgemein zugängliche Räume befinden, ist ein Portierdienst eingesetzt und sind die Öffnungszeiten täglich mit 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgesetzt.

Diese Regelung gilt auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie neben Universitätsbetriebszeiten auch in Ferienzeiten.

(12) Sofern Gebäude-Außentüren, abteilungsbegrenzende Türen und bestimmte Türen zu Sonderräumen mit einem elektronischen Zutrittssystem versehen sind, können diese Türen via Zutrittskarte von berechtigten Personen jederzeit geöffnet werden.

(13) Da diese Zutrittsberechtigung via Zutrittskarte für Gebäude-Außentüren allen Universitätsangehörigen gemäß § 3, Abs. 1, a) - c) erteilt wird, wird auch jeder/jedem Universitätsangehörigen eine Zutrittskarte ausgehändigt, die hinsichtlich Öffenbarkeit von Gebäude-Außentüren programmiert ist.

(14) Zutrittsberechtigungen zu abteilungsbegrenzenden Türen und definierten Sonderraum-Türen von dauerhaft an eine Organisationseinheit zugeteilten Räumen können ausschließlich von der Leitung dieser Organisationseinheit erteilt werden, erst dann wird die Zutrittskarte einer/eines Universitätsangehörigen auch hinsichtlich Öffenbarkeit dieser konkreten Türen programmiert.

(15) In kleineren Universitätsliegenschaften (Exposituren) befinden sich in der Regel nur dauerhaft an Organisationseinheiten zugeteilte Räume. Öffnungszeiten, Zutritt und Benützung der Räume liegen somit in Eigenverantwortung der dort verorteten Organisationseinheit/en, deren jeweilige Leitung/en die diesbezügliche Regelung (untereinander abzustimmen,) festzulegen und bekanntzugeben hat/haben.

(16) Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten werden die Universitätsliegenschaften abgesperrt und gegen unbefugten Zutritt gesichert.

(17) Der weitere Aufenthalt von Universitätsangehörigen in einem Gebäude ist auch nach dessen Schließung im sog. "Nachtbetrieb" gestattet.

Ein Verlassen des Gebäudes ist jederzeit möglich, da Hauptzugangs-Türen von innen via Panikbeschlag offenbar sind.

(18) Nach Verlassen des Gebäudes ist das sorgfältige Schließen der Außentüren eine zwingende Vorschrift. Der Einlass fremder Personen außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(19) Im "Nachtbetrieb" ist der Zutritt nur zu allgemein zugänglichen Räumen bzw. Bereichen der Universitätsliegenschaften gestattet und möglich. Davon ausgenommen sind Räume, für deren Zutritt ein/e Universitätsangehörige/r im Besitz eines Schlüssels bzw. die eigene Zutrittskarte mit der Zutrittsberechtigung programmiert ist.

(20) Für besondere (z.B. künstlerische) Initiativen während der Nachtzeiten kann von Universitätsangehörigen im Rektorat eine Sonder-Genehmigung beantragt werden.

§ 5 Sperrsysteme und Schlüsselverwaltung

(1) Die Verwaltung und Betreuung der Sperr-/Schließ- und Zutrittssysteme sowie die Schlüsselverwaltung, Administration und Programmierung der Zutrittskarten obliegt der Abt.GTS.

(2) Schlüssel bzw. Zutrittskarten für Universitätsangehörige werden auf Antrag und nur gegen Unterschrift ausgegeben.

(3) Schlüssel für zentral verwaltete Räume (z.B. Seminarräume) werden vom Portierdienst ausschließlich für jene Räume und an jene Personen ausgehändigt, die von der Raumkoordination schriftlich an den Portierdienst bekanntgegeben wurden. Darüberhinaus kann die Zutrittsberechtigung für zentral verwaltete Räume auch via Zutrittskarte temporär programmiert sein.

(4) Die Aushändigung von Schlüsseln bzw. Zutrittskarten an Studierende erfolgt vom Portierdienst ausschließlich für jene Räume, für die ihm von jener Organisationseinheit, der der erfragte Raum dauerhaft zugeteilt ist, ein sog. "Ausgabeschlüssel" vorliegt.

(5) Die temporäre Weitergabe von Schlüsseln bzw. Zutrittskarten für dauerhaft vergebene Räume durch die verantwortliche Organisationseinheit an Studierende ist gestattet, jedoch nachvollziehbar zu dokumentieren.

(6) Etwaiger Verlust von Schlüsseln bzw. Zutrittskarten ist unverzüglich der Abt.GTS bekanntzugeben.

(7) Für verloren gegangene Schlüssel bzw. Zutrittskarten und allfällige Folgekosten (z.B. Austausch von Sperren) haftet der/die Schlüssel-InhaberIn nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Leitung der verantwortlichen Organisationseinheit.

(8) Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels bzw. einer Zutrittskarte entfällt, ist diese/r umgehend an die Abt.GTS zurückzugeben.

§ 6 Gefahrenbereiche

- (1) In Organisationseinheiten, in welchen gefährliche Arbeitsvorgänge an Geräten u. Maschinen durchgeführt werden oder mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird (im Folgenden als "Gefahrenbereiche" bezeichnet), sind von deren LeiterInnen vor Aufnahme der Tätigkeit verantwortliche Personen zu benennen und unter Angabe des örtlichen und inhaltlichen Verantwortungsbereiches dem Rektorat bekannt zu geben.
- (2) Mittels Aushang sind Gefahrenbereiche bzw. betroffene Räume zu kennzeichnen, wo auch die jeweils zu kontaktierende Ansprechperson auszuschildern ist. Auf dieser Beschilderung ist auch die Art der Zutrittsmöglichkeit abzubilden.
- (3) Die für Gefahrenbereiche verantwortlichen Personen sind für die jeweilige Tätigkeit entsprechend auszubilden, wobei die Qualifikation von Art und Einsatz der gefährlichen Arbeitsstoffe bzw. Arbeitsvorgänge abhängig ist. Schulungsinhalt und -umfang sowie auch die Frequenz regelmäßiger Nachschulungen sind vom/von der LeiterIn der Organisationseinheit unter Einbeziehung einer SFK im Vorfeld festzulegen.
- (4) Diese Schulungen und Nachschulungen sind von den verantwortlichen Personen dokumentiert zu absolvieren.
- (5) Die verantwortlichen Personen übernehmen im jeweiligen Gefahrenbereich die Aufsicht über die Tätigkeiten vor Ort und sind vor Aufnahme der Arbeit zwingend zu kontaktieren. Anweisungen der verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.
- (6) In manchen Gefahrenbereichen wird von der verantwortlichen Ansprechperson eine Benützungsordnung (z.B. Werkstatt-Ordnung, Labor-Ordnung) erlassen, wofür vor Nutzung eines solchen Bereiches eine nachweislich dokumentierte Einschulung zu absolvieren ist.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Brandschutzordnung (siehe Anhang 1) ist als integrativer Bestandteil der Hausordnung einzuhalten und wird zur Auffrischung ein Mal jährlich, jeweils zu Beginn des Sommersemesters, via E-Mail-Aussendung an alle Universitätsangehörigen bekanntgegeben.
- (2) Ein Mal jährlich findet in den größeren Universitätsliegenschaft eine Evakuierungsübung statt, an der bei Anwesenheit im entsprechenden Gebäude verpflichtend teilzunehmen ist.
- (3) LeiterInnen einer Organisationseinheit sowie LehrveranstaltungsleiterInnen haben dafür zu sorgen, dass bei unbeaufsichtigter Arbeit von Studierenden keine gefährlichen Geräte und Maschinen sowie keine gefährlichen Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel zugänglich sind.
- (4) Weitere von der Abt.GTS, durch SFKe oder von der Leitung des Bereichs Facility Management bekanntgegebene Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien sind einzuhalten.

§ 8 Notfälle, Unfälle, Gebrechen

(1) Ein "Notfall" besteht dann, wenn unmittelbare Gefahr für Personen, Gebäude, Sachgüter oder Betriebsanlagen besteht, z.B. Unfall, Brand, Gebrechen, Einbruch, Vandalismus etc.

(2) In einem Notfall sind unverzüglich die externen Einsatzkräfte zu alarmieren:

Telefon-Nummern: Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144.

(3) Der Portierdienst des Hauptgebäudes tritt jederzeit, auch nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen, als zentrale Notfall-Anlaufstelle auf, der die Einsatzkräfte alarmiert bzw. gemäß aufliegender Notfallpläne die notwendigen Schritte einleitet:

Telefon-Nummer Portierdienst Hauptgebäude: 01 / 711 33 - 2200.

(4) Weiters kann in Notfällen auch eine SFK oder der/die LeiterIn der Abt.GTS oder die Bereichsleitung Facility Management sowie der/die Betriebsarzt/ärztin kontaktiert werden.

(5) Bei Unfällen sind alle Universitätsangehörigen sowie jede an der Universität anwesende Person berechtigt und verpflichtet, Erste-Hilfe-Maßnahmen entsprechend der eigenen Fähigkeiten zu leisten.

(6) Unfälle von ArbeitnehmerInnen sind in der Personalverwaltung und Unfälle von Studierenden in der Abt.GTS bekanntzugeben, wo auch Beinahe-Unfälle erfasst werden, um vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen setzen zu können.

(7) Bei Feststellung von groben Schäden und Auffälligkeiten am Gebäude sowie bei Gefahr im Verzug ist eine SFK oder der/die LeiterIn der Abt.GTS bzw. des Bereichs Facility Management oder der Portierdienst zu verständigen.

§ 9 Einbrüche, Diebstähle, Bedrohung

(1) Zur Vermeidung von Diebstählen sind Wertgegenstände und Geldbeträge unter Verschluss zu halten. Beim Verlassen der Räume, auch bei nur kurzer Abwesenheit, sind die Türen grundsätzlich zu verschließen bzw. zu versperren.

Für abhanden gekommene persönliche Wertgegenstände und Geldbeträge übernimmt die Universität keine Haftung.

(2) Einbrüche und Einbruchversuche sowie Diebstähle und Diebstahlversuche sind unverzüglich an eine SFK oder den/die LeiterIn der Abt.GTS oder dem Portierdienst zu melden, der/die die Einsatzkräfte alarmiert bzw. gemäß aufliegender Notfallpläne die notwendigen Schritte einleitet.

(3) Universitätsangehörige, die sich in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich bzw. Büro von anderen anwesenden Personen bedrängt, belästigt oder bedroht fühlen, können unmittelbar eine SFK kontaktieren und ohne lange Erklärung um Unterstützung ersuchen. Die SFK wird raschest vor Ort kommen, um die Situation zu entschärfen.

§ 10 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist gem. § 13 Abs. 1 Tabakgesetz innerhalb der Universitätsgebäude untersagt.

(2) Bei Nichteinhaltung des Rauchverbots und wiederholter Ermahnung sind SFKe berechtigt, ein offizielles Beschwerde-Schreiben an den/die LeiterIn der verantwortlichen Organisationseinheit bzw. bei Studierenden an den/die LeiterIn des zentral künstlerischen Fachs zu übermitteln.

Bei weiterer Nichteinhaltung des Rauchverbot wird die Beschwerde dem Rektorat vorgelegt.

(3) Sollte es hinsichtlich Nichteinhaltung des Rauchverbots zu einer Anzeige mit Schadenersatzforderung durch den/die LiegenschaftseigentümerIn kommen (z.B. bei Fehlalarmierung der Feuerwehr aufgrund Aktivierung eines Brand- oder Rauchmelders), werden diese Kosten von der Universität an die verantwortliche Person weiterverrechnet.

§ 11 Arbeitsplatz-Evaluierung

(1) In Gefahrenbereichen gemäß § 6 werden zur Gewährleistung der Sicherheit mit einem Intervall von mindestens ein Mal je Studienjahr regelmäßige Arbeitsplatz-Evaluierungen von SFKen durchgeführt.

(2) Alle anderen Arbeitsbereiche sowie Büro-Arbeitsplätze werden durch SFKe und den/die Betriebsarzt/ärztin ebenfalls regelmässig evaluiert. Das Intervall kann variieren, da die Universitätsliegenschaften in alternierender Reihenfolge begangen werden.

(3) Bei akutem Bedarf kann eine Arbeitsplatz-Evaluierung auch unmittelbar bei der Abt.GTS beantragt werden.

§ 12 Abfallwirtschaft

(1) Mit dem Ziel der Nachhaltigkeit und einem ökologischen Umgang mit Ressourcen wird an der Universität Abfall getrennt.

In allgemein zugänglichen Gang-Bereichen befinden sich Abfall-Trennbehälter (z.B. für Papier, Metall, Restmüll). Büro-Arbeitsplätze sind jeweils mit einem Papier-Abfallbehälter und einem Gewerbe-Abfallbehälter für Restmüll ausgestattet.

(2) Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(3) In Liegenschaften mit Werkstattbetrieb befinden sich im Hof jeweils auch große Sammel-Mulden zur getrennten Entsorgung von Werkstatt-Abfall.

(4) Sondermüll wird gesondert gesammelt und vorschriftsmäßig entsorgt.

§ 13 Abstellen von Fahrrädern und PKW

- (1) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.
Das Abstellen in und vor Eingängen, insbesondere das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen ist untersagt.
- (2) Unzulässig abgestellte Fahrräder werden entfernt, max. 2 Wochen verwahrt und dann entsorgt. Ein verwahrtes Fahrrad wird während der 2-Wochen-Frist auf Nachfrage bei der Abt.GTS wieder ausgehändigt.
- (3) Das Zufahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, hierzu zählen auch einspurige motorbetriebene Zweiräder sowie Segways, ist innerhalb von Universitätsliegenschaften nur auf Gäste-Parkplätzen und nur nach Genehmigung durch den/die ParkplatzkoordinatorIn der Abt.GTS gestattet.
Die maximale Park-Dauer auf einem Gäste-Parkplatz beträgt einen Tag, wobei der PKW vor 24:00 Uhr wegzufahren ist.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen auf Feuerwehrezufahrten ist untersagt.
- (5) Unzulässig abgestellte Kraftfahrzeuge werden via Auftrag an einen Abschleppdienst entfernt.

§ 14 Hundehaltung

- (1) Bis auf Widerruf durch den/die BereichsleiterIn Facility Management generell oder durch eine betroffene Organisationseinheit innerhalb ihres Nutzungsbereiches ist es gestattet, Hunde unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf alle Personen, die sich auf dem Universitätsgelände aufhalten, mitzuführen.
- (2) Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten, die besagen, daß Hunde einen Beißkorb zu tragen haben, an der Leine zu führen und zu beaufsichtigen sind sowie, daß durch Hunde verursachte Verschmutzungen vom/von der HundehalterIn selbst zu entfernen sind.
- (3) Bei Problemen, Belästigungen oder Beschwerden sowie beim Vorliegen einer Hunde-Allergie anwesender Personen ist der/die HundehalterIn verpflichtet, den Hund sofort aus dem betroffenen Bereich hinauszuführen.
- (4) Das Mitführen von Hunden in die Räumlichkeiten der Mensa, der Cafeteriasowie der Universitätsbibliothek ist untersagt.
Im Gangbereich vor der Mensa bzw. Cafeteria sowie vor der Bibliothek können Hunde während der Wartezeit an der dafür vorgesehenen Vorrichtung angebunden werden.
- (5) Freilaufende Hunde ohne eine/n offensichtlich anwesende/n HundehalterIn werden von einer SFK unverzüglich weggeführt und im Gangbereich vor der Mensa bzw. Cafeteria angebunden.

§ 15 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Hausordnung

(1) Bei Verstoß gegen die Hausordnung wird unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorgegangen.

(2) Bei geringfügigen Verstößen erfolgt ein Verweis durch den/die LeiterIn der betroffenen Organisationseinheit, durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn, durch eine SFK oder der/die LeiterIn der Abt.GTS bzw. des Bereichs Facility Management, subsidiär durch das Rektorat.

(3) Das zuständige Mitglied des Rektorats oder ein von ihm beauftragtes Organ kann Personen, deren Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung an der Universität darstellt, oder die die Bestimmungen dieser Hausordnung gröblich oder wiederholt verletzt haben, zum Verlassen der betreffenden Universitätsliegenschaft veranlassen.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können darüber hinaus universitätsfremde Personen vom zuständigen Mitglied des Rektorats von der weiteren Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität oder vom Betreten von Universitätsliegenschaften zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.

(5) Werden Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder sonstige zur Lehre zählende Veranstaltungen derart gestört, daß ihre Durchführung dem/der LehrveranstaltungsleiterIn unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung, Prüfung oder sonstige Veranstaltung unterbrochen werden. Bei Bedarf kann eine SFK hinzugezogen werden.

(6) Für etwaige Schäden haben VerursacherInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

(7) Bei Gefahr im Verzug sind alle Universitätsangehörigen sowie jede an der Universität anwesende Person berechtigt und verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität und deren Angehörige bzw. BenützerInnen abzuwenden.

Für das Rektorat

Vizerektorin für Infrastruktur
DI. Maria Zettler

Brandschutzordnung

Einleitung

§ 1 Die folgende Brandschutzordnung gibt den Angehörigen der Universität wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Universitätsbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände, sowie über das Verhalten im Brandfall.

§ 2 Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichtbefolgen dieser Vorschriften unter Umständen auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

§ 3 Für die Brandsicherheit der gesamten Universität sind die in § 29 bezeichneten Personen zuständig. Alle den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

§ 4 Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

§ 5 Der Anwendungsbereich dieser Brandschutzordnung umfasst die gesamte Universität inklusive aller Nebengebäude und Exposituren.

§ 6 Alle Angehörigen der Universität sind verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der den Brandschutz betreffenden Ordnung und Sicherheit beizutragen.

§ 7 Dringend erforderliche Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind allen anderen Dienstverrichtungen vorzuziehen.

Allgemeines Verhalten

§ 8 Im Bereich der Universität dürfen Fahrzeuge nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Leitung des „Facility Management“ und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.

§ 9 Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Universitätsbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge unversperrt bleiben bzw. von innen zu öffnen sein.

§ 10 Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

§ 11 Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Universität betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

§ 12 (1) Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen etc. sind spätestens bei Arbeitsbeendigung aus den Werkstätten zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

(2) Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten.

(3) Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.

§ 13 In der gesamten Universität ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind lediglich die dafür vorgesehenen oder zugelassenen Räumlichkeiten (erkennbar durch Piktogramme).

§ 14 (1) Mit Ausnahme der Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen und eingerichtet sind, ist in der gesamten Universität der Umgang mit offenem Feuer verboten.

(2) Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier etc.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten.

§ 15 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb

genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instandzuhalten und zu bedienen. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.

§ 16 Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke etc.) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

§ 17 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instandzuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

§ 18 Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Werkstätten dürfen nur im Einvernehmen mit der Universitätsleitung und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Vor der Aufnahme der Heissarbeiten (Schweißen, Trennschneidarbeiten, Löten usw.) ist die Abteilung für Arbeitssicherheit zu informieren. Für die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat der Brandschutzbeauftragte zu sorgen. Dieser ist im Auftrag der Universität weisungsbefugt.

§ 19 Bei Arbeitsbeendigung müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich ist - ausgeschaltet werden.

§ 20 (1) Flüssiggasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Arbeitsbeendigung sind die Behälterventile zu schließen.

(2) Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.

§ 21 Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen aus mindestens schwer brennbaren (B 1), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang. Die Kontrolle und Abnahme erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten, welcher zu diesem Zweck vor jeder Veranstaltung zu verständigen ist.

Verhalten im Brandfall

A Verhalten bei Brandausbruch

§ 22 (1) Es ist jedenfalls Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

(2) Folgende Maßnahmen sind in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- **ALARMIEREN** der Feuerwehr 0/122 oder über Druckknopfmelder (rotes Kästchen mit der Aufschrift „Feuerwehr“),
- **RETTEN** (verletzte oder behinderte Personen sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen),
- **LÖSCHEN** (soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist).

(3) Konnte ein Brand bereits selbst gelöscht werden, ist in jedem Fall zur Nachkontrolle der Brandschutzbeauftragte umgehend zu verständigen.

§ 23 (1) Bei Ertönen des Räumungsalarmes ist das Gebäude in geordneter Weise zu verlassen.

(2) Maschinen und Geräte oder offene Flammen und Gaszufuhr am Arbeitsplatz sind unverzüglich abzuschalten.

(3) Die Sammelplätze werden im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien bekanntgegeben.

§ 24(1) Türen und Fenster des Brandraumes sind zu schließen.

(2) Stiegenhaus- und sonstige Fluchtwegtüren sind zu öffnen.

(3) Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen sind zu öffnen.

(4) Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

(5) Der Feuerwehr sind die Zufahrten und Zugänge zu öffnen. Die Feuerwehr ist einzuweisen und auf eventuell vermisste Personen hinzuweisen.

(6) Mit dem Eintreffen der Feuerwehr oder Polizei geht die Verantwortung für die Brandbekämpfung sowie für die Rettung verletzter oder eingeschlossener Personen auf den jeweiligen Einsatzleiter über.

(7) Den Weisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

(8) Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:

- in sicherem Raum verbleiben,

- Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten, allenfalls Fenster öffnen,
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

§ 25 Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl auf die brennenden Gegenstände richten,
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen,
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlung mit Wasser vor dem Entzünden schützen,
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz schaffen und deren Anweisungen befolgen.

B Maßnahmen nach dem Brand

§ 26 (1) Betroffene Gebäude dürfen erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr betreten werden.

(2) Direkt vom Brand betroffene Räume dürfen nicht betreten werden.

§ 27 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienlich sein können sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem Brandschutzbeauftragten unverzüglich bekanntzugeben.

§ 28 Benutzte Handfeuerlöcher und sonstige Löschanlagen dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung und Überprüfung durch den Brandschutzbeauftragten an ihre Standorte gebracht werden.

Zuständige Personen

§ 29 Mit dem Vollzug der Brandschutzordnung sind die / der Brandschutzbeauftragte, ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter sowie die Brandschutzwartinnen / Brandschutzwarte betraut.

Die Bekanntgabe der bestellten Personen erfolgt jeweils im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien.

Schlussbestimmung

§ 30 Die Brandschutzordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien folgenden Tag in Kraft.